

Beschlussvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt: 6		Drucksachen-Nr.: 2016-21/1135		
		Status: öffentlich		
		Datum: 04.12.2020		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
08.12.2020	Finanzausschuss			
10.12.2020	Kreisausschuss			
17.12.2020	Kreistag			

Bezeichnung:

Kommunales Entlastungspaket: Unterstützung der kreisangehörigen Gemeinden bei der Bewältigung der finanziellen Folgen der Corona-Pandemie, bei den Betriebskosten für Kindertagesstätten und beim Ausbau der Kindertagesbetreuung für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung

Sachverhalt:

a) Ausgleichszahlung für die finanziellen Lasten der Corona-Pandemie für die kreisangehörigen Gemeinden

Die Folgen der Corona-Pandemie führen bei den Städten, Gemeinden und Samtgemeinden zu einer zum Teil erheblichen Verminderung der Erträge aus Steuer und Benutzungsgebühren einerseits und zu einer Steigerung der Sach- und Personalaufwendungen andererseits. Das Land und der Bund haben bereits große Anstrengungen unternommen, um die Folgen der Corona-Pandemie für die kommunale Ebene durch finanzielle Unterstützungsprogramme abzumildern, unter anderem durch einen Ausgleich der Gewerbesteuermindereinnahmen. Weil die Finanzlage der kreisangehörigen Städte, Samtgemeinden und Gemeinden durch die Folgen der Corona-Pandemie aber trotz dieser Maßnahmen beeinträchtigt ist, sollen die kreisangehörigen Gemeinden durch eine einmalige Ausgleichszahlung bei der Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie unterstützt werden. Die Höhe der Ausgleichszahlung soll sich an dem Rückgang der gemeindlichen Einkommensteueranteile im Verhältnis zum Vorjahr bemessen (Ist-Einzahlungen im Jahr 2019 abzüglich der Ist-Einzahlungen im Jahr 2020). Es ergibt sich eine Ausgleichszahlung von insgesamt 3.875.000 € (zur Verteilung auf die Gemeinden siehe Anlage 1). Die Ausgleichszahlung wird anders als die für die Bemessung der Leistung berücksichtigten Einkommensteueranteile durch Kreisumlage und durch eine Anrechnung im Finanzausgleich nicht um rd. 78 % vermindert, sondern steht in voller Höhe den kreisangehörigen Gemeinden für die Finanzierung ihrer Aufgaben zur Verfügung. Im Ergebnis wird durch die Ausgleichszahlung der Rückgang der gemeindlichen Erträge aus den Einkommensteueranteilen deutlich überkompensiert, weil durch die Unterstützungsleistung weder die Schlüsselzuweisungen des Landes vermindert, noch eine Kreisumlagezahlung ausgelöst werden. Diese Überkompensation ist gerechtfertigt und auch gewollt, weil neben den Verlusten bei den gemeindlichen Anteilen an der Einkommensteuer insbesondere auch Rückgänge bei den Erträgen aus Benutzungsgebühren und höhere Sach- und

Personalaufwendungen von den Gemeinden zu finanzieren sind, insbesondere für den Betrieb von Schulen, Kindertagesstätten und anderen Einrichtungen wie Schwimmbädern. Die Zahlungen sollen im Jahr 2020 außerplanmäßig bereitgestellt und ausgezahlt werden. Die Deckung erfolgt über Mehrerträge im Teilhaushalt 9, Produkt 61.1.01 „Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen“ aus Mehrerträgen bei der Kreisumlage von 1.100.000 € und bei den Schlüsselzuweisungen von 2.400.000 € und im Produkt 61.2.01 „Sonstige Finanzwirtschaft“ aus Mehrerträgen aus den Zinsen und ähnlichen Finanzerträgen von 400.000 €.

b) Einmalige Aufstockung der Betriebskostenförderung für Kindertagesstätten

Die kreisangehörigen Kommunen sollen zusätzlich zu den bereits ausgezahlten Zuweisungen des Landkreises zur Förderung der Betriebskosten für Kindertagesstätten noch im laufenden Jahr unterstützt werden durch die einmalige Aufstockung der Zuweisungen um insgesamt 1.000.000 €. Diese einmalige Sonderzahlung wird nicht für die zukünftigen jährlichen Fortschreibungen der Fördersätze nach der bestehenden Vereinbarung berücksichtigt. Die zusätzliche Förderung wird entsprechend der Verteilung der bereits auf der Grundlage der bestehenden Vereinbarung zwischen Landkreis und kreisangehörigen Gemeinden ausgezahlten Zuweisungen auf die Gemeinden verteilt (s. Anlage 2). Die zusätzliche Förderung wird überplanmäßig bereitgestellt und soll noch in diesem Jahr ausgezahlt werden. Die Deckung erfolgt über Mehrerträge bei Baugenehmigungsgebühren im Teilhaushalt 8, Produkt 51.1.01 „Bauaufsicht“.

c) Investitionsförderung des Ausbaus der Kindertagesbetreuung für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung

Das Land hat mit der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in der Tagesbetreuung für Kinder im Alter von drei Jahren bis zu Einschulung (RIT) vom 26.02.2020 insgesamt 30 Mio. € für die Investitionsförderung von zusätzlichen Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen bereitgestellt. Gefördert werden Investitionsvorhaben, die ab dem 08.04.2019 begonnen wurden und bis zum 31.07.2022 abgeschlossen sind mit einer Zuwendungshöhe von bis zu 7.200 € pro Platz. Die Förderanträge waren bis spätestens zum 30.06.2020 zu stellen. Die Verteilung der Mittel erfolgt auf die Landkreise nach der Anzahl der Kinder im Alter von drei bis unter sieben Jahren zum 31.12.2018. Die Träger von Kindertagesstätten im Landkreis Rotenburg (Wümme) erhalten nach diesem Schlüssel einen Förderbetrag von insgesamt höchstens 596.000 €.

Die kreisangehörigen Gemeinden als Träger der Kindertagesstätten haben über den Landkreis für 439 Betreuungsplätze Anträge mit einem möglichen Gesamtfördervolumen von 2.979.200 € gestellt. Aufgrund der Deckelung der Landesförderung nach RIT auf 596.000 € können Anträge mit einem möglichen Fördervolumen von 2.383.200 € nicht aus RIT bewilligt werden. Um zum einen den bedarfsgerechten Ausbau der Betreuungsplätze im Landkreis weiter zu unterstützen und zum anderen eine Gleichbehandlung aller kreisangehörigen Gemeinden hinsichtlich der Investitionsförderung sicherzustellen, werden 2.384.000 € für eine Investitionsförderung des Landkreises für den Ausbau der Betreuungsplätze bereitgestellt. Mit diesen außerplanmäßig bereitzustellenden Mitteln sollen alle durch das Land nicht geförderten Betreuungsplätze durch eine Investitionsförderung des Landkreises analog der Vorgaben der Richtlinie RIT unterstützt werden.

Für den bedarfsgerechten Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung sind in einigen kreisangehörigen Gemeinden über die dargestellten und bereits für RIT gemeldeten Anträge hinaus weitere Bedarfe für Betreuungsplätze festgestellt worden, die aber aufgrund der Ausschlussfrist (30.06.2020) für die Antragstellung nach der Landesrichtlinie RIT nicht förderfähig sind. Für eine Investitionsförderung dieser Betreuungsplätze sollen zusätzlich 616.000 € (insgesamt 3.000.000 €) außerplanmäßig bereitgestellt werden. Die Förderung durch den Landkreis soll ebenfalls analog der Landesrichtlinie RIT erfolgen mit Ausnahme einer geänderten Antragsfrist bis zum 31.12.2021 und der geänderten Anforderung, dass die Maßnahmen nicht vor dem 01.07.2020 beginnen

bzw. begonnen haben und bis zum 31.01.2024 abgeschlossen werden.

Beschlussvorschlag:

- a) Die kreisangehörigen Gemeinden werden durch eine einmalige Ausgleichszahlung bei der Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie unterstützt. Es soll ein Ausgleich des Rückgangs der gemeindlichen Einkommensteueranteile im Verhältnis zum Vorjahr erfolgen (Ist-Einzahlungen im Jahr 2019 abzüglich der Ist-Einzahlungen im Jahr 2020) und noch in diesem Jahr an die Einheits- bzw. Mitgliedsgemeinden als Empfänger der Einkommensteueranteile ausgezahlt werden. Für die Ausgleichszahlung werden außerplanmäßig 3.900.000 € im Teilhaushalt 9, Produkt 61.1.01 „Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen“, bereitgestellt. Die Deckung erfolgt über Mehrerträge im Teilhaushalt 9, Produkt 61.1.01 „Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen“ aus Mehrerträgen bei der Kreisumlage von 1.100.000 € und bei den Schlüsselzuweisungen von 2.400.000 € und im Produkt 61.2.01 „Sonstige Finanzwirtschaft“ aus Mehrerträgen bei den Zinsen und ähnlichen Finanzerträgen von 400.000 €.
- b) Die kreisangehörigen Gemeinden werden durch die einmalige Aufstockung der Förderung der Betriebskosten für Kindertagesstätten um 1.000.000 € zusätzlich unterstützt. Diese einmalige Sonderzahlung wird nicht für die zukünftigen jährlichen Fortschreibungen der Fördersätze nach der bestehenden Vereinbarung berücksichtigt. Die Verteilung der zusätzlichen Förderung soll entsprechend der bestehenden Vereinbarung zwischen Landkreis und kreisangehörigen Gemeinden erfolgen und noch in diesem Jahr ausgezahlt werden. Die erforderlichen Mittel von 1.000.000 € werden überplanmäßig im Teilhaushalt 5, Produkt 36.5.01 „Tageseinrichtungen für Kinder“ bereitgestellt. Die Deckung erfolgt über Mehrerträge bei Baugenehmigungsgebühren im Teilhaushalt 8, Produkt 51.1.01 „Bauaufsicht“.
- c) Um zum einen den bedarfsgerechten Ausbau der Betreuungsplätze im Landkreis weiter zu unterstützen und zum anderen eine Gleichbehandlung aller kreisangehörigen Gemeinden hinsichtlich der Investitionsförderung sicherzustellen, werden 3.000.000 € außerplanmäßig im Teilhaushalt 5, im Produkt 36.5.01 „Tageseinrichtungen für Kinder“ für eine Investitionsförderung des Landkreises für den Ausbau der Betreuungsplätze bereitgestellt. Die Förderung erfolgt für alle nicht vom Land geförderten Betreuungsplätze entsprechend der Vorgaben der Richtlinie RIT. Für Maßnahmen mit einem Fördervolumen von 616.000 € gelten abweichend von den Vorgaben der RIT eine Antragsfrist bis zum 31.12.2021 und die Anforderung, dass die Maßnahmen nicht vor dem 01.07.2020 beginnen bzw. begonnen haben und bis zum 31.01.2024 abgeschlossen werden. Die Deckung erfolgt im Teilhaushalt 7, Produkt 31.2.01 „Leistungen für Unterkunft und Heizung (KDU)“ aus Mehreinzahlungen bei den Erstattungen des Bundes und aus Minderauszahlungen bei den Transferleistungen für die KDU von zusammen 3.000.000 €.

Anlage 1:			
Kommunales Entlastungspaket: Verteilung der Förderung zum Ausgleich der Mindereinzahlungen bei den kommunalen Einkommensteueranteilen			
Stadt/Gemeinde/Samtgemeinde	Zahlungen 2019	Zahlungen 2020	Förderung: Diff. 2019 zu 2020
Bremervörde	7.901.229 €	7.475.814 €	425.416 €
Gnarrenburg	3.471.880 €	3.284.948 €	186.932 €
Rotenburg (Wümme)	9.238.438 €	8.741.026 €	497.412 €
Scheeßel	6.169.530 €	5.837.350 €	332.180 €
Visselhövede	3.864.526 €	3.656.456 €	208.070 €
Samtgemeinde Bothel			
Bothel	1.104.203 €	1.044.753 €	59.450 €
Brockel	543.807 €	514.526 €	29.281 €
Hemsbünde	638.556 €	604.177 €	34.379 €
Hemslingen	568.138 €	537.551 €	30.587 €
Kirchwalsede	614.225 €	581.152 €	33.073 €
Westerwalsede	383.797 €	363.135 €	20.662 €
Summe:	3.852.726 €	3.645.293 €	207.433 €
Samtgemeinde Fintel			
Fintel	1.190.845 €	1.126.728 €	64.117 €
Helvesiek	384.165 €	363.484 €	20.681 €
Lauenbrück	993.966 €	940.452 €	53.514 €
Stemmen	395.963 €	374.646 €	21.317 €
Vahlde	309.323 €	292.670 €	16.653 €
Summe:	3.274.262 €	3.097.978 €	176.284 €
Samtgemeinde Geestequelle			
Alfstedt	394.857 €	373.600 €	21.257 €
Basdahl	552.284 €	522.549 €	29.735 €
Ebersdorf	437.994 €	414.413 €	23.581 €
Hipstedt	453.110 €	428.714 €	24.396 €
Oerel	667.314 €	631.385 €	35.929 €
Summe:	2.505.559 €	2.370.662 €	134.898 €
Samtgemeinde Selsingen			
Anderlingen	383.797 €	363.135 €	20.662 €
Deinstedt	280.199 €	265.111 €	15.088 €
Farven	308.585 €	291.973 €	16.612 €
Ostereistedt	410.343 €	388.251 €	22.092 €
Rhade	414.032 €	391.737 €	22.295 €
Sandbostel	359.095 €	339.764 €	19.331 €
Seedorf	438.363 €	414.761 €	23.602 €
Selsingen	1.562.844 €	1.478.696 €	84.148 €
Summe:	4.157.258 €	3.933.428 €	223.830 €
Samtgemeinde Sittensen			
Groß Meckelsen	256.233 €	242.438 €	13.795 €
Hamersen	240.751 €	227.787 €	12.964 €
Kalbe	314.485 €	297.553 €	16.932 €
Klein Meckelsen	398.913 €	377.436 €	21.477 €
Lengembostel	253.653 €	239.997 €	13.656 €
Sittensen	3.026.879 €	2.863.909 €	162.970 €
Tiste	439.099 €	415.458 €	23.641 €
Vierden	424.721 €	401.855 €	22.866 €
Wohnste	381.586 €	361.039 €	20.547 €
Summe:	5.736.320 €	5.427.474 €	308.847 €
Samtgemeinde Sottrum			
Ahausen	958.576 €	906.962 €	51.614 €
Bötersen	557.078 €	527.085 €	29.993 €
Hassendorf	520.947 €	492.900 €	28.047 €
Hellwege	621.968 €	588.478 €	33.490 €
Horstedt	511.730 €	484.179 €	27.552 €
Reefsum	779.026 €	737.082 €	41.944 €
Sottrum	2.933.604 €	2.775.656 €	157.948 €
Summe:	6.882.929 €	6.512.342 €	370.587 €
Samtgemeinde Tarmstedt			
Breddorf	496.247 €	469.526 €	26.721 €
Bülstedt	316.329 €	299.299 €	17.030 €
Hepstedt	439.468 €	415.810 €	23.658 €
Kirchtimke	380.112 €	359.646 €	20.466 €
Tarmstedt	1.565.793 €	1.481.490 €	84.303 €
Vorwerk	492.560 €	466.039 €	26.521 €
Westertimke	209.779 €	198.487 €	11.292 €
Wilstedt	842.808 €	797.430 €	45.378 €
Summe:	4.743.096 €	4.487.727 €	255.369 €
Samtgemeinde Zeven			
Elsdorf	1.003.555 €	949.520 €	54.035 €
Gyhum	1.083.926 €	1.025.564 €	58.362 €
Heeslingen	2.294.678 €	2.171.130 €	123.548 €
Zeven	5.786.467 €	5.474.914 €	311.553 €
Summe:	10.168.626 €	9.621.127 €	547.499 €
Gesamtsumme:	71.966.379 €	68.091.624 €	3.874.755 €

Anlage 2:**Kommunales Entlastungspaket: Verteilung des Aufstockungsbetrags der Betriebskostenförderung Kindertagesstätten**

kommunaler Träger	Betriebskostenförderung 2020 bislang insgesamt	Gesamtförderung bei nachträglicher Aufstockung um kreisweit 1 Mio €	Aufstockungs- betrag
Stadt Bremervörde	1.139.474,00 €	1.243.266,00 €	103.792,00 €
Stadt Rotenburg	1.744.199,00 €	1.903.181,00 €	158.982,00 €
Stadt Visselhövede	546.858,00 €	596.672,00 €	49.814,00 €
Gemeinde Gnarrenburg	444.565,00 €	485.036,00 €	40.471,00 €
Gemeinde Scheeßel	884.852,00 €	965.495,00 €	80.643,00 €
SG Bothel (gesamt)	648.213,00 €	707.302,00 €	59.089,00 €
• Gem Bothel	158.523,00 €	172.976,00 €	14.453,00 €
• Gem Brockel	200.975,00 €	219.293,00 €	18.318,00 €
• Gem Hemsbünde	95.785,00 €	104.523,00 €	8.738,00 €
• Gem Hemslingen	89.285,00 €	97.420,00 €	8.135,00 €
• Gem Kirchwalsede	103.645,00 €	113.090,00 €	9.445,00 €
SG Fintel	517.067,00 €	564.172,00 €	47.105,00 €
SG Geestequelle (gesamt)	447.394,00 €	488.152,00 €	40.758,00 €
• Gem Alfstedt	130.964,00 €	142.898,00 €	11.934,00 €
• Gem Basdahl	98.039,00 €	106.968,00 €	8.929,00 €
• Gem Hipstedt	18.336,00 €	20.004,00 €	1.668,00 €
• Gem Oerel	200.055,00 €	218.282,00 €	18.227,00 €
SG Selsingen	599.031,00 €	653.600,00 €	54.569,00 €
• SG Selsingen	494.616,00 €	539.665,00 €	45.049,00 €
• Gem Rhade	104.415,00 €	113.935,00 €	9.520,00 €
SG Sittensen (gesamt)	906.106,00 €	988.672,00 €	82.566,00 €
• SG Sittensen	778.499,00 €	849.451,00 €	70.952,00 €
• Gem Kl. Meckelsen	97.047,00 €	105.881,00 €	8.834,00 €
• Gem Wohnste	30.560,00 €	33.340,00 €	2.780,00 €
SG Sottrum (gesamt)	898.058,00 €	979.864,00 €	81.806,00 €
• Gem Ahausen	127.919,00 €	139.580,00 €	11.661,00 €
• Gem Bötersen	68.528,00 €	74.765,00 €	6.237,00 €
• Gem Hassendorf	84.907,00 €	92.645,00 €	7.738,00 €
• Gem Hellwege	59.950,00 €	65.409,00 €	5.459,00 €
• Gem Horstedt	119.506,00 €	130.394,00 €	10.888,00 €
• Gem Reeßum	80.716,00 €	88.062,00 €	7.346,00 €
• Gem Sottrum	356.532,00 €	389.009,00 €	32.477,00 €
SG Tarmstedt (gesamt)	639.397,00 €	697.630,00 €	58.233,00 €
SG Tarmstedt (ohne Wilstedt)	518.896,00 €	566.154,00 €	47.258,00 €
• Gem Breddorf	33.616,00 €	36.674,00 €	3.058,00 €
• Gem Bülstedt	34.912,00 €	38.091,00 €	3.179,00 €
• Gem Hepstedt	79.466,00 €	86.705,00 €	7.239,00 €
• Gem Kirchtimke	70.530,00 €	76.953,00 €	6.423,00 €
• Gem Tarmstedt	222.444,00 €	242.712,00 €	20.268,00 €
• Gem Vorwerk	39.728,00 €	43.342,00 €	3.614,00 €
• Gem Wilstedt	120.501,00 €	131.478,00 €	10.977,00 €
SG Zeven (gesamt)	1.560.610,00 €	1.702.782,00 €	142.172,00 €
• Gem Elsdorf	149.727,00 €	163.369,00 €	13.642,00 €
• Gem Gyhum	140.368,00 €	153.151,00 €	12.783,00 €
• Gem Heeslingen	298.014,00 €	325.163,00 €	27.149,00 €
• Stadt Zeven	972.501,00 €	1.061.099,00 €	88.598,00 €
Landkreis gesamt	10.975.824,00 €	11.975.824,00 €	1.000.000,00 €

Beschlussvorlage Betrieb Rettungsdienst Tagesordnungspunkt: 7		Drucksachen-Nr.: 2016-21/1105		
		Status: öffentlich		
		Datum: 04.12.2020		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
24.11.2020	Ausschuss für Feuerschutz und Rettungsdienst	13	0	0
10.12.2020	Kreisausschuss			
17.12.2020	Kreistag			

Bezeichnung:

Einführung der „Mobilen Retter“ im Landkreis Rotenburg (Wümme)

a) Sachstandsbericht

b) Antrag der CDU/WFB/FDP-Gruppe vom 05.11.2020: Einführung des Systems „Mobile Retter“, Ausbildung der Mobilen Retter und Verfügbarkeit der Automatischen Externen Defibrillatoren (AEDs)

Sachverhalt:

a) **Sachstandsbericht**

Die für den 14.05.2020 geplante Inbetriebnahme der Mobilen Retter musste aufgrund der Corona-Lage entfallen. Ebenfalls vor diesem Hintergrund wurden die örtlichen Multiplikatoren der Mobilen Retter ab April dieses Jahres gebeten, keine Mobile-Retter-Schulungen in ihren Bereichen durchzuführen. Dieser Stopp wurde erst Anfang September wieder aufgehoben – zeitgleich hat eine zweite Multiplikatorenschulung durch den Verein Mobile Retter e. V. stattgefunden.

Seit der Schulungsfreigabe haben wieder erste Schulungen stattgefunden, so dass der Landkreis Rotenburg (Wümme) zurzeit über 135 in der App registrierte Mobile Retter verfügt, von denen bisher 58 qualifiziert werden konnten – d. h., zum einen an einer Schulung teilgenommen und zum anderen ihr Führungszeugnis hier vorgelegt haben.

Diese Lücke gilt es vor dem offiziellen Start bzw. der Alarmierung der Mobilen Retter durch die Einsatzleitstelle für Rettungsdienst und Feuerwehr in Zeven zu schließen, da der Verein Mobile Retter e. V. empfiehlt, ein Drittel des später angestrebten „Bestandes an Mobilen Rettern“, ca. 2 % der Einwohnerzahl, vor dem Start qualifiziert zu haben, hier somit ca. 100 Personen.

Aufgrund der Landes- und Bundesvorgaben zur Corona-Pandemie mussten die Multiplikatoren mit Datum vom 29.10.2020 erneut um Einstellung ihrer Schulungen gebeten werden, so dass zum jetzigen Zeitpunkt die Inbetriebnahme der Mobilen Retter nicht empfohlen werden kann. Dies zum einen vor dem Hintergrund der aktuellen Corona-Zahlen und zum anderen aufgrund der zurzeit noch nicht ausreichenden Anzahl von qualifizierten Mobilen Rettern.

Die im Landkreis vorhandenen AED sind, in enger Abstimmung mit dem Verein Mobile Retter e. V, hier dem Softwarelieferanten, entsprechend ihrer individuellen Vorhaltezeiten bereits im System hinterlegt, so dass ein ggf. alarmierter zweiter Mobiler Retter ein AED holen und zur Einsatzstelle bringen könnte.

b) Antrag der CDU/WFB/FDP-Gruppe vom 05.11.2020: Einführung des Systems „Mobile Retter“, Ausbildung der Mobilen Retter und Verfügbarkeit der Automatischen Externen Defibrillatoren (AEDs)

Mit Schreiben vom 05.11.2020 ging der anliegende Antrag der Gruppe CDU/WFB/FDP hier ein.

Dazu gebe ich folgende Hinweise:

Zu 1: Zum kreisweiten Start des Projektes „Mobile Retter“ und deren weitere Ausbildung wird auf den Sachstandsbericht verwiesen.

Zu 2: Entsprechend der geltenden Förderrichtlinie wird bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Beschaffung von Schränken bezuschusst. Dies wurde in den Jahren seit der Einführung der Förderrichtlinie jedoch nur in sehr wenigen Ausnahmefällen in Anspruch genommen, da die Beschaffung eines beheiz- und kühlbaren Außenschrank nach Ermittlungen des Vertreibers der Rotenburger AED-Rucksackkombination fast ebenso teuer ist wie das Gerät selbst.

Vor diesem Hintergrund ist die Höhe ggf. anfallender Wartungskosten für einen derartigen Schrank hier nicht bekannt.

Die jährlichen Wartungskosten für einen AED betragen, laut aktueller Auskunft des Vertreibers hochgerechnet auf zehn Jahre, 177,45 €, wobei die Kosten alle zwei Jahre (Sicherheitstechnische Kontrolle, Handschuh austausch), alle drei Jahre (Austausch der Batterie und der beiden Klebeelektrodensätze) und alle vier Jahre (Austausch der beiden AED-Sets und der Verbandskastenfüllung) anfallen.

Zu 3: Die AED-Standorte mit den jeweiligen Verfügbarkeiten wurden im Portal der Mobilen Retter hinterlegt und ständen somit bei einer „Inbetriebnahme“ zur Verfügung.

Der **Ausschuss für Feuerschutz und Rettungsdienst** hat sich in seiner Sitzung am 24.11.2020 mit der Angelegenheit befasst und einstimmig den nachstehenden **Beschluss** empfohlen:

Zu 1: Sobald die aktuelle Corona-Lage Schulungen wieder zulässt werden diese wieder durchgeführt, die Presse wird entsprechend informiert.

Zu 2: Die Verwaltung wird beauftragt, die zurzeit geltende Handreichung dahingehend anzupassen, dass zukünftig neben den anteiligen Anschaffungskosten auch die laufenden Kosten für die Dauer von zehn Jahren gefördert werden. Dies soll auch für Bestandsgeräte gelten.

Bezüglich der Unterbringung des AED im Außenbereich soll geprüft werden, ob es förderfähige Alternativen zum „Rucksack Modell Rotenburg“ gibt.

Zu 3: Dieser Punkt ist erledigt.

Luttmann



Kreistagsgruppe CDU / WFB / FDP / Freie Wähler
Am Lintel 20, 27432 Bremervörde

Marco Prietz
Vorsitzender
Holbeinstr. 15
27432 Bremervörde

Tel.: 0174-1809513
Email: m.prietz@gmx.de

5. November 2020

**Antrag: Einführung des Systems „Mobile Retter“
Ausbildung der Mobilen Retter und Verfügbarkeit der Automatischen Defibrillatoren (AEDs)**

Beratungsfolge:

*Ausschuss für Feuerschutz und Rettungsdienst am 24.11.2020, Kreisausschuss am 10.12.2020,
Kreistag am 17.12.2020*

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich im Namen der Gruppe CDU / WFB / FDP folgenden Antrag.

Beschlussvorschlag:

Die Kreisverwaltung wird beauftragt,

- 1. den Start des Projektes „Mobile Retter“ kreisweit zu kommunizieren und zügig die Ausbildung von Mobilen Rettern durch die Multiplikatoren zu starten,*
- 2. die Verwaltungshandreichung „Einführung von Automatischen Defibrillatoren (AEDs) dahingehend zu ergänzen, dass auch AEDs in einem Außenwandkasten mit Heizung und Lüftung und die Wartungskosten für 10 Jahre gefördert werden,*
- 3. zu prüfen, ob es möglich ist, die Standorte der im Landkreis vorhandenen AEDs in die „Mobile Retter“-App zu integrieren.*

Begründung:

Wichtig für den Erfolg des Projekts „Mobile Retter“ ist die Anzahl der registrierten Helfer und die Verfügbarkeit der AEDs im Notfall.

Nach der Multiplikatorenausbildung muss zügig mit der Ausbildung weiterer Mobiler Retter begonnen werden.

Im Landkreis gibt es bereits viele AEDs. Diese sind auf der Homepage des Landkreises in einem Kataster gelistet.

Das Problem ist, dass ca. 80% dieser AEDs für die Mobilen Retter nicht 7 Tage/24 Stunden zugänglich sind. Der Grund hierfür ist auch dadurch begründet, dass der Landkreis nur AEDs fördert, die im Innenbereich aufbewahrt werden müssen.

Der Landkreis sollte daher auch AEDs in einem Außenwandkasten mit Heizung und Lüftung fördern.

Eine zusätzliche Motivation, AEDs im öffentlichen Bereich zur Verfügung zu stellen, wird es sein, die Kosten für die jährlich anfallende Wartung z.B. für 10 Jahre zu fördern.

Bei der Beibehaltung der Förderung in Höhe von 30% des Kaufpreises und der Wartungskosten belaufen sich die Mehrkosten für den Landkreis auf ca. 100 € pro AED.

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Joachim Jaap
Kreistagsabgeordneter

Beschlussvorlage Dezernat IV Tagesordnungspunkt: 8		Drucksachen-Nr.: 2016-21/1101 Status: öffentlich Datum: 04.12.2020		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
05.11.2020	Schulausschuss			
19.11.2020	Kreisausschuss			
17.12.2020	Kreistag			

Bezeichnung:

Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 31.10.2020: Zusätzliche Busse im Schülertransport einsetzen

Sachverhalt:

Anliegenden Dringlichkeitsantrag hat die SPD-Kreistagsfraktion am 05.11.2020 direkt in den Schulausschuss eingebracht.

In den Sitzungen des Schulausschusses am 05.11. sowie des Kreisausschusses am 19.11. hatte ich deutlich gemacht, dass ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Fahrgästen im morgendlichen Schülertransport nicht realistisch ist. Die Anzahl der eingesetzten Busse samt geschultem Fahrpersonal müsste dafür von ca. 120 Bussen auf ca. 500 angehoben werden. Abgesehen von Mehrkosten im oberen sechsstelligen Bereich pro Woche sind diese Kapazitäten tatsächlich nicht vorhanden.

Die Niedersächsische Corona-Verordnung trifft deshalb eine differenzierte Regelung zum Mindestabstand im Bus. Ein Abstand von 1,5 m ist demnach „soweit möglich“ einzuhalten. In jedem Fall haben die Fahrgäste jedoch einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Dies betrifft nicht nur den Schülerverkehr, sondern den gesamten ÖPNV, so z.B. auch Berufspendler im Zug.

Unabhängig davon hat der Landkreis 12 zusätzliche Busse beauftragt, um auf einzelnen besonders belasteten Fahrten mehr Platz zwischen den Fahrgästen zu ermöglichen. Die beiden konzessionierten Busunternehmen im Landkreis hatten zuvor selbst die Auslastung ihrer Linien ausgewertet und Vorschläge für Verstärkerfahrten unterbreitet. Da Linienbusse samt Fahrpersonal nur begrenzt zur Verfügung stehen, sollen notfalls auch Reisebusse eingesetzt werden.

Im Netz der Weser-Ems-Bus wurden seit dem 17.11. nach und nach auf folgenden Linien Verstärkerfahrzeuge morgens zur 1. Stunde eingesetzt:

- Linie 871 von Rotenburg nach Scheeßel
- Linie 871 von Scheeßel nach Rotenburg
- Linie 880 von Jeddingen nach Rotenburg
- Linie 888 von Hemslingen nach Rotenburg
- Linie 859 von Stuckenborstel nach Sottrum
- Linie 889 von Visselhövede nach Rotenburg
- Linie 856 von Eversen nach Tarmstedt
- Linie 851 von Stuckenborstel nach Rotenburg

Im Netz der EVB-Tochter Omnibusbetrieb von Ahrentschildt sind seit dem 23.11. auf folgenden Linien zusätzliche Fahrzeuge im Einsatz:

- Linie 800 von Bremervörde nach Zeven
- Linie 810 von Alfstedt nach Bremervörde
- Linie 821 von Badenstedt nach Zeven
- Linie 640 von Basdahl nach Bremervörde
- Linie 3860 von Heeslingen nach Sittensen

Die Verstärkung betrifft hier die Anfahrt zur 1. Stunde sowie in den meisten Fällen auch die Rückfahrt nach der 6. Stunde. Allein bei der Linie 800 fährt stattdessen nach der 5. Stunde ein Bus von Selsingen bis Bremervörde-Elm.

Außerdem werden für die Oberschule in Gnarrrenburg ab dem 30.11. zusätzliche Anfahrten zur 3. Stunde auf den Linien 640, 847, 848, 849 eingerichtet. Der Landkreis hatte zuvor sämtlichen Schulen im Kreisgebiet zusätzliche Anfahrten angeboten, um ihnen eine Staffelung der Unterrichtszeiten zu ermöglichen und so die Schülerströme zu entzerren. Eine derartige Staffelung, bei der ein Teil der Schülerinnen und Schüler später mit dem Unterricht begönne (bei Grundschulen zur 2. Stunde, bei weiterführenden Schulen wg. der längeren Busumläufe zur 3. Stunde), würde die Schülerbeförderung nachhaltig entlasten und größere Abstände in den Bussen ermöglichen.

Das Niedersächsische Wirtschaftsministerium hat zwischenzeitlich eine Sonderfinanzhilfe von 30 Mio. € für zusätzliche Maßnahmen im Schülerverkehr angekündigt, die zu 2/3 nach der Fläche und zu 1/3 nach der Einwohnerzahl auf die ÖPNV-Aufgabenträger verteilt werden sollen. Diese Förderung läuft bis zum 31.12.2021. Auf den Landkreis Rotenburg (Wümme) würden 1,07 Mio. € entfallen. Dies würde in etwa ausreichen, um die beauftragten zusätzlichen 12 Fahrzeuge über den gesamten Zeitraum zu bezahlen.

Sowohl der Schulausschuss am 05.11. als auch der Kreisausschuss am 19.11. haben zum vorliegenden Antrag der SPD-Kreistagsfraktion keine Beschlussempfehlung abgegeben.

Bereits mit Mail vom 03.11.2020 hatte ich die Antragstellerin und die Vorsitzenden der Kreistagsfraktionen darauf hingewiesen, dass nach mir vorliegenden Informationen der Beschlussvorschlag zu 1. und 2. weder rechtlich noch tatsächlich umsetzbar sei. Weder stünden ausreichend Busse noch Busfahrer zur Verfügung, damit kreisweit in den Bussen der Mindestabstand (1,5m) zwischen einzelnen Fahrgästen eingehalten werden kann.

Luttmann

Von: Woelbern@web.de [mailto:Woelbern@web.de]
Gesendet: Donnerstag, 5. November 2020 08:04
An: Lühring Torsten; Luttmann Hermann
Cc: Marco Prietz; Bernd Petersen; Lothar Cordts
Betreff: SPD-Antrag dringlich!

Sehr geehrter Herr Landrat
Sehr geehrter Herr Dr. Lühring,

ich bitte den SPD-Antrag "**Zusätzliche Busse im Schülertransport einsetzen**" vom 31.10.2020 (Anlage)
als Dringlichkeitsantrag

gem. §7 der GO des Kreistages bereits in der Sitzung des Schulausschusses am heutigen Donnerstag (05.11.2020) zu behandeln, um eine zeitnahe Beschlussfassung (KA am 19.11.2020) zu ermöglichen.

Die ursprünglich angenommene Erstzuständigkeit des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr resultierte aus der haushalterischen Zuordnung des Schülerverkehrs zum ÖPNV. Eine formale Zuständigkeit des Schulausschusses lässt sich jedoch mit dem Transport von Schülerinnen und Schülern ebenfalls begründen.

Die Dringlichkeit ergibt sich aus der Tatsache, dass der AfWV erst Anfang Dezember tagt, und somit wertvolle weitere Zeit verloren ginge, um eine Gefährdungslage für die Schülerinnen und Schüler in überfüllten Schulbussen zu beseitigen.

Mit besten Grüßen

Bernd Wölbern
+++++
SPD-Fraktion im Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme)
Bernd Wölbern
Vorsitzender
An der Ramme 3
27419 Wohnste

Kreistagsabgeordnete
Ute Gudella-de Graaf
Bremervörderstraße 10
27404 Zeven

Fon: 04281-952713 (p)
Mobil 0176-34109311
gudegra@t-online.de

SPD-Fraktion im Kreistag Rotenburg (Wümme)

Herrn
Landrat Hermann Luttmann
Kreishaus
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg

31. Oktober 2020

Antrag

Zusätzliche Busse im Schülertransport einsetzen

Sehr geehrter Herr Landrat Luttmann,

aufgrund der Corona-Pandemie haben insbesondere Schulen detaillierte und effektive Hygienepläne erstellt, um eine weitere Ausbreitung des Covid-19 zu verlangsamen oder gar zu verhindern. Immer wieder kommen in jüngster Zeit aber Eltern auf die Lehrkräfte zu und stellen die Sinnhaftigkeit der Hygiene-Konzepte vor dem Hintergrund dicht gedrängter Kinder in den Schulbussen infrage.

Dies vorausgeschickt, beantrage ich namens und im Auftrage der SPD-Kreistagsfraktion das Folgende.

Der Kreistag wolle beschließen:

1. Der Landkreis Rotenburg erhöht die Zahl der eingesetzten Busse im Schülertransport für die Zeit der Corona-Pandemie in dem Maße, dass die Abstandregelungen auch während der Fahrten zur und von der Schule eingehalten werden können.
2. Die beauftragten Busunternehmen werden angewiesen, dafür Sorge zu tragen, dass ausreichend Busse auf den betroffenen Strecken zur Verfügung gestellt werden.
3. Für eine schnelle Umsetzung übernimmt der Landkreis zunächst die Mehrkosten.
4. Der Landrat wird beauftragt, die Nds. Landesregierung um Erstattung der Kosten zu ersuchen, sofern keine anderen Mittel aus den Corona-Rettungspaketen des Bundes oder des Landes zur Verfügung stehen.

Begründung:

Jede Kette ist nur so stark, wie ihr schwächstes Glied.

Die Kritik der Eltern ist angesichts z.T. überfüllter Busse, in denen Kinder dicht gedrängt auch stehend transportiert werden, begründet. Es ist schlicht nicht vermittelbar, dass Kinder in den Klassen einer Maskenpflicht und Abstandsregeln unterliegen und die Klassen regelmäßig stoßgelüftet werden müssen – gleichzeitig aber in den Schulbussen keinerlei Abstände eingehalten werden (können) und Kinder z.T. 30 min und länger in Bussen ohne Luftaustausch ausharren müssen. Im Sinne der Pandemie-Abwehr muss der beschriebene Missstand umgehend abgestellt werden.

Mit freundlichem Gruß

Ute Gudella-de Graaf



Beschlussvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt: 9 _____		Drucksachen-Nr.: 2016-21/1122		
		Status: öffentlich		
		Datum: 04.12.2020		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
17.11.2020	Jugendhilfeausschuss	11	0	0
10.12.2020	Kreisausschuss			
17.12.2020	Kreistag			

Bezeichnung:

Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 09.11.2020: Keine Nachteile durch Corona

Sachverhalt:

Die SPD-Fraktion hat mit Datum vom 09.11.2020 den anliegenden Antrag gestellt. Zu dem Antrag nehme ich wie folgt Stellung:

1. Nach den bisher vorliegenden Erkenntnissen haben die im Antrag angesprochenen Träger in der Corona-Pandemie ihre Angebote in alternativer Form durchgeführt. Es bleibt insofern abzuwarten, ob und wenn ja, in welcher Höhe überhaupt pandemiebedingte Rückforderungsansprüche nach der Verwendungsnachweisprüfung entstanden sind. Es sollten insofern erst nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung 2020 die nach der Einzelfallprüfung tatsächlich entstandenen Rückforderungen gesondert thematisiert werden und im Bedarfsfalle Lösungen im Sinne des vorliegenden Antrages gesucht werden.
2. Dies auch, da die in dem Antrag vor der Verwendungsnachweisprüfung vorgesehene pauschale Freistellung von etwaigen Rückforderungen bzw. Vergütungskürzungen unabhängig von einer Einzelfallprüfung auch haushaltsrechtlichen Bedenken begegnen. Der Kreis ist verpflichtet, die rechtlichen Vorgaben wie z.B. die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzuhalten bzw. die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel im Einzelfall durchzuführen. Auch die ordnungsgemäße Mittelverwendung ist weiterhin im Einzelfall entsprechend der Bewilligungsbescheide bzw. der in den geschlossenen Verträgen vorgesehenen Bestimmungen zu prüfen. Ebenso sind die Regelungen für eine nicht ordnungsgemäße Verwendung der Mittel einzuhalten. Über einen Verzicht auf Rückforderungsansprüche des Kreises gegenüber den Trägern ist auch im Einzelfall unter Einhaltung der rechtlichen Vorgaben zu entscheiden.

3. Im Sinne der Gleichbehandlung bedürfte zudem ein Beschluss über eine Corona-Unterstützung analog zu den bereits im Kontext mit den Stornierungskosten für Ferienfreizeiten vom Kreistag beschlossenen Unterstützungen von Trägern (vgl. Vorlage 2016/21-10) der gleichen Voraussetzungen:
- Die Zuwendungsempfänger haben alles in ihrem Verantwortungsbereich Mögliche getan, um den finanziellen Schaden zu minimieren oder sogar abzuwenden. Die allgemeinen Bestimmungen der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Mittel sind in allen Fällen zugrunde zu legen.
 - Insbesondere gilt die allgemeine Schadensminderungspflicht, d.h. die Träger (Zuwendungsempfänger) haben alle Möglichkeiten einer kostenfreien bzw. kostengünstigen Stornierung in Anspruch genommen, um die entstandenen wie auch absehbaren Schäden zu vermeiden oder zu reduzieren.
 - Mögliche Förderungen nach anderen Förderrichtlinien oder andere Leistungen Dritter (z.B. Versicherungen) für diesen Zweck sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.
 - Eigenmittel, die ohnehin eingeplant waren, müssen vorrangig verwendet werden.
 - Die Übernahme erfolgt maximal in Höhe der nach Verwaltungshandreichung zur Verfügung gestellten Fördermittel bzw. vertraglich für diesen Zweck vorgesehenen Mittel an die Träger.

Bei der Beratung im **Jugendhilfeausschuss am 17.11.2020** wurde der Antrag mit der nachstehenden Ergänzung in Ziff. 3. einstimmig (11 Ja-Stimmen) zur Beschlussfassung empfohlen:

Beschlussvorschlag:

1. Für das Jahr 2020 werden die zugesicherten Fördergelder der freiwilligen Leistungen ohne Kürzungen an die Träger ausgezahlt, bzw. 2021 nach Abrechnung nicht zurückverlangt.
2. Pandemiebedingte Ausfälle oder Einschränkungen in der Durchführung von vertraglich zugesicherten Angeboten habe keine Vergütungs-Kürzungen wg. Minderleistungen zur Folge.
3. Voraussetzung ist die erfolgreiche Prüfung des vorzulegenden Verwendungsnachweises. Sofern Beanstandungen zu möglichen Rückforderungen führen, ist damit der Jugendhilfeausschuss zu befassen.

Luttmann

Von: Heinz Brandt [<mailto:heinz.brandt@gmx.net>]

Gesendet: Mittwoch, 11. November 2020 09:20

An: Luttmann Hermann

Betreff: Anträge

Sehr geehrter Herr Landrat Luttmann,

vorab zwei Anträge der SPD Fraktion, die Papierform wird postalisch nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Doris Brandt

PS: Bleib gesund!



E: 12.11.20 nach persönlich durch abg Brandt abgeben

Kreistagsabgeordnete
Doris Brandt
Auf der Loge 1a
27432 Hesedorf (BRV)

SPD-Fraktion im Kreistag Rotenburg (Wümme)

Herrn
Landrat Hermann Luttmann
Kreishaus
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg

Fon: 04761 5572 (p)
Mobil 0173 9206282
heinz.brandt@gmx.net

Eilauftrag

- 1. LR
- 2. JHA
- 3. KA
- 4. KT

09. November 2020

Antrag
Keine Nachteile durch Corona

Sehr geehrter Herr Landrat Luttmann,

Die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie führten und führen auch zu Einschränkungen der Hilfsangebote verschiedener Vereine, Initiativen und Trägern. Pandemiebedingt musste Angebote ausfallen oder durften nur eingeschränkt durchgeführt werden. Hier besteht die Gefahr von Vergütungs-Kürzungen wg. Minderleistungen.

Dies vorausgeschickt, beantrage ich namens und im Auftrage der SPD-Kreistagsfraktion das Folgende.

Der Kreistag wolle beschließen:

- 1. Für das Jahr 2020 werden die zugesicherten Fördergelder der freiwilligen Leistungen ohne Kürzungen an die Träger ausgezahlt, bzw. 2021 nach Abrechnung nicht zurückverlangt.
- 2. Pandemiebedingte Ausfälle oder Einschränkungen in der Durchführung von vertraglich zugesicherten Angeboten habe keine Vergütungs-Kürzungen wg. Minderleistungen zur Folge.

Begründung:

Begegnungsslätteln, Tafeln sowie Träger der freiwilligen Leistungen gem. Verwaltungshandreichung der freien Jugendhilfe (Panama, Tandem, usw.) konnten wegen Corona zugesagte Angebote und Öffnungszeiten nicht immer vollständig einhalten. Der Landkreis profitiert aber von der Arbeit dieser Träger und deren Leistungen, da anderenfalls solch flexible, zielorientierte und niedrigschwellige Angebote nicht möglich wären. Die COVID-19-Pandemie hat die Träger vor eine schwere Aufgabe gestellt, da Kurse, Beratungen oder Hilfeangebote ohne Eigenverschulden eingestellt werden mussten. Die Kosten für Personal und Raummieten sind jedoch unverändert aufgelaufen. Um die Existenz und damit die wichtige weitere Arbeit der Träger zu sichern, muss der Landkreis als verlässlicher Partner die vereinbarten Fördermittel ungekürzt auszahlen.

Mit freundlichem Gruß

Doris Brandt

Beschlussvorlage Jugendamt		Drucksachen-Nr.: 2016-21/1123		
Tagesordnungspunkt: 10		Status: öffentlich		
		Datum: 04.12.2020		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
17.11.2020	Jugendhilfeausschuss			
10.12.2020	Kreisausschuss			
17.12.2020	Kreistag			

Bezeichnung:

Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 09.11.2020:
Einrichtung eines Corona-Etats zur Stärkung von Kindern, Jugendlichen und Familien

Sachverhalt:

Die SPD-Fraktion hat mit Datum vom 09.11.2020 einen Antrag zur Einrichtung eines Corona-Etats zur Stärkung von Kindern, Jugendlichen und Familien gestellt. Zu dem Antrag nehme ich wie folgt Stellung:

Durch den Landkreis wird bereits eine Vielzahl von Projekten mit präventivem Charakter gefördert.

- Die Förderung niedrigschwelliger, präventiver Maßnahmen für Kinder, Eltern und Familien erfolgt bereits über die „Verwaltungshandreichung zur Förderung der freien Jugendhilfe“. Im laufenden Jahr werden darüber neun Projekte unterstützt. Die Anträge für das Jahr 2021 liegen dem Jugendhilfeausschuss zur Beratung vor.
- Darüber hinaus werden an drei Standorten im Landkreis niedrigschwellige, präventive Angebote der gemäß Vergabe tätigen Träger der Kompetenzzentren vorgehalten.
- Weiterhin gefördert werden die „Koordinierungsstelle für Familienhebammen und Familienkrankenschwestern“, die niedrigschwellige Unterstützung von Eltern mit Kindern in den ersten Lebensjahren vermittelt.
- Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, z. B. Ferienfreizeitangebote, werden über die „Verwaltungshandreichung Förderung der Jugendarbeit“ flankiert. Anlässlich der Corona-Epidemie hat der Kreisausschuss in seiner Sitzung 07.07.2020 (vgl. Vorlage-Nr.: 2016-21/1005) für das Jahr 2020 beschlossen, in Abweichung der Verwaltungshandreichung „Förderung der Jugendarbeit“ in den Sommerferien 2020 auch Tagesveranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen ohne Übernachtung zu fördern. Ebenso wurde die Gruppengröße reduziert. Je nach weiterem Verlauf der Corona-Pandemie ist beabsichtigt, zum Jahresbeginn 2021 erneut nachzuhalten, ob erneut Anpassungen der Handreichung für 2021 erforderlich sind.

Trotz der im Zuge der Corona-Pandemie getroffenen Einschränkungen, welche die Umsetzung von Angeboten durch aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe geförderter Träger erschweren oder sich in der geplanten Form nicht umsetzen lassen, wurden und werden von den Trägern überwiegend Alternativen zur niedrigschwelligen Prävention und Entlastung von Familien vorgehalten. Ein Austausch mit den Trägern findet auch 2020 unterjährig laufend während der Corona-Pandemie statt.

Zudem wird in diesem Zusammenhang auch auf das Jugendhilferahmenkonzept verwiesen.

Das Jugendamt – also Jugendhilfeausschuss und Verwaltung gemeinsam – erstellt derzeit ein Jugendhilferahmenkonzept zur Weiterentwicklung bedarfsgerechter, den gesetzlich vorgeschriebenen Qualitätsmaßstäben entsprechender Angebote für Kinder, Jugendliche und Familien im Landkreis. Dieses Konzept ist ein Steuerungsinstrument zur Gesamtausrichtung des Jugendamtes (also Jugendhilfeausschuss und Jugendamt) und entspricht der in der Jugendhilfe gesetzlich verankerten Qualitätsentwicklung in der Jugendhilfe. Grundlage für eine Ausweitung der Förderung oder Entwicklung neuer Angebote der Kinder- und Jugendhilfe ist dabei eine qualifizierte Bedarfsprüfung.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass sich der Jugendhilfeausschuss mit Grundsatzbeschluss vom 22.05.19 einstimmig für die Erarbeitung dieses Konzeptes ausgesprochen (vgl. Vorlage-Nr.: 2016-21/0702). Erst in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 09.06.2020 wurde einstimmig beschlossen, sich nach der Erarbeitung des Teilkonzeptes 1 weiter an den Lebensaltersversorgungsketten zu orientieren und in einem zweiten Schritt das Teilkonzept Kindertagesbetreuung zu erarbeiten (vgl. 2016-21/1099). Geplant ist bisher, dieses Teilkonzept im Jugendhilfeausschuss vor der Sommerpause zu beraten. Die nach dem Antrag vorgesehene Entwicklung eines neuen Angebotes wird die Umsetzung dieses 2. Teilkonzeptes zeitlich nach hinten verschieben.

Hinsichtlich der Antragsberechtigung der Kommunen wird auf den zwischen den Kommunen und dem Kreis stattfindenden Finanzausgleich und die aktuelle Diskussion zur kommunalen Entlastung verwiesen.

Hinzuweisen ist auch darauf, dass der Landkreis bei der Bewilligung freiwilliger Leistungen an gesetzliche Grundlagen und Rechtsnormen (insbesondere des Jugendhilferechtes sowie des Haushaltsrechtes) gebunden ist. Eine pauschale Auszahlung an Träger ohne Prüfung der Anträge ist insofern nicht möglich.

In Vertretung

(Dr. Lühring)

Von: Heinz Brandt [<mailto:heinz.brandt@gmx.net>]

Gesendet: Mittwoch, 11. November 2020 09:20

An: Luttmann Hermann

Betreff: Anträge

Sehr geehrter Herr Landrat Luttmann,

vorab zwei Anträge der SPD Fraktion, die Papierform wird postalisch nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Doris Brandt

PS: Bleib gesund!

*E: 12.11.20 nach jenseits
persönlich durch
braucht
abgegeben*

Kreistagsabgeordnete

Doris Brandt
Auf der Loge 1a
27432 Hessdorf-BRV

Fon: 04761 5572 (p)
Mobil 0173 920 6282
heinz.brandt@rmx.net

1. LR
2. JHA
3. KA
4. KF

SPD-Fraktion im Kreistag Rotenburg (Wümme)

Herrn
Landrat Hermann Luttmann
Kreishaus
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg

Eilantrag:

09. November 2020

Antrag

Einrichtung eines Corona-Etats zur Stärkung von Kindern, Jugendlichen und Familien

Sehr geehrter Herr Landrat Luttmann,

Familien sind der innere Stabilitätsfaktor einer jeden Gesellschaft. Durch Corona, zumal in der aktuellen zweiten Welle, gerät diese wichtige Struktur zunehmend unter Druck. Hier gilt es, schnell und unbürokratisch gegenzusteuern.

Dies vorausgeschickt, beantrage ich namens und im Auftrage der SPD-Kreistagsfraktion das Folgende.

Der Kreistag wolle beschließen:

1. Der Landkreis Rotenburg (W.) stellt ab dem Haushaltsjahr 2021 einen zweckgebundenen Etat i. H. v. 150.000 € zur Stärkung von Kindern, Jugendlichen und Familien aus dem Landkreis zur Verfügung.
2. Die Verwaltung erarbeitet dazu kurzfristig eine entsprechende Förderrichtlinie.
3. Antragsberechtigt sind freie Träger der Jugendhilfe, Vereine sowie Kommunen.
4. Ein Entwurf der Förderrichtlinie wird dem Jugendhilfeausschuss drei Wochen vor der ersten Sitzung 2021 zur Beratung vorgelegt.

Begründung / Erläuterungen:

Allgemein:

Auch im Landkreis Rotenburg steigen die Zahlen und verstärken sich die Folgen der Corona-Pandemie. Besonders die jetzige 2. Welle wird sich auch in den Familiensystemen und damit bei den Kindern in unserem Landkreis niederschlagen: Verringerte Einkommen oder gar Arbeitsplatzverluste der Eltern einhergehend mit Existenzängsten dieser, fehlende Sozialkontakte zu Freunden und Familienangehörigen, langanhaltende Doppelbelastung/Überforderung der Eltern durch Arbeit/Home-Office und Homeschooling, plötzlich geschlossene Kindertageseinrichtungen und Schulen sowie die kindliche und elterliche Angst vor einer Erkrankung – all das kann sich negativ auf die gesunde Entwicklung eines Kindes auswirken. Wenn dann noch Familiensysteme ins Wanken kommen und instabil werden verschlimmert das die Situation maßgeblich. Viele Familien konnten die Belastung der letzten Monate nicht mit Urlaub oder Qualitätszeiten ausgleichen, weil die zeitlichen oder finanziellen Möglichkeiten fehlten.

Urlaub und Überstunden mussten Eltern oftmals für die Kinderbetreuung in den Schließzeiten der Schulen und Kitas nehmen und das Familiengeld ist in vielen Fällen durch Kurzarbeit o.ä. knapp. Zudem waren Reisen durch die Pandemie größtenteils gar nicht möglich.

Zu 1)

Diese und andere Umstände erfordern es, dass der Landkreis Rotenburg Verantwortung für die Gesundheit seiner Kinder, Jugendlichen und Familien übernimmt. Aus wissenschaftlichen Studien ist bekannt, wie wichtig präventive Maßnahmen sind. Bei rechtzeitiger Umsetzung können sie negative Entwicklungen abwenden. Besonders bei den steigenden Fallzahlen und somit auch höher anfallenden Kosten in der Kinder- und Jugendhilfe sollte deshalb frühzeitig und besonders niederschwellig auf die aktuellen Bedarfe präventiv von Seiten des Landkreises reagiert werden.

Da vielen Eltern im nächsten Jahr die finanziellen Möglichkeiten fehlen werden, ihren Kindern Ferienfreizeiten oder der Familie einen gemeinsamen Urlaub zur Erholung vom Alltag aber auch von den Belastungen der Corona-Zeit zu ermöglichen, sollten Angebote wie Kinderfreizeiten, (thematisch unterfütterte) Familienferienfreizeiten, Tagesausflüge oder andere Freizeitangebote dazu genutzt werden, Eltern und Kinder zu stärken. Neben der inhaltlichen Wirkung solcher Angebote profitieren Eltern zudem davon, dass sie vom Druck entlastet werden, ihren Kindern „nichts bieten“ zu können. Unser Antrag zielt daher insbesondere auf die Unterstützung solcher Angebote ab.

Angebote, die unter der fachlichen Leitung von Trägern z.B. aus dem Bereich der (freien) Jugendhilfe oder der Familienbildung stattfinden, können im Vergleich zu allgemeinen Freizeitangeboten auch bei steigenden Infektionszahlen gesicherter stattfinden, da sie in den jeweiligen Maßnahmenverordnungen durch anerkannte Hygienekonzepte und der inhaltlichen Wichtigkeit erlaubt sind. Dadurch bieten sie die Chance auf Stärkung, Erholung und Auffangen der Corona-Kollateralschäden auch während der aktiven Pandemiezeit!

Zu 2) bis 4)

In der Förderrichtlinie wird auf einen Kriterienkatalog sowie auf hohen bürokratischen Aufwand für Antragssteller verzichtet, um möglichst vielen und auch kleinen Träger eine Beantragung durch größtmögliche Flexibilität zu ermöglichen, und die benötigten Angebote für den Landkreis zu konzipieren und durchzuführen. Auch die Träger hatten einen enormen Mehraufwand durch die Anforderungen in der Pandemiezeit. „Einfache Förderbedingungen“ und die Möglichkeit, den Verwaltungsaufwand mit bis zu 10 % der Projektgesamtkosten in Ansatz zu bringen, soll Ihnen den Mehraufwand an Arbeit daher erschwinglich machen. Auch soll auf einen Kriterienkatalog verzichtet werden, um die Angebotsvielfalt nicht einzuschränken. Träger und Einrichtungen, die durch ihr Tätigkeitsfeld direkt mit den Eltern und Kindern im Kontakt stehen, können fachlich am ehesten einschätzen, was diese brauchen, um gestärkt zu werden. Diese Ressource sollte nicht durch kontraproduktive Vorgaben unbrauchbar gemacht werden.

Beispielhaft wie notwendige Präventionsarbeit schnell und einfach möglich gemacht werden kann, ist die Förderrichtlinie der Stadt Rotenburg (Wümme) „Gesundheitssportoffensive“ (als Anlage beigefügt).

Die Fördergelder sollten ganzjährig beantragt werden können und eine kurzfristige Entscheidung (innerhalb 2 Wochen) über die Anträge sollte stattfinden, damit die Träger je nach Entwicklung der Pandemiesituation und der eigenen Kapazitäten beantragen können.

Mit freundlichem Gruß



Doris Brandt

„Gesundheitssportoffensive Rotenburg (Wümme)“

Die Gesellschaft wird u. a. durch die zunehmende Nutzung von Medien immer bewegungsärmer und ernährt sich im zunehmenden Maße immer ungesünder.

Mit dem Projekt „Gesundheitssportoffensive Rotenburg (Wümme)“ soll versucht werden, in Rotenburg (Wümme) ein Zeichen zu setzen, sich nicht mit diesem allgemeinen Trend abzufinden, sondern mit Aktivitäten etwas dagegen zu tun.

Sport treiben und sich gesund ernähren soll durch dieses Projekt mehr ins Bewusstsein der Öffentlichkeit gerückt werden.

Ziel soll sein, insbesondere Kinder und Jugendliche sowie alle Erwachsenen für sportliche Aktivitäten und gesunde Ernährung zu begeistern.

Für dieses Projekt stellt die Stadt Rotenburg (Wümme) einen Etat von 10.000 € zur Verfügung.

Vereine und Organisationen der Stadt Rotenburg/Wümme (einschließlich der Ortschaften) können für Veranstaltungen im Rahmen der „Gesundheitssportoffensive Rotenburg (Wümme)“ bei der Stadt Rotenburg einen Zuschuss beantragen.

Gefördert werden im Bereich „Sport“ Veranstaltungen, die insbesondere Kinder und Jugendliche, die noch nicht im Verein sind, mit Sport in Kontakt bringen, die ihnen die Möglichkeit eröffnen, verschiedene Sportarten sowie ihr eigenes Talent und ihre eigene Leistungsfähigkeit kennenzulernen und auszuprobieren.

Im Bereich „Gesunde Ernährung“ werden Veranstaltungen gefördert, die nachhaltig darauf ausgelegt sind, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen das Bewusstsein für eine gesunde Ernährung zu fördern und im wahrsten Sinne des Wortes „schmackhaft zu machen“.

Besonders förderungswürdig sind Veranstaltungen, die integrativ und/oder inklusiv ausgerichtet sind.

Nicht gefördert werden die allgemeine Vereinsarbeit, der allgemeine Trainings- und Spielbetrieb sowie kommerzielle Veranstaltungen.

Über die Anträge entscheidet die Stadt Rotenburg (Wümme). Die eingegangenen Anträge sowie die Antragsentscheidungen sind dem Sport- und Verwaltungsausschuss halbjährlich vorzulegen.

Mit dem Projekt „Gesundheitssportoffensive in Rotenburg (Wümme)“ wird Neuland betreten. Es wird (erstmal) kein Kriterienkatalog aufgestellt, um eine größtmögliche Flexibilität zu erhalten und kreative Ideen nicht schon im Vorwege einzugrenzen.

Die Haushaltsmittel der „Gesundheitssportoffensive“ sind zweckgebunden. Nicht verbrauchte Haushaltsmittel werden dem allgemeinen Haushalt zurückgeführt.



Beschlussvorlage Schulverwaltungs- und Kulturamt Tagesordnungspunkt: 11		Drucksachen-Nr.: 2016-21/1121 Status: öffentlich Datum: 04.12.2020		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
25.11.2020	Ausschuss für Sport und Kultur	12	0	0
10.12.2020	Kreisausschuss			
17.12.2020	Kreistag			

Bezeichnung:

Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 10.11.2020: Corona-Nothilfe

Sachverhalt:

Der Ausschuss für Sport und Kultur hat sich in seiner Sitzung am 25.11.2020 mit dem Antrag befasst und abweichend vom ursprünglichen Antragstext einstimmig (ohne Enthaltungen) die folgende **Beschlussempfehlung** abgegeben:

1. Die Haushaltsmittel im Produkt 28.1.01 (Allgemeine Heimat- und Kulturpflege) für die Verwaltungshandreichung zur Förderung des Sports sowie der Kultur- und Heimatpflege werden 2021 einmalig um 100.000 € aufgestockt.
2. Für die genannte Verwaltungshandreichung gibt es 2021 keine Antragsfristen. Die Anträge sollen nach Eingang zeitnah als Geschäft der laufenden Verwaltung geprüft und sofern möglich innerhalb von vier Wochen beschieden werden.

Luttmann

SPD-Fraktion im Kreistag Rotenburg (Wümme)

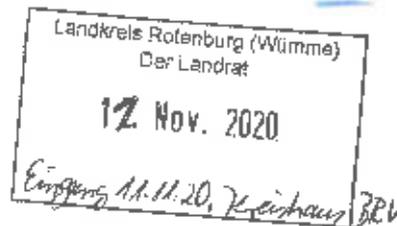
Herrn
Landrat Hermann Luttmann
Kreishaus
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg

TV 1/10
12
11

Fachsprecher für Sport und Kultur
Klaus Manal
Am Walde 1
27432 Ebersdorf

Fon: 04765 920020 (p)
Mobil 0172 4525 659
kmanal22@gmail.com

1. LR
2. AFSK
3. KA
4. KT



10. November 2020

Antrag**Corona-Nothilfe**

Sehr geehrter Herr Landrat Luttmann,

Die Corona-Pandemie setzt Gastronomen und Kleinkünstler sowie Initiativen und Vereine erheblich unter Druck. Es sind Existenzen bedroht, die fehlen würden, wenn es nach Corona hoffentlich irgendwann wieder zu einer Normalität des Alltags kommt.

Dies vorausgeschickt, beantrage ich namens und im Auftrage der SPD-Kreistagsfraktion das Folgende.

Der Kreistag wolle beschließen:

1. Für das Jahr 2021 wird ein Corona-Sonderausschuss „für Kunst, Kultur und Sport“ ins Leben gerufen.
2. Der Ausschuss verwaltet unbürokratisch einen Förder-Topf, der mit 150.000 Euro dotiert ist.
3. Jede Fraktion des Kreistages entsendet ein Mitglied in den Sonderausschuss. Begleitendes Amt ist das Schul- und Kulturamt des Landkreises.

Begründung/Erläuterung:

Der Ausschuss verwaltet einen Fördertopf in Höhe von 150.000€ und kann auf Antrag für Veranstaltungen eigenständig eine Hygienepauschale zur Abdeckung der erhöhten Aufwendungen auszahlen.

Die Hygienepauschale beträgt 10€ pro Person. Die maximal förderfähige Personenzahl liegt bei 200.

Antragsberechtigt sind alle freischaffenden Künstler, eingetragene Vereine und Initiativen, die eine Veranstaltung, mit dem Schwerpunkt Kunst und Kultur, im Landkreis Rotenburg öffentlich durchführen.

Der Ausschuss tagt unregelmäßig mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen.

Der Sonderausschuss ist gegenüber dem Kreisausschuss regelmäßig rechenschaftspflichtig.

Eine Antragsfrist für die Antragsteller gibt es unter den Sonderbedingungen der Pandemie nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Manal

Beschlussvorlage Stabsstelle Kreisentwicklung Tagesordnungspunkt: 12		Drucksachen-Nr.: 2016-21/1126		
		Status: öffentlich		
		Datum: 04.12.2020		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
03.12.2020	Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr			
10.12.2020	Kreisausschuss			
17.12.2020	Kreistag			

Bezeichnung:

Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 11.11.2020: Sicherung des Fachkräfte-Nachwuchses – Schaffung eines Auszubildendenwerkes

Sachverhalt:

Zu dem Antrag nehme ich wie folgt Stellung:

Der Landkreis würde hier eine neue Aufgabe übernehmen.

Die Schaffung eines Auszubildendenwohnheimes in Trägerschaft einer vom Landkreis zu gründenden Stiftung dürfte kaum einen Beitrag zur Verringerung des Fachkräfte-mangels darstellen.

Zum einen stellt sich die Frage nach einem Standort eines „Azubiwohnheimes“ in einem Flächenlandkreis, in dem die Ausbildungsbetriebe im Handwerk in der Fläche verteilt liegen und drei Berufsbildende Schulen an verschiedenen, räumlich getrennten Standorten bestehen. Oft liegen der Ausbildungsbetrieb und die Berufsschule auch räumlich weit entfernt voneinander, teilweise sogar außerhalb des Kreisgebietes, was ein Wohnheim an einer Berufsschule wenig sinnvoll erscheinen lässt. In einer Großstadt wie Hamburg ist eine solche Frage zweitrangig, da durch die gute Erschließung mit ÖPNV die Erreichbarkeit von sowohl Betrieben wie auch Schulen im Stadtgebiet gegeben ist.

Zum anderen ist fraglich, ob die derzeitige Nicht-Verfügbarkeit eines solchen Wohnheimes Jugendliche wirklich davon abhält, einen Ausbildungsberuf im Handwerk zu ergreifen. Die Suche nach bezahlbarem Wohnraum durch Auszubildende im Handwerk stellt sich in einer ländlichen Region, wenn überhaupt, deutlich anders dar als z.B. in einer Großstadt wie Hamburg.

Die Landkreisverwaltung ist gegenwärtig nicht in der Lage, den beantragten Prüfauftrag zu bearbeiten. Dies auch vor dem Hintergrund, dass nicht sicher ist, ob die im erheblichen Umfang erforderlichen Finanzmittel - entweder in Form von Stiftungskapital oder als Zuschuss für die erforderlichen Investitionen und das erforderliche Personal – vom Kreistag bereitgestellt werden können.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr** hat sich in seiner Sitzung am 03.12.2020 mit der Angelegenheit befasst und mehrheitlich (3 Ja-Stimmen, 10 Nein-Stimmen) empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Luttmann

SPD-Fraktion im Kreistag Rotenburg (Wümme)

Herrn
Landrat Hermann Luttmann
Kreishaus
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg

Kreistagsabgeordneter
Nils Bassen
Vogteistraße 8
27383 Scheeßel

Mobil 0160 91365235
bassennils93@web.de

1. LR
2. AfVV
3. KA
4. KT

11. November 2020

Antrag

Sicherung des Fachkräfte-Nachwuchses – Schaffung eines Auszubildendenwerkes

Sehr geehrter Herr Landrat Luttmann,

Das Studium hat als Ausbildungsziel in den letzten Dekaden für viele junge Menschen einen immer höheren Stellenwert erlangt. Dies nicht zuletzt auch deshalb, weil Studierende viele Vorteile und Vergünstigungen im Zuge des Studiums erfahren – was zu begrüßen ist. Parallel beklagen Handwerk und Politik den immer weiter zunehmenden Fachkräftemangel, gerade im Mittelstand.

Dies vorausgeschickt, beantrage ich namens und im Auftrage der SPD-Kreistagsfraktion das Folgende.

Der Kreistag wolle beschließen:

1. Die Kreisverwaltung wird beauftragt die Möglichkeiten und Grundlagen zur Schaffung eines Auszubildendenwerkes im Landkreis Rotenburg (W.) zu ermitteln.
2. Konkrete Prüfaufträge sind dabei:
 - a) Gründung einer privaten Stiftung „AzubiwerkROW“
 - b) Möglichkeiten zur Finanzierung einer solchen Stiftung durch den Landkreis Rotenburg (W.)
 - c) Unterstützung eines ersten „Azubiwohnheimes“ in Trägerschaft der Stiftung „AzubiwerkROW“ durch Überlassung eines geeigneten Grundstücks seitens des Landkreises als Zustiftung in das Vermögen der Stiftung
 - d) Möglichkeiten zur Kooperation der Stiftung mit Jugendverbänden, Sportvereinen und anderen Institutionen

Begründung:

Der Antrag verfolgt das Ziel, die Diskrepanz zwischen den Mehrwerten die Studierende und Auszubildende haben, zu verringern und mittelfristig zu beseitigen. Studierende haben schon heute durch die Studentenwerke (z.B. www.stw-on.de/) gute und notwendige Vorteile, die das Studium attraktiv machen. Eine ähnliche Attraktivitätssteigerung brauchen wir auch für das Handwerk und die Auszubildenden im Handwerk.

Begründung (Forts.)

Dies soll zur Sicherung des Fachkräftenachwuchses in ROW und Umgebung beitragen. Ziel ist es unter anderem, bezahlbaren Wohnraum für Auszubildende und Ausbilder zu schaffen. Außerdem soll das Azubiwerk (siehe z.B. : www.stiftung.azubiwerk.de/), eine Anlaufstelle für Auszubildende im Landkreis Rotenburg sein, um beim Start in eine Berufsausbildung zu helfen und die Auszubildenden mit ergänzenden Angeboten zu unterstützen.

Insbesondere sollte darauf hingewirkt werden, dass für minderjährige Bewohnerinnen und Bewohner des Azubiwohnheims ausreichend (sozial-) pädagogische Begleitangebote zur Verfügung stehen, um bei der Bewältigung von Problemen, die auf dem Weg in das Berufsleben auftreten können, Unterstützung zu finden.

Das Azubiwerk soll es Berufsanfängerinnen und -anfängern ermöglichen ihre Ausbildungsorte und Berufsschulen besser zu erreichen. Außerdem unterstützt es die Azubi dabei, sich schneller in ihrem neuen Wohn- und Arbeitsumfeld zu integrieren. Die Förderung von Stabilität und Struktur kommt dabei auch dem Ausbildungserfolg zugute. Der Gedanke eines Azubiwohnheimes verfolgt den Gedanken, das Neue in einer Gruppe zu erleben.

Es ist möglicherweise die erste eigene Wohnung und ein komplett neues Umfeld. Die Azubis leben in kleinen Wohngruppen, von zweier bis vierer WGs.

Im Wohnheim sollten in Gemeinschaftsräumen soziale Aktivitäten angeboten, sowie Beratungsangebote in Kooperation mit den Sozialpartnern z.B. zur Berufsausbildungsbeihilfe, Themengruppen, Sport- und Spielveranstaltungen oder gemeinsames Kochen für die Azubis organisiert werden. So wird ein Wohnheim ein Zuhause und die Ausbildung kann erfolgreich absolviert werden.

Mit freundlichem Gruß

Nils Bassen

Vorsitzende Ausschuss Hoch und Tiefbau
Angelika Dorsch
Lange Straße 36
27383 Scheeßel

Mobil 0152 5376 4317
angie@angiedor.de

SPD-Fraktion im Kreistag Rotenburg (Wümme)

Herrn
Landrat Hermann Luttmann
Kreishaus
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg

1. LR
2. AfHT
3. KA
4. KT

15. November 2020

Antrag

Stipendium für Bauingenieure

Sehr geehrter Herr Landrat Luttmann,

die aktuelle Suche nach einem Bauingenieur, einer Bauingenieurin, gestaltet sich erneut schwierig. Eine Erfahrung die bereits in den Vorjahren immer wieder gemacht wurde. Viele kommunale Versorgungsunternehmen haben ebenfalls Nachwuchssorgen bei der Suche nach Bauingenieuren. Um dieser Entwicklung entgegen zu wirken, bieten die Versorger interessierten Mitarbeitern an, das Ingenieursstudium zu finanzieren und zu unterstützen.

Dies vorausgeschickt, beantrage ich namens und im Auftrag der SPD-Kreistagsfraktion das Folgende:

Der Kreistag wolle beschließen:

1. Der LK ROW legt ein Förderprogramm (angelehnt an das Stipendiaten-Modell für Mediziner) für drei Ingenieur-Studienplätze auf und stellt die dafür nötigen Mittel in den Haushalt 2021 ein.

Begründung

Einkommen und Karriere-Chancen sind, besonders im Baubereich, in der freien Wirtschaft erheblich besser als bei kommunalen Arbeitgebern. Mit einem Förderprogramm, dass die Weiterentwicklung zum Bauingenieur unterstützt, bietet der Landkreis ROW seinen Mitarbeitern und zukünftigen Bewerbern, einen attraktiven Anreiz, sich für den kommunalen Arbeitgeber zu entscheiden.

Die guten Erfahrungen mit dem Stipendiaten-Model für Mediziner lässt einen erfolgreichen Verlauf erwarten.

Mit freundlichem Gruß

Angelika Dorsch

Beschlussvorlage Stabsstelle Kreisentwicklung Tagesordnungspunkt: 14		Drucksachen-Nr.: 2016-21/1132 Status: öffentlich Datum: 04.12.2020		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
03.12.2020	Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr			
10.12.2020	Kreisausschuss			
17.12.2020	Kreistag			

Bezeichnung:

Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 16.11.2020: Ausbau der Ladeinfrastruktur an Schulen

Sachverhalt:

Zu dem Antrag nehme ich wie folgt Stellung:

Im Landkreis sind aktuell (Stand 18.11.2020) insgesamt 183.435 Fahrzeuge zugelassen. Davon sind 627 Elektrofahrzeuge und 325 Hybrid-Fahrzeuge mit externer Aufladung. Das heißt, aktuell gibt es im Landkreis 0,5 % Fahrzeuge mit externer elektrischer Lademöglichkeit.

Die durchschnittliche Reichweite eines Elektroautos liegt nach Angaben des ADAC bei knapp über 300 km. Das Spektrum der Reichweiten liegt zwischen 100 km (Smart Forfour EQ passion) und 451 km (Tesla Model X 100D). In der Regel sollte es Lehrern wie Schülern mit einem e-KFZ also möglich sein, den Weg von zuhause (wo sie über eine Lademöglichkeit verfügen) zur Schule und zurück ohne zusätzliches Aufladen zurückzulegen.

Aufgrund der preislichen Ausgestaltung von e-KFZ ist außerdem fraglich, ob Schüler in nennenswerter Zahl im Besitz von e-KFZ sind. Grundsätzlich wären Ladesäulen an Schulen also primär für Lehrkräfte sinnvoll, die mit einem e-KFZ zur Schule kommen und mehr als 100 Kilometer von der Schule entfernt wohnen.

Insofern stellt sich grundsätzlich die Frage, ob an Schulen Handlungsbedarf mit Blick auf Ladesäulen für e-KFZ besteht.

Laut Antrag soll das Aufstellen von Schnellladesäulen gefördert werden. Für das Laden von Elektroautos gibt es aktuell zwei verschiedene Ladesysteme:

Wallboxen:

Primär für die Nutzung im Innenbereich (private Garage, Tiefgarage, etc.).

In der Regel Wechselstrom (AC)

Typische AC Ladeleistungen: 3,7 kW / 11 kW / 22 kW

Preis zwischen 500 und 3000 €, je nach Ladeleistung

Ladedauer bei 11 kW: ca. 3 Stunden

Ladesäule

Primär für die Nutzung im Außenbereich (öffentliche Parkplätze, etc.).

Wechselstrom (AC) und Gleichstrom (DC)

Typische AC Ladeleistungen: 11 kW / 22 kW / 44 kW

Typische DC Ladeleistung: 50 kW

Preis AC: ca. 8000 €, Ladedauer AC bei 11 kW: ca. 3 Stunden

Preis DC: ca. 50 000 €, Ladedauer DC bei 50 kW: ca. 30 Minuten („Schnellladesäule“)

Die im Antrag geforderte Anzahl der Parkplätze lässt sich anhand der aktuell vorhandenen Parkplätze abschätzen: An 6 kreiseigenen Schulen gibt es derzeit insgesamt 210 Lehrerparkplätze. Ladesäulen an 10% dieser Parkplätze entsprechen 21 Ladesäulen. Es gibt an diesen Schulen außerdem 701 Schülerparkplätze. Ladesäulen an 5% dieser Parkplätze entsprechen 35 Ladesäulen. Die Kosten für die im Antrag vorgeschlagene Anzahl an Schnellladesäulen (Stückpreis ca. 50.000 €) entspräche demnach insgesamt 2,8 Mio. €.

Das Stromnetz ist für eine derartige Konzentration von Ladesäulen an einzelnen Standorten derzeit nicht ausgelegt, so dass die technische Machbarkeit fraglich wäre. Auch ist zu bedenken, dass sich Lehrer wie Schüler in der Regel ohnehin mehrere Stunden an der Schule aufhalten, so dass Schnellladesäulen nicht erforderlich wären.

Aktuell fördert der Bund die Einrichtung privater Ladestationen (Wallboxen). Das Förderprogramm zur Förderung öffentlicher Ladesäulen ist ausgelaufen und wird voraussichtlich nicht neu aufgelegt.

Abschließend weise ich darauf hin, dass der Landkreis keine öffentlichen Ladesäulen betreiben darf.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr** hat sich in seiner Sitzung am 03.12.2020 mit der Angelegenheit befasst und abweichend vom Antrag mehrheitlich (12 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme) folgenden **Beschluss** empfohlen:

1. Der Landkreis rüstet die kreiseigenen Schulen und die Schulen mit Teilzuständigkeiten des Kreises (Sek II) mit jeweils 2 Wechselstromladesäulen (22 Kw) aus. Hierfür ist ein Betrag von 400.000 € in den Haushalt aufzunehmen.
2. Eine Kooperation mit Stadtwerken oder anderen kommunalen EVU und Energie-Produzenten (PV, Biogas, WKA) ist anzustreben und zu prüfen.

Luttmann

SPD Fraktion im Kreistag Rotenburg (Wümme)

Herrn
Landrat Hermann Luttmann
Kreishaus
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg

Vorsitzender

Bernd Wölbern
An der Ramme 3
27419 Wohnste

Fon 04169919333

Mobil 0170 2722 246

wolbern@web.de

1. LR
2. AfWV
3. KA
4. KT

16. November 2020

Antrag

Ausbau der Ladeinfrastruktur an Schulen

Sehr geehrter Herr Landrat Luttmann,

die Zulassungszahlen an Neuwagen steigen deutlich schneller als erwartet. VW hat bereits einen Zulassungsanteil von 10% für E-Autos erreicht. Ein Hemmnis für die Anschaffung eines E-Autos bleibt nach wie vor die zu geringe Dichte an Ladeinfrastruktur (LIS). Zahllose Experten monieren dies und fordern dringend einen schnelleren Ausbau der LIS in der Fläche, um die Mobilitätswende nicht zu gefährden.

Dies vorausgeschickt, beantrage ich namens und im Auftrag der SPD-Kreistagsfraktion das Folgende:

Der Kreistag wolle beschließen:

1. Der Landkreis rüstet an den kreiseigenen Schulen und an Schulen mit Teilzuständigkeiten des Kreises (Sek II) 10% der Lehrerparkplätze und 5% der Schüler-Parkplätze mit Schnellladesäulen für E-Autos aus.
2. Eine Kooperation mit Stadtwerken oder anderen kommunalen EVU und Energie-Produzenten (PV, Biogas, WKA) ist anzustreben und zu prüfen.

Begründung

Für Lehrerinnen und Lehrer, sowie Schülerinnen und Schüler ist die Anschaffung eines E-Autos vor dem Hintergrund der aktuellen Förderkulisse sehr attraktiv. Die Art der Nutzung mit kurzem Anfahrtsweg, längerer Standzeit und kurzer Rückfahrt, bietet sich für die Nutzung eines elektrifizierten PKW an. Hinzukommt, dass die Modell-Auswahl schon sehr ansprechend ist. Mit dieser Anschubinitiative an seinen Schulen sendet der Landkreis Rotenburg ein positives Signal für die Mobilitätswende und leistet einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Schulstandorte im Kreisgebiet. Kommunale EVU und Energie-Produzenten schaffen eine lokale Verbundenheit mit dem Thema „nachhaltige Energienutzung“.

Mit freundlichem Gruß



Bernd Wölbern

Beschlussvorlage Stabsstelle Kreisentwicklung Tagesordnungspunkt: 15		Drucksachen-Nr.: 2016-21/1134 Status: öffentlich Datum: 04.12.2020		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
03.12.2020	Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr	1	4	8
10.12.2020	Kreisausschuss			
17.12.2020	Kreistag			

Bezeichnung:

Antrag der Fraktion Freie Konservative vom 17.11.2020 zum Thema "Wasserstoff"

Sachverhalt:

Zu dem Antrag nehme ich wie folgt Stellung:

Im September 2020 wurde der Startschuss für die Arbeit des Regionalmanagements des „Wasserstoffnetzwerks Nordostniedersachsen“ gegeben, zu dem auch der Landkreis gehört. In der letzten Sitzung des Ausschusses wurde dieses Netzwerk vom TZEW vorgestellt.

Schwerpunkt des Regionalmanagements ist die Entwicklung von Wertschöpfungsketten, d.h. die Koordination zwischen Erzeugungs- und Nutzungsmärkten. Auch wenn gegenwärtig die Nutzer noch unterrepräsentiert sind, ist das Engagement und Interesse an der Wasserstoffthematik sowohl auf Erzeuger- als auch auf Nutzerseiten sehr groß.

Durch das Netzwerkprojekt „Lastverkehr mit grünem Wasserstoff“ werden wertvolle Hinweise zum zeitlichen Ablauf, zur Infrastruktureinrichtung sowie benötigte Wasserstoffmengen erwartet.

Zu den speziellen Aufgaben des Projektes gehören

- die mögliche Bereitstellung von „grünem Wasserstoff“ für Logistikfahrzeuge sowie Pkw
- der Aufbau einer regionalen H₂-Infrastruktur
- die Aktivierung regionaler Fahrzeughersteller
- der Aufbau von Demonstrationsanlagen
- die Umsetzung der Geschäftsmodelle

Zu a)

Im Wasserstoffnetzwerk Nordostniedersachsen sind bereits einige Unternehmen aus dem Landkreis (u.a. Hoyer, Raisa eG, evb, Oetjen Logistik, Weigand) Mitglied und beteiligen sich aktiv an der Umsetzung des Projektes. Für eine optimierte Standortsuche sollten die Ergebnisse aus dem Leitprojekt genutzt werden. Die Tankstellenbetreiber an den Autobahnanschlussstellen Sittensen (Shell) und Elsdorf (Total) sind Gesellschafter der H₂ Mobility GmbH + CoKG und deshalb mit der Thematik vertraut.

Doppelstrukturen durch einen neuen Projektansatz durch den Landkreis sollten vermieden werden.

Zu b)

Das Regionalmanagement des Netzwerks besteht aus dem Konsortium Transferzentrum Elbe-Weser und Meyer Consulting GmbH (MCon), die beauftragt sind, u.a. eine Fördermittelrecherche und –analyse zu betreiben sowie entsprechende Konzepte und Strategien zu entwickeln. Verluste durch eine geringe Frequentierung der Tankstellen sollten durch eine optimale Standortsuche vermieden werden, so dass eine zusätzliche finanzielle Förderung nicht als erforderlich gesehen wird.

Zu c)

Die direkte Abgabe von grünem Wasserstoff durch die Erzeuger innerhalb des Landkreises ist technisch möglich, wirtschaftlich aber insbesondere in kleinen Systemen nicht darstellbar.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr** hat sich in seiner Sitzung am 03.12.2020 mit der Angelegenheit befasst. Der Antragsteller hat den beantragten Beschluss in der Sitzung neu formuliert:

Der Landkreis strebt die Einrichtung einer oder mehrerer Wasserstofftankstellen bis zum Jahr 2023 innerhalb des Kreisgebietes im Rahmen des Wasserstoffnetzwerkes Nordostniedersachsen an.

Der **Ausschuss** hat daraufhin mehrheitlich (1 Ja-Stimme, 4 Nein-Stimmen, 8 Enthaltungen) empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Luttmann

Sehr geehrter Herr Landrat,

die Landesregierung hat das ambitionierte Ziel, das führende Bundesland im Bereich der Wasserstoffwirtschaft zu werden. Nordostniedersachsen profiliert sich dabei als Modellregion. In unserem Landkreis sind bereits jetzt führende Unternehmen in der Technologieentwicklung angesiedelt. In der Pressemitteilung "Wasserstoff im Landkreis Rotenburg (Wümme)" vom 7.9.2020 haben Sie darauf hingewiesen, dass die Produktion von Wasserstoff eine bedeutende Rolle spielt, um dem großen Potenzial an Bioenergie im Landkreis langfristige Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten.

Neben stationären Einsatzmöglichkeiten kommt hier vor allem die Wasserstoffmobilität infrage. Die Brennstoffzelle ist längst marktreif, ihr Einsatz ist jedoch nicht ohne den Bau von entsprechenden Tankstellen möglich. Laut Auskunft von H2-Mobility vom 30.9.2020 befinden sich die nächstgelegenen Tankstellen für Pkw/Lkw in Hamburg und Bremen.

Mit der Autobahn A1 führt eine wichtige Hauptverkehrsader mitten durch unseren Landkreis. Insbesondere die Anschlussstellen Sittensen, Eldorf oder Bockel wären prädestinierte Standorte für eine Wasserstofftankstelle, um den Betrieb von Wasserstofffahrzeugen innerhalb des Landkreises zu ermöglichen, aber auch um die bundesweite Mobilität zu stärken.

Da es angesichts der bisher überschaubaren Zahl von Wasserstofftankstellen sinnvoll erscheint, den Ausbau der benötigten Infrastruktur zu fördern, stellen wir folgenden Antrag für die kommende Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr:

Der Landkreis strebt die Einrichtung einer oder mehrerer Wasserstofftankstellen bis zum Jahr 2023 innerhalb des Kreisgebietes an

und

- a) sucht dafür öffentlich (z. B. durch Pressemitteilungen und Anzeigen in den regionalen Blättern) nach potentiellen Kooperationspartnern in der Privatwirtschaft, insbesondere bei Tankstellenbetreibern und der H2-Mobility GmbH
- b) entwirft gemeinsam mit den Kooperationspartnern geeignete Fördermöglichkeiten für den Tankstellenbetrieb, sodass etwaige Verluste durch eine geringe Frequentierung ausgeglichen werden können
- c) prüft Optionen zur Förderung der direkten Abgabe von grünem Wasserstoff durch Erzeuger innerhalb des Landkreises mittels automatisierter Zapfsäulen.

Freundliche Grüße

Matthias Kröger Rainer Sommermann Karsten Hoffmann

Fraktion Freie Konservative



Beschlussvorlage Amt für Naturschutz und Landschaftspflege Tagesordnungspunkt: 16		Drucksachen-Nr.: 2016-21/1143 Status: öffentlich Datum: 04.12.2020		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
26.11.2020	Ausschuss für Umwelt und Planung	13	0	0
10.12.2020	Kreisausschuss			
17.12.2020	Kreistag			

Bezeichnung:

Antrag der CDU/WFB/FDP-Gruppe vom 18.11.2020: Naturnahe Gärten und Grünflächen

Sachverhalt:

Der Ausschuss für Umwelt und Planung hat sich in seiner Sitzung am 26.11.2020 mit dem Antrag befasst und diesen einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

Luttmann



Kreistagsgruppe CDU / WFB / FDP
Holbeinstr. 15, 27432 Bremervörde

Marco Prietz
Vorsitzender
Holbeinstr. 15
27432 Bremervörde

An
Landrat Hermann Luttmann

Tel.: 0174-1809513
Email: m.prietz@gmx.de

Eilantrag: Naturnahe Gärten und Grünflächen 18. November 2020
Beratungsfolge: Ausschuss für Umwelt und Planung am 26.11.2020, Kreisausschuss am 10.12.2020 und Kreistag am 17.12.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich im Namen der Gruppe CDU / WFB / FDP für die o. g. Sitzung folgenden

Eilantrag:

1. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) fördert die Entwicklung naturnaher Gärten auf privater Ebene sowie die Gestaltung naturnaher Grünflächen auf kommunaler Ebene.
2. Art, Umfang und Umsetzung dieser Förderung sollten im Ausschuss für Umwelt und Planung beraten und beschlossen werden.

Begründung:

Für eine global nachhaltige Entwicklung haben die Vereinten Nationen im Jahr 2015 mit der Agenda 2030 insgesamt 17 Ziele verabschiedet (englisch: Sustainable Development Goals, kurz SDG). Diese Nachhaltigkeitsziele sollen bis 2030 umgesetzt werden und gelten für alle Menschen weltweit. Für das dort formulierte **Nachhaltigkeitsziel 15 - Leben an Land** hat die Bundesregierung eine Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt für die Zeit nach 2020 weiterentwickelt (<https://www.bmu.de/themen/natur-biologische-vielfalt-arten/naturschutz-biologische-vielfalt/allgemeines-strategien/nationale-strategie/>).

Wenn es darum geht, gelebte Nachhaltigkeit zu erreichen, spielen Städte und Gemeinden mit ihren Bürgerinnen und Bürgern eine entscheidende Rolle. Als eine auf Nachhaltigkeit gerichtete Möglichkeit und lohnendes Ziel sehen wir auf Landkreisebene die Förderung der Neuanlage oder Umgestaltung von privaten Naturgärten, öffentlichem Grün, Natur-Erlebnis-Schulhöfen, -Kindergärten und -Spielplätzen, Gewerbe- und Industrieflächen. Hier sehen wir nicht nur einen Trend, sondern auch einen steigenden Bedarf, zumal hierzu auch im Landkreis Rotenburg (Wümme) in der Lokalpresse wiederholt über verschiedene Initiativen auf kommunaler Ebene berichtet worden ist.

Naturgärten bieten uns nicht nur Entspannung und Lebensfreude. Sie bieten uns die Möglichkeit, Verantwortung zu übernehmen, eine Oase zu schaffen, gesunde Früchte zu ernten, Pflanzen und Tieren einen Lebensraum zu bieten. Eine strukturreiche Gestaltung von Grünräumen durch heimische und/oder ökologisch wertvolle, regionaltypische Pflanzen im Garten leistet einen bedeutenden, wertvollen Beitrag zum Erhalt und zur Förderung der Biotop- und Artenvielfalt.

Ein Beispiel, welches Potenzial zum Erhalt der Artenvielfalt in Naturgärten steckt, ist anschaulich auch im Buch „*Unsere Vögel – Warum wir sie brauchen und wie wir sie schützen können*“ von Prof. Peter Berthold, Ornithologe und Verhaltensforscher, beschrieben.

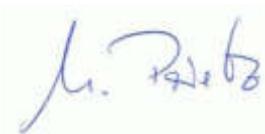
Deutschlandweit gibt es über 15 Millionen Haus- und Schrebergärten, die die Besitzer in der Regel nach eigenem Gutdünken gestalten können. Sie machen rund vier Prozent der Landesfläche aus. Wenn es gelingt, nur ein Zehntel dieser Gärten sinnvoll in Bezug auf Artenvielfalt zu bepflanzen und bewirtschaften, steigt die theoretische und praktische Chance, dass die Zahl der Vogelbrutpaare sich deutlich vermehrt. Die durchaus machbare Ansiedlung von zehn Vogelbrutpaaren in einem richtig naturnah angelegten Hausgarten, entspräche dann dem 100fachen der heutzutage in Deutschland normalen Vogeldichte von durchschnittlich drei bis vier Vögeln pro Hektar. Würden nur zehn Prozent der Hausgärten Deutschlands naturnah gestaltet, dann ergäbe sich die theoretische Möglichkeit, dass die Anzahl der hier nistenden Vögel etwa der Hälfte der Anzahl der derzeit bei uns noch vorkommenden Individuen entspricht. (*sinngemäß zitiert*).

Mittel- bis längerfristig ergeben sich beispielhaft weitere Chancen für die Erreichung nachhaltiger Ziele:

- Schon jetzt bestehende Fördermöglichkeiten durch den BUND und das Land Niedersachsen könnten leichter genutzt und integriert werden.
- Bei Bürger(inne)n entwickelt sich ein breiter angelegtes Umweltbewusstsein für Arten- und Biotopschutz mit Auswirkungen auch zum Erreichen anderer Nachhaltigkeitsziele.
- Die weitere Zunahme an Abfallmengen von Laub, Grün- und Strauchschnitt könnte abgebremst und sogar umgekehrt werden.
- Die Attraktivität von lokalem Erholungswert und Tourismusangeboten (TOUROW-Aktion „Offene Gärten“) wird verbessert.

Die Art einer Förderung muss nicht völlig neu erdacht werden. Eine seit langem in Mecklenburg-Vorpommern bestehende vergleichbare Aktion bietet hinreichend Anregungen und Möglichkeiten hinsichtlich einer Ausgestaltung vor Ort (<https://www.natur-im-garten-mv.de>). Weitere Ideen und Hinweise sind auch unter <https://www.naturgarten.org/> oder <https://www.uan.de/> zu finden.

Mit freundlichen Grüßen



Marco Prietz
(Vorsitzender)



Beschlussvorlage Amt für Naturschutz und Landschaftspflege Tagesordnungspunkt: 17		Drucksachen-Nr.: 2016-21/1144 Status: öffentlich Datum: 04.12.2020		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
26.11.2020	Ausschuss für Umwelt und Planung			
10.12.2020	Kreisausschuss			
17.12.2020	Kreistag			

Bezeichnung:

Antrag der CDU/WFB/FDP-Gruppe vom 18.11.2020: Umsetzung des Niedersächsischen Wegs

Sachverhalt:

Der Ausschuss für Umwelt und Planung hat sich in seiner Sitzung am 26.11.2020 mit dem Antrag befasst und diesen einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

Luttmann



Kreistagsgruppe CDU / WFB / FDP
Holbeinstr. 15, 27432 Bremervörde

Marco Prietz
Vorsitzender
Holbeinstr. 15
27432 Bremervörde

An
Landrat Hermann Luttmann

Tel.: 0174-1809513
Email: m.prietz@gmx.de

Eilantrag: Umsetzung des Niedersächsischen Wegs 18. November 2020
Beratungsfolge: Ausschuss für Umwelt und Planung am 26.11.2020, Kreisausschuss am 10.12.2020 und Kreistag am 17.12.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich im Namen der Gruppe CDU / WFB / FDP für die o. g. Sitzung folgenden

Eilantrag:

1. Der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) begrüßt den Niedersächsischen Weg für Natur-, Arten- und Gewässerschutz und bekundet seine Bereitschaft, an einer Realisierung der damit verbundenen Zielsetzungen vor Ort aktiv mitzuwirken.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die aus der Gesetzgebung resultierenden Folgen und Perspektiven für den Landkreis Rotenburg (Wümme) zu prüfen und in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Planung vorzustellen.

Begründung:

Der Niedersächsische Landtag hat im November das Gesetz zum Niedersächsischen Weg für Natur-, Arten- und Gewässerschutz beschlossen und damit auf die Herausforderungen in diesem Bereich reagiert. Die Qualität der Gewässer und die Biodiversität sollen verbessert werden sowie dem Rückgang der Zahl der Arten und ihre Abundanz entgegengewirkt werden. Die Einigung auf den Niedersächsischen Weg zwischen den Vertretern der Naturschutzverbände BUND und NABU, des Landvolks, der Landwirtschaftskammer sowie des Umwelt- und des Landwirtschaftsministeriums macht deutlich, dass diese Herausforderungen nur gemeinsam angegangen werden können.

Die Betreiber des Volksbegehrens Artenvielfalt in Niedersachsen haben sich angesichts der Einigung auf den Niedersächsischen Weg und das entsprechende zügige parlamentarische Verfahren entschlossen, dieses nicht weiter zu verfolgen und verdeutlichen damit den naturschutzfachliche hohen Wert des Niedersächsischen Weges. Erstmals wird der Begriff „Gesellschaftsvertrag“ ganz konkret mit praktischem Leben gefüllt, was sich auch durch ein dauerhaftes Fundament der Finanzierung über Mittel des Landes und der sogenannten „Gemeinsamen Agrarpolitik“ des Bundes und der EU sowie einem erhöhten Mittelaufkommen aus der Wasserentnahmegebühr auszeichnet.

Beginnend mit der Ausweisung der Gewässerrandstreifen folgen in den nächsten Jahren eine Reihe konkreter Naturschutzmaßnahmen, die auch im Landkreis Rotenburg (Wümme) ihre positive Wirkung entfalten sollen. Diese Entwicklung wollen wir begleiten, um die schon

umfangreichen Naturschutzmaßnahmen im Landkreis im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes mit den Maßnahmen des Niedersächsischen Weges zu verknüpfen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Prietz', is enclosed in a light green rectangular box.

Marco Prietz
(Vorsitzender)

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: rbussenius@freenet.de [mailto:rbussenius@freenet.de]

Gesendet: Mittwoch, 2. Dezember 2020 14:39

An: Luttmann Hermann; Lühring Torsten; ulrich.thiart@gmx.de; alpers.lienau@t-online.de; rbussenius@freenet.de; elisabeth.dembowski@gmx.de; bernd wölbern; Sabine Petersen; Karsten Hoffmann; Prietz Marco

Betreff: antrag GRÜNE belüftungsanlagen für klassenräume

moin hermann luttmann, moin thorsten lühring, moin zusammen.

für die GRÜNEN im kreistag stelle ich den antrag "belüftungsanlagen für klassenräume in kreisschulen" mit der bitte um weiterleitung an die fraktionen.

behandlungsfolge z.b. : finanzausschuss , kreisausschuss kreistag.

mit frdl. grüßen

reinhard bussenius(fraktionsvorsitzender)

Reinhard Bussenius • Wallbeckstal 6 • 27432 Bremervörde

Landrat Hermann Luttmann

Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme)
Mitglied des Kreistags
Fraktionsvorsitzender

Reinhard Bussenius

Wallbeckstal 6
27432 Bremervörde

Telefon: 04761/16 84
Mail: rbussenius@freenet.de

Antrag Schnellmaßnahme Schulraumfilter in kreiseigene Schulen

1. Dezember 2020

Der Kreistag beschließt

- 1) Die Kreisverwaltung nimmt Kontakt zu den Kreisschulen auf und erstellt eine Übersicht über gut durch Querlüftung zu belüftende Klassenräume und mit Einschränkungen zu belüftende Klassenräume.
- 2) Die Verwaltung bietet den Kreisschulen mobile Lüftungsanlagen für alle problematischen Klassenräume an. Dabei sollten auch alternative Verfahren zur Verminderung von Keimbelastungen in der Luft wie beispielsweise photokatalytische oder UV-Strahlen ins Auge gefasst werden. Die Verwaltung ermittelt nach der Ermittlung der Übersicht unter 1.) die voraussichtlichen Kosten für die entsprechende Ausstattung der Schulen.

Vorsorglich werden 100000.-€ dafür beantragt.
Die Finanzierung erfolgt über den Kreishaushalt

Begründung: Die Gefahrensituation durch Corona an Schulen kommt in eine sehr kritische Phase. Während Schutzmaßnahmen im Geschäftsbereich und im sonstigen öffentlichen Bereich umfassend erfolgen und bis zu Sicherheitsanforderungen von 25 m² Fläche pro Person gehen, werden in den Schulen bis zu 35 Schülern auf einem Klassenraum von 55 m² zugelassen. Der Mindestabstand kann somit weder in den Klassen noch dazu in den Bussen und bei Fahrgemeinschaften eingehalten werden.

In der besonders kritischen Winterzeit im Januar und Februar ist es eine Illusion zu glauben, dass eine ausreichende Lüftung erreicht werden wird. Schon jetzt ist die bundesweite Diskussion zu den Schulen hektisch und die Regelungen sind unterschiedlich und unzureichend. **Es wird darauf verwiesen, dass im Sekundarbereich 1 und besonders im Sekundarbereich 2 ältere und z.T erwachsene Schüler unterrichtet werden, die durchaus gefährdet sind, ebenso natürlich das Lehrpersonal.** Einige Coronafälle hat es auch schon in Kreisschulen gegeben, die auch Quarantänemaßnahmen erforderlich machten. Der Landkreis muss schnellstens aktiv werden, um die Coronafallzahlen und den Schulausfall niedrig zu halten.

Die Eilbedürftigkeit ergibt sich aus der besonderen Situation in der Coronapandemie und der Zuspitzung der Fallzahlen, die Stand heute 90/100000 Infizierte im 7-Tageschnitt aufwiesen.

Mit freundlichem Gruß

Reinhard Bussenius
(Fraktionsvorsitzender)



Beschlussvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt: 19		Drucksachen-Nr.: 2016-21/1136 Status: öffentlich Datum: 04.12.2020		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
08.12.2020	Finanzausschuss			
10.12.2020	Kreisausschuss			
17.12.2020	Kreistag			

Bezeichnung:

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2021 und Stellenplan 2021

Sachverhalt:

Grundlage der Beratung sind die vorgelegten Entwürfe des Haushaltsplanes 2021 des Landkreises Rotenburg (Wümme) sowie der Haushaltspläne 2021 für die Nettoregiebetriebe Rettungsdienst und Abfallwirtschaft.

Der Entwurf des Stellenplanes und die Stellenübersichten für die Nettoregiebetriebe Abfallwirtschaft und Rettungsdienst mit Erläuterungen sind allen Abgeordneten mit der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Personal- und Organisationsentwicklung am 18.11.2020 zugegangen.

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Investitionsprogrammes sowie eine Änderungsliste der Fachausschuss- und Verwaltungsempfehlungen werden als Tischvorlage nachgereicht, da Sitzungen der Fachausschüsse auch nach Ende der Ladungsfrist stattfinden.

Beschlussvorschlag:

Der Erlass der Haushaltssatzung 2021 mit dem Haushaltsplan 2021 und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung einschließlich Investitionsprogramm und dem Stellenplan 2021 wird unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Änderungen beschlossen.

Luttmann

Beschlussvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt: 20		Drucksachen-Nr.: 2016-21/1072 Status: öffentlich Datum: 04.12.2020		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
04.11.2020	Prüfungsausschuss	3	0	0
04.11.2020	Finanzausschuss	13	0	0
10.12.2020	Kreisausschuss			
17.12.2020	Kreistag			

Bezeichnung:

Jahresabschluss 2019

- a) Beschluss über die Jahresabschlüsse 2019 des Landkreises und der Nettoregiebetriebe Abfallwirtschaft und Rettungsdienst
- b) Entlastung des Landrates
- c) Beschluss über die Ergebnisverwendung der Jahresergebnisse 2019

Sachverhalt:

Die Jahresabschlüsse 2019 des Landkreises Rotenburg (Wümme), der Nettoregiebetriebe Abfallwirtschaft und Rettungsdienst, die Berichte des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2019 des Landkreises Rotenburg (Wümme), der Nettoregiebetriebe Abfallwirtschaft und Rettungsdienst des Landkreises Rotenburg (Wümme) sowie meine Stellungnahme hierzu sind als Anlage beigefügt und dienen als Grundlage der Beratung.

Die Prüfungsberichte für den Landkreis und der Nettoregiebetriebe Rettungsdienst und Abfallwirtschaft schließen mit der zusammenfassenden Feststellung, dass der Jahresabschluss 2019 den gesetzlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage vermitteln. Der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Überschüsse des Landkreises sind gemäß § 110 NKomVG i. V. m. § 123 Abs. 1 NKomVG der Überschussrücklage zuzuführen.

Beschlussvorschlag:

- a) Beschluss über den Jahresabschluss:
Der Jahresabschluss des Landkreises Rotenburg (Wümme), der Nettoregiebetriebe Abfallwirtschaft und Rettungsdienst wird in der vorgelegten Form festgestellt und beschlossen.

b) Entlastung des Landrates:

Der Kreistag beschließt gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG dem Landrat bezüglich der Haushaltsführung 2019 die Entlastung zu erteilen.

c) Beschluss über die Ergebnisverwendung:

Das ordentliche Ergebnis in Höhe von 21.439.207,96 € wird der ordentlichen Überschussrücklage zugeführt. Das außerordentliche Ergebnis in Höhe von 111.939,46 € wird der außerordentlichen Überschussrücklage zugeführt.

Der Jahresabschluss des Nettoregiebetriebes Rettungsdienst schließt im Ergebnishaushalt mit einem Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis von 411.461,04 € ab. Das außerordentliche Ergebnis von 20.750,75 € wird zur teilweisen Deckung des ordentlichen Ergebnisses verwendet. Der verbleibende Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 390.710,29 € wird mit der Überschussrücklage des außerordentlichen Ergebnisses gedeckt.

Der Jahresabschluss des Nettoregiebetriebes Abfallwirtschaft schließt im Ergebnishaushalt mit einem Überschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 545.102,49 € ab. Dieses wird zur teilweisen Deckung des Fehlbetrages der Vorjahre im ordentlichen Ergebnis verwendet. Das außerordentliche Ergebnis in Höhe von 130,00 € wird zur teilweisen Deckung des Fehlbetrages der Vorjahre im ordentlichen Ergebnis verwendet. Es verbleibt ein Fehlbetrag aus Vorjahren in Höhe von 376.221,57 €, der mit den geplanten Überschüssen der nächsten Jahre ausgeglichen wird.

In Vertretung

(Dr. Lühring)

(Hinweis: Die Anlagen zu dieser Vorlage sind in den Erläuterungen zur Fachausschusssitzung enthalten und nicht erneut beigelegt.)



Beschlussvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt: 21		Drucksachen-Nr.: 2016-21/1069 Status: öffentlich Datum: 04.12.2020		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
04.11.2020	Prüfungsausschuss	3	0	0
04.11.2020	Finanzausschuss	13	0	0
10.12.2020	Kreisausschuss			
17.12.2020	Kreistag			

Bezeichnung:

Gesamtabschluss 2018

Sachverhalt:

Als Anlage sind der Gesamtabschluss 2018 sowie der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes zum Gesamtabschluss 2018 beigefügt.

Eine Stellungnahme der Verwaltung ist nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Der Gesamtabschluss 2018 wird in der vorliegenden Form festgestellt.

Luttmann

(Hinweis: Die Anlagen zu dieser Vorlage sind in den Erläuterungen zur Fachausschusssitzung enthalten und nicht erneut beigefügt.)

Beschlussvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt: 22		Drucksachen-Nr.: 2016-21/1070 Status: öffentlich Datum: 04.12.2020		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
04.11.2020	Prüfungsausschuss	3	0	0
04.11.2020	Finanzausschuss	13	0	0
10.12.2020	Kreisausschuss			
17.12.2020	Kreistag			

Bezeichnung:

Gesamtabschlüsse ab 2019:
Befreiung von der Aufstellungspflicht gemäß § 128 Abs. 4 Satz 4 NKomVG

Sachverhalt:

Gemäß § 128 NKomVG haben Kommunen grundsätzlich einen konsolidierten Gesamtabschluss aufzustellen, in dem die Jahresabschlüsse der sog. Aufgabenträger (Einrichtungen und Unternehmen, die rechtlich selbständig sind bzw. deren Wirtschaftsführung eigenständig erfolgt und an denen der Landkreis beteiligt ist) zusammenzufassen sind. Nach § 128 Absatz 4 Satz 4 NKomVG ist die Aufstellung eines Gesamtabschlusses aber nicht erforderlich, wenn die Abschlüsse der Aufgabenträger für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune in ihrer Gesamtheit von untergeordneter Bedeutung sind.

Für die Beurteilung der Bedeutung eines Aufgabenträger hat die beim Niedersächsischen Innenministerium eingerichtete AG Gesamtabschluss im Jahr 2010 empfohlen, von einer untergeordneten Bedeutung auszugehen, wenn die für die Bewertung der Vermögens- Finanz- und Ertragslage heranzuziehenden Positionen des Aufgabenträgers höchstens 2 % bis 5 % gemessen an der Summe dieser Positionen aller Aufgabenträger betragen. Dabei soll die Gesamtsumme der entsprechenden Positionen der Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung 7 % nicht übersteigen. Der konkret geltende Wert soll in einer Dienstanweisung von der Kommune im o.g. Rahmen festgelegt werden. Der Landkreis hat in einer entsprechenden Dienstanweisung vom 01.01.2013 den Grenzwert für die Feststellung einer untergeordneten Bedeutung eines Aufgabenträgers mit 5 % festgelegt.

Nunmehr hat das Land mit Schreiben vom 03.04.2020 diese Grenzen für die Beurteilung der Bedeutung von Aufgabenträgern wie folgt verändert: „Von untergeordneter Bedeutung können nach Auffassung des MI in der Kommune Aufgabenträger sein, bei denen die Positionen im Einzelabschluss unter 30 % der entsprechenden Positionen der summierten Einzelabschlüsse aller Aufgabenträger liegen. Die Summen der Positionen der Einzelabschlüsse der Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung sollte 35 % der entsprechenden Positionen der summierten Einzelabschlüsse nicht übersteigen.“

Die Dienstanweisung des Landkreises wurde zum 01.06.2020 entsprechend angepasst.

Sowohl der vom MI empfohlene Grenzwert für die Feststellung der untergeordneten Bedeutung einzelner Aufgabenträger als auch der Grenzwert für die Summe aller Positionen der verbundenen und assoziierten Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung wird beim Landkreis Rotenburg deutlich unterschritten. In den Jahren 2014 bis 2019 lagen die Prozentsätze der entsprechenden Positionen der verbundenen Aufgabenträger Abfallwirtschaft und Rettungsdienst regelmäßig unter 10 %, die entsprechenden Positionen des assoziierten Aufgabenträgers OsteMed Kliniken und Pflege GmbH in einer Bandbreite von rd. 8 % bis 12 %. Die Summe der Positionen der drei Aufgabenträger lag regelmäßig bei unter 20 %, der Durchschnitt der Summe der Positionen über die fünf Jahre bei unter 15 %. Damit sind die in den Gesamtabschluss einzubeziehenden Aufgabenträger einzeln und auch in ihrer Gesamtheit von wirtschaftlich untergeordneter Bedeutung.

Neben der wirtschaftlichen Bedeutung der Aufgabenträger, die durch den relativen Anteil der Bilanz- bzw. Ergebnisrechnungspositionen zu beurteilen ist, ist auch die politische und strategische Bedeutung der Aufgabenträger bezogen auf die Einbeziehung bzw. Nichteinbeziehung in einen Gesamtabschluss zu berücksichtigen.

Die Bewertung der Bedeutung der verbundenen Aufgabenträger „Abfallwirtschaft“ und „Rettungsdienst“ hinsichtlich der politischen bzw. strategischen Aspekte ergibt kein anderes Ergebnis: Die Einbeziehung der beiden Nettoregiebetriebe in den Gesamtabschluss führt zu keinen neuen Erkenntnissen oder einen Informationsgewinn, da die Abweichungen durch die Einbeziehung im Wege der Vollkonsolidierung nur zu geringen Abweichungen zum Einzelabschluss des Landkreises führen. Zudem werden für diese beiden Aufgabenträger in der Organisationsform eines Nettoregiebetriebes die Wirtschaftspläne, Jahresabschlüsse und sonstigen Angelegenheiten vollumfänglich in den zuständigen Ausschüssen bzw. im Kreistag des Landkreises behandelt, beschlossen und in der Haushaltssatzung und im Haushaltsplan des Landkreises abgebildet. Daneben sind die wirtschaftlichen Handlungsoptionen aufgrund der Ausgabenstellung der Betriebe mit der Führung von kostenrechnenden Einrichtungen aufgrund der rechtlichen Vorgaben zur Kostenverteilung und –deckung gering. Auch für die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit nach § 23 Satz 2 KomHKVO führt durch die Einbeziehung der beiden verbundenen Aufgabenträger in einen Gesamtabschluss für den Landkreis zu keinem anderen Ergebnis.

Die Einbeziehung des assoziierten Aufgabenträgers „OsteMed Kliniken und Pflege GmbH“ im Wege der sog. Eigenkapitalmethode führt ebenfalls zu keinen neuen Erkenntnissen oder einen Informationsgewinn im Gesamtabschluss, da lediglich ein fortzuschreibender Beteiligungsbuchwert im Gesamtabschluss berücksichtigt wird. Im konkreten Fall wird der Beteiligungsbuchwert im Einzelabschluss des Landkreises wie auch im Gesamtabschluss aufgrund der andauernden Verluste mit einem Beteiligungsbuchwert von 0 € geführt. Die Bereitstellung von Beiträgen zur Verlustabdeckung ist immer im Haushalt zu veranschlagen und beihilferechtlich abzusichern. Insofern ist die Erforderlichkeit zur Einbeziehung des assoziierten Aufgabenträgers in den Gesamtabschluss allein aus politischen oder strategischen Gründen ohne eine wirtschaftliche Heraushebung nicht gegeben.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass die Jahresabschlüsse der drei verbundenen bzw. assoziierten Aufgabenträger nach den im Schreiben des MI vom 03.04.2020 empfohlenen Grenzwerten bzw. der aktualisierten Dienstanweisung des Landkreises zur Aufstellung des Gesamtabschlusses vom 02.06.2020 und einer Bewertung der politischen und strategischen Auswirkungen für die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Landkreises von untergeordneter Bedeutung sind und gemäß § 128 Abs. 4 Satz 3 nicht in den Gesamtabschluss einbezogen werden müssen.

Darüber hinaus wird festgestellt, dass die Abschlüsse der verbundenen und assoziierten Aufgabenträger für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage in ihrer Gesamtheit von untergeordneter Bedeutung sind und die Aufstellung eines Gesamtabschlusses ab dem Jahr 2019 gemäß § 128 Abs. 4 Satz 4 NKomVG nicht (mehr) erforderlich ist.

Diese Auffassung wird vom Rechnungsprüfungsamt geteilt. Der entsprechende Prüfvermerk vom 25.06.2020 ist als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die Abschlüsse der verbundenen und assoziierten Aufgabenträger sind für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtheit von untergeordneter Bedeutung. Die Möglichkeit einer Befreiung von der Aufstellungspflicht eines Gesamtabschlusses wird für die Jahre ab 2019 gemäß § 128 Abs. 4 Satz 4 NKomVG in Anspruch genommen.

Luttmann



Amt

Rechnungsprüfungsamt

Bearbeitet von
Herrn Linne

Durchwahl
04261/983-2220

E-Mail
wolf.linne@lk-row.de

Mein Zeichen
14.20.001.02

Ihr Zeichen
20.0

Rotenburg (Wümme)
25.06.2020

Prüfungsvermerk

Gesamtabschluss: Befreiung von der Aufstellungspflicht

Mit Schreiben vom 05.06.2020 hat der Leiter des Amtes für Finanzen einen Vermerk über die Befreiung von der Aufstellungspflicht eines Gesamtabschlusses für den Konzern Landkreis Rotenburg (Wümme) mit der Bitte um Prüfung vorgelegt.

Die verwendeten Daten der Haushaltswirtschaften zur Ableitung der Anteile der verbundenen / assoziierten Aufgabenträger an der Kernverwaltung bzw. der Summe der Aufgabenträger wurden stichprobenartig geprüft. Es wurden keine Abweichungen festgestellt.

Das Ergebnis, dass gemäß § 128 Abs. 4 Satz 4 NKomVG in Verbindung mit den Hinweisen des MI mit Schreiben vom 03.04.2020 die genannten Höchstanteilswerte der Aufgabenträger (Aufgabenträger, bei denen die Positionen im Einzelabschluss unter 30 % der entsprechenden Positionen der summierten Einzelabschlüsse aller Aufgabenträger liegen / Summen der Positionen der Einzelabschlüsse der Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung max. 35 % der entsprechenden Positionen der summierten Einzelabschlüsse) nicht erreicht werden, ist zutreffend.

Entsprechend bestehen an der Feststellung des Landkreises Rotenburg (Wümme), dass die Abschlüsse der verbundenen und assoziierten Aufgabenträger für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage in ihrer Gesamtheit von untergeordneter Bedeutung sind mit der Folge, dass die Aufstellung eines Gesamtabschlusses ab dem Jahr 2019 nicht erforderlich ist, keine Bedenken.

(Linne)

Beschlussvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt: 23		Drucksachen-Nr.: 2016-21/1137 Status: öffentlich Datum: 04.12.2020		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
08.12.2020	Finanzausschuss			
10.12.2020	Kreisausschuss			
17.12.2020	Kreistag			

Bezeichnung:

Eingliederung des Nettoeregietriebes Rettungsdienst in den allgemeinen Haushalt

Sachverhalt:

Zum 01.01.2006 wurde der Rettungsdienst als Nettoeregietrieb eingerichtet und mit einem eigenständigen Rechnungswesen ausgestattet. Der Rettungsdienst als kostenrechnende Einrichtung konnte auf der Grundlage der doppischen Buchführung mit einem eigenen, aus dem allgemeinen kameraleen Haushalt herausgelösten Rechnungswesen zum Beispiel durch die Bildung von sonstigen Vermögensgegenständen und zweckgebundenen Ausgleichsrücklagen eine größere Transparenz herstellen und damit die Abrechnungen mit den Kostenträgern wesentlich unterstützen. Zudem war der Betrieb Rettungsdienst als Pilot für die Umstellung des Rechnungswesens der gesamten Kreisverwaltung zum 01.01.2008 auf die Doppik ein wichtiger Meilenstein.

Neben diesen Vorteilen ist das eigenständige Rechnungswesen des Rettungsdienstes allerdings auch mit nicht unerheblichem Verwaltungsaufwand für die jährliche Aufstellung eines eigenen Haushaltes, Jahresabschlusses und Prüfungsberichtes für den Betrieb Rettungsdienst verbunden. Weiterhin ist die Sicherstellung sowohl des kurzfristigen als auch des langfristigen Finanzbedarfs des Betriebs Rettungsdienst problematisch. Die erforderlichen Liquiditätskredite waren trotz mehrfacher Aufstockung des Eigenkapitals in den letzten Jahren im genehmigungspflichtigen Bereich. Zudem besteht ein erheblicher Vorfinanzierungsbedarf des Betriebes aufgrund der regelmäßig mit großem zeitlichen Verzug geschlossenen Vereinbarungen mit den Kostenträgern. Auch für die Investitionskredite des Rettungsdienstes sind Genehmigungen der Kommunalaufsichtsbehörde erforderlich.

Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, der Praktikabilität und Verwaltungsvereinfachung soll nun eine Wiedereingliederung des Nettoeregietriebes Rettungsdienst in den Kernhaushalt des Landkreises erfolgen. Die mit der damaligen Herauslösung des Rettungsdienstes aus dem allgemeinen kameraleen Haushalt verfolgten Ziele sind mit der Umstellung des gesamten Rechnungswesens der Kreisverwaltung auf die Doppik auch ohne die buchhalterische Absonderung des Rettungsdienstes als Nettoeregietrieb möglich. Bei einer buchhalterischen Wiedereingliederung des Rettungsdienstes wird die Verwaltungsarbeit erleichtert, da die Erstellung gesonderter Haushaltspläne, Jahresabschlüsse und Prüfungsberichte entfallen. Auch

interne Abrechnungen zwischen den verschiedenen Ämtern werden dadurch vereinfacht. Die Sicherstellung des Finanzbedarfs ist im Rahmen der Gesamtdeckung unproblematisch und grundsätzlich ohne zusätzliche Genehmigungen gegeben.

Die Abfallwirtschaft sollte dagegen anders als der Rettungsdienst als Nettoregiebetrieb beibehalten werden, um eine gesonderte Darstellung der, über sehr lange Zeiträume, erforderlichen Rekultivierung und Nachsorge der Deponien abzubilden. Zudem ist die Finanzierung der Abfallwirtschaft aufgrund der hohen Liquiditätsbestände aus den angesammelten Rückstellungen ohne Probleme möglich.

Um die notwendigen Vorkehrungen für einen reibungslosen Übergang durchführen zu können, sind umfangreiche Arbeiten erforderlich, unter anderem das Erstellen einer Verschmelzungsbilanz, die Anpassung der Debitoren und Kreditoren sowie die Anpassung der Belegbearbeitung und des IT-Konzeptes. Es ist mit einer Vorlaufzeit von rd. einem Jahr zu rechnen. Die Wiedereingliederung des Nettoregiebetriebes Rettungsdienst ist zum 01.01.2022 vorgesehen. Der Rettungsdienst soll wie bei den anderen Landkreisen des ehemaligen Regierungsbezirks Lüneburg als Produkt im Teilhaushalt 2 – Sicherheit und Ordnung – mit der Bezeichnung Amt für Rettungsdienstmanagement geführt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Nettoregiebetrieb Rettungsdienst wird zum 01.01.2022 als eigenständiges Produkt in den Kernhaushalt in den Teilhaushalt 2 – Sicherheit und Ordnung – eingegliedert und mit der Bezeichnung Amt für Rettungsdienstmanagement fortgeführt.

Luttmann

Beschlussvorlage Jugendamt		Drucksachen-Nr.: 2016-21/1133		
Tagesordnungspunkt: 24		Status: öffentlich		
		Datum: 04.12.2020		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
17.12.2020	Kreistag			

Bezeichnung:

Besetzung von Ausschüssen und Gremien;
hier: Neubesetzung eines beratenden Mitgliedes im Jugendhilfeausschuss

Sachverhalt:

Dem Jugendhilfeausschuss gehört ergänzend zum Nds. AG des SGB VIII gemäß § 2 Abs. 3 d) der Satzung zur Regelung der Angelegenheiten des Jugendamtes des Landkreises Rotenburg (Wümme) eine von der „AG 78 – Hilfe zur Erziehung“ aus ihren Reihen zu benennende Person als beratendes Mitglied an.

Als beratendes Mitglied ist aktuell Herr Aik Bremenkamp berufen.
Am 06.02.2020 wurde Herr Stefan Jacobsen (Heilpädagogische Kinder- und Jugendheime Rotenburg e.V.) als Sprecher der „AG 78 – Hilfe zur Erziehung“ gewählt.

Herr Bremenkamp hat darum gebeten, ihn von der Teilnahme im Jugendhilfeausschuss zu entbinden. Gem. Geschäftsordnung der „AG 78 – Hilfe zur Erziehung“ soll Stefan Jacobsen als beratendes Mitglied ernannt werden.

Beschlussvorschlag:

1. Herr Aik Bremenkamp wird als beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss abberufen.
2. Herr Stefan Jacobsen wird als beratendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss berufen.

Beschlussvorlage Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt: 25		Drucksachen-Nr.: 2016-21/1085		
		Status: öffentlich		
		Datum: 04.12.2020		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
19.11.2020	Kreisausschuss	11	0	0
17.12.2020	Kreistag			

Bezeichnung:

Kreiswahl am 12.09.2021;
hier: Bestimmung der Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Sachverhalt:

Gemäß § 7 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) werden die Kommunalwahlen in Wahlbereichen durchgeführt. Der Kreistag bestimmt die Zahl und die Abgrenzung der Wahlbereiche, sobald der Tag der Hauptwahl und die Zahl der zu wählenden Vertreter feststehen (§ 7 Abs. 5 NKWG).

Der Tag der Kommunalwahlen ist von der Niedersächsischen Landesregierung mit Verordnung vom 31.10.2020 auf den 12. September 2021 festgelegt worden.

Nach Mitteilung der Nieders. Landeswahlleiterin ist der 30.06.2020 der Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl. Im Landkreis Rotenburg (Wümme) beträgt die maßgebliche Einwohnerzahl am Stichtag 164.285.

Die Zahl der zu wählenden Vertreter ergibt sich aus § 46 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG). Danach sind in Landkreisen mit 150.001 bis 175.000 Einwohnern 54 Kreistagsabgeordnete zu wählen.

Nach Mitteilung der Nieders. Landeswahlleiterin sollen für die Einteilung der Wahlbereiche ebenfalls die Einwohnerzahlen vom 30.06.2020 zugrunde gelegt werden. Gemäß § 7 Abs. 4 NKWG ist das Gebiet des Landkreises für die Kreiswahl in mindestens 4 und höchstens 8 Wahlbereiche einzuteilen. Hierbei sind die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen und die Abweichung von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlbereiche soll nicht mehr als 25 vom Hundert nach oben oder unten betragen. Bei der Einteilung der Wahlbereiche sollen räumliche Zusammenhänge gewahrt bleiben und die Gemeinde- bzw. Samtgemeindengrenzen eingehalten werden.

Es wurden mehrere Varianten zur Einteilung der 13 kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden in mindestens vier Wahlbereiche berechnet. Im Ergebnis sollte das Kreisgebiet für die Kreiswahl am 12.09.2021 wieder in vier Wahlbereiche eingeteilt und deren Zuschnitt wie bei den vorangegangenen Kreiswahlen in den Jahren 2006, 2011 und 2016 beibehalten werden.

Bei dieser Wahlbereichseinteilung wird in keinem der vier Wahlbereiche die zulässige

prozentuale Abweichung von der durchschnittlichen Einwohnerzahl überschritten. Die vier Wahlbereiche sind zwar nicht exakt gleich groß, aber von den denkbaren Varianten zur Festlegung der Wahlbereiche weist diese Einteilung die geringsten Abweichungen der jeweiligen Einwohnerzahlen von der durchschnittlichen Zahl der Einwohner/innen in den Wahlbereichen auf, die bei Einhaltung der räumlichen Zusammenhänge und der Gemeinde- bzw. Samtgemeindegrenzen möglich sind.

Bei dieser Einteilung werden keine Gemeinde- und Samtgemeindegrenzen durchschnitten. Die räumlichen Zusammenhänge bleiben gewahrt und den gewachsenen örtlichen Strukturen wird Rechnung getragen. Es handelt sich um eine mit Blick auf die örtlichen Verhältnisse sinnvolle Einteilung der Wahlbereiche. Außerdem bringt dies auch eine gewisse Kontinuität für die Wahlvorschlagsträger und die Wahlberechtigten mit sich.

Die kartografische Darstellung und die Übersicht der Wahlbereiche mit den jeweiligen Einwohnerzahlen sind als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Das Wahlgebiet wird für die Kreiswahl am 12.09.2021 in vier Wahlbereiche wie folgt eingeteilt:

Wahlbereich 1: Stadt Bremervörde
Samtgemeinde Geestequelle
Gemeinde Gnarrenburg
Samtgemeinde Selsingen

Wahlbereich 2: Samtgemeinde Tarmstedt
Samtgemeinde Zeven
Samtgemeinde Sittensen

Wahlbereich 3: Stadt Rotenburg (Wümme)
Samtgemeinde Sottrum

Wahlbereich 4: Stadt Visselhövede
Samtgemeinde Bothel
Gemeinde Scheeßel
Samtgemeinde Fintel

Luttmann

Kreiswahl am 12.09.2021
Einteilung der Wahlbereiche
Variante 1
(wie 2006, 2011 und 2016)

	30.06.2020
Wahlbereich 1	
Stadt Bremervörde	18.534
Samtgemeinde Geestequelle	6.358
Gemeinde Gnarrenburg	9.176
Samtgemeinde Selsingen ¹	9.575
Summe	43.643
Abweichung Mittelwert	6,26%
Wahlbereich 2	
Samtgemeinde Tarmstedt	10.885
Samtgemeinde Zeven	23.073
Samtgemeinde Sittensen	11.282
Summe	45.240
Abweichung Mittelwert	10,15%
Wahlbereich 3	
Stadt Rotenburg (Wümme)	21.961
Samtgemeinde Sottrum	14.899
Summe	36.860
Abweichung Mittelwert	-10,25%
Wahlbereich 4	
Stadt Visselhövede	9.628
Samtgemeinde Bothel	8.261
Gemeinde Scheeßel	12.992
Samtgemeinde Fintel	7.661
Summe	38.542
Abweichung Mittelwert	-6,16%

Einwohner insgesamt **164.285**

Durchschn. Einwohner je

Wahlbereich **41.071**

davon 25 % **10.268**

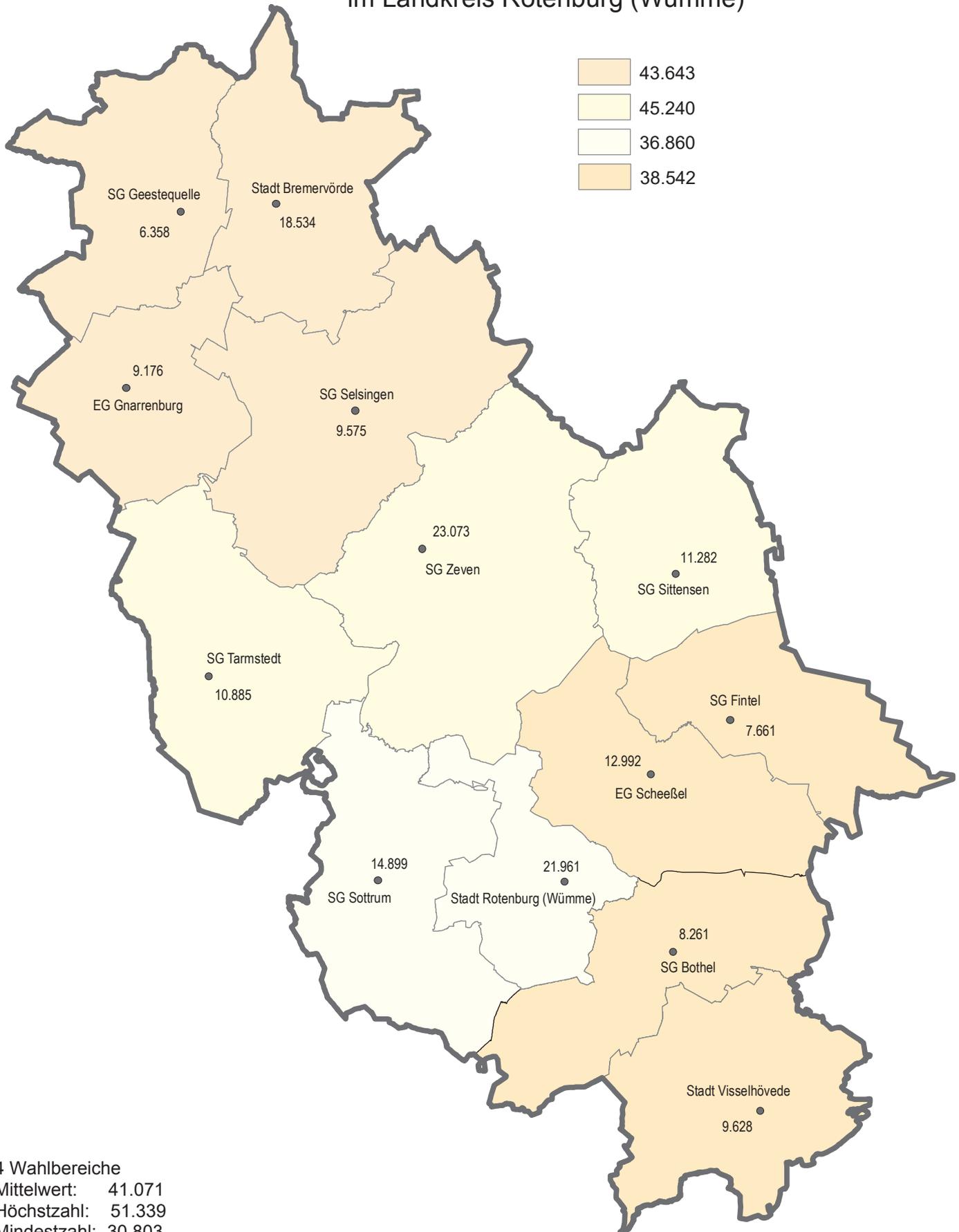
Maximalwert **51.339**

Minimalwert **30.803**

Je Wahlvorschlag bis zu 17 Bewerber (§ 21 Abs. 4 NKWG)

¹ = incl. N FAG-Zuschlag 31.03. = 9 Personen

hier: Entwurf Wahlbereichseinteilung Kreiswahl 12.09.2021
im Landkreis Rotenburg (Wümme)



4 Wahlbereiche
Mittelwert: 41.071
Höchstzahl: 51.339
Mindestzahl: 30.803

Beschlussvorlage Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt: 26		Drucksachen-Nr.: 2016-21/1094 Status: öffentlich Datum: 04.12.2020		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
18.11.2020	Ausschuss für Personal- und Organisationsentwicklung	9	0	0
19.11.2020	Kreisausschuss	11	0	0
17.12.2020	Kreistag			

Bezeichnung:

Gleichstellungsplan für den Landkreis Rotenburg (Wümme) 2021 bis 2023

Sachverhalt:

Aufgrund der in den §§ 15 ff. Niedersächsisches Gleichberechtigungsgesetz (NGG) getroffenen Regelungen wurde jeweils für die Jahre 2012 bis 2014, 2015 bis 2017 und 2018 bis 2020 ein Gleichstellungsplan für die Verwaltung des Landkreises Rotenburg (Wümme) erstellt, der in dreijährigem Rhythmus fortzuschreiben ist. Dies ist mit dem Gleichstellungsplan 2021 bis 2023 geschehen.

Das NGG und der Gleichstellungsplan verfolgen zwei Ziele:

1. die Förderung und Erleichterung der Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familienarbeit für Frauen und Männer in der öffentlichen Verwaltung und
2. die Gleichstellung von Frauen und Männern in der öffentlichen Verwaltung.

Als Grundlage des Gleichstellungsplans dient eine Bestandsaufnahme und Analyse der Beschäftigtenstruktur und der zu erwartenden Fluktuation zum Stichtag 30.06.2020. Anhand dieser Basisdaten hat die Dienststelle in Zusammenarbeit mit der Gleichstellungsbeauftragten Ziele und Maßnahmen zum Abbau von Unterrepräsentanzen und zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familienarbeit für die Landkreisverwaltung entwickelt. Der Personalrat hat dem Gleichstellungsplan zugestimmt.

Bei der Personal- und Organisationsentwicklung sind die im Gleichstellungsplan festgelegten Zielvorgaben zu beachten. Der Gleichstellungsplan ist den Beschäftigten zur Kenntnis zu geben.

Beschlussvorschlag:

Der Gleichstellungsplan für die Verwaltung des Landkreises Rotenburg (Wümme) wird in Form des vorgelegten Entwurfes beschlossen.



**Landkreis
Rotenburg**
(Wümme)

Gleichstellungsplan
für den
Landkreis Rotenburg (Wümme)
2021 bis 2023

Inhalt

Vorwort des Landrats

1. Inhalt und Ziele des Gleichstellungsplans

2. Allgemeine Informationen

3. Bestandsaufnahme der Beschäftigtenstruktur

Tabellen 1 - 3

Tabelle 1: Beamtinnen und Beamte

Tabelle 2: Tarifbeschäftigte (Entgeltstufe E)

Tabelle 3: Tarifbeschäftigte (Entgeltstufe S)

3.1 Erhebung der Zahlen in den einzelnen Bereichen

3.2 Feststellung der Unterrepräsentanz

3.2.1 Laufbahngruppe 1

3.2.2 Laufbahngruppe 2

3.2.3 Tarifbeschäftigte

3.3 Analyse und Ursachenforschung

3.3.1 Laufbahngruppe 1

3.3.2 Laufbahngruppe 2

3.3.3 Tarifbeschäftigte

3.3.4 Auszubildende und Beamtenanwärter/innen

4. Bestandsaufnahme frei werdender Stellen / Fluktuationsabschätzung

Tabellen 4 - 5

Tabelle 4: Beamtinnen und Beamte

Tabelle 5: Tarifbeschäftigte (Entgeltgruppen E und S)

5. Ziele und Maßnahmen

5.1 Ziele

5.2 Maßnahmen

5.2.1 Maßnahmen zum Abbau von Unterrepräsentanzen

5.2.2 Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Vorwort

Liebe Mitarbeiterinnen und liebe Mitarbeiter,

Ihnen liegt nunmehr der 4. Gleichstellungsplan des Landkreises Rotenburg (Wümme) für die Jahre 2021 - 2023 vor, der in enger Zusammenarbeit mit der Gleichstellungsbeauftragten erstellt wurde. Er schreibt die Ergebnisse der bisherigen Gleichstellungspläne fort und belegt damit auch die Kontinuität unserer Arbeit auf dem Gebiet der Gleichstellung von Frauen und Männern und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, wie es das Niedersächsische Gleichberechtigungsgesetz (NGG) fordert. Auf dieser Basis können wir langfristig die bisherige Entwicklung verfolgen und die Umsetzung der Ziele des Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetzes beurteilen.

Durch die flexible Arbeitszeitgestaltung, die Möglichkeit der individuelle Bedürfnisse berücksichtigenden Teilzeitbeschäftigung und Telearbeit, die Inanspruchnahme der Kinderbetreuung in der Großtagespflegestelle „Die Wümmewichtel“ und anderer Maßnahmen wurden zielstrebig und konsequent die Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit für Männer und Frauen in unserer Verwaltung gefördert und erleichtert. In Stellenbesetzungsverfahren wurde der Abbau von Unterrepräsentanzen des jeweiligen Geschlechts angestrebt und bei der Gremienbesetzung, soweit möglich, eine paritätische Besetzung umgesetzt.

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass sich der Landkreis Rotenburg (Wümme) auch unter dem Aspekt der Gleichstellung im Sinne des Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetzes zukunftsorientiert ständig weiterentwickelt und dessen Ziele mit Nachdruck fördert.

Wichtig ist uns dabei, unsere Ziele und Maßnahmen an die sich im stetigen Wandel befindliche Arbeitsgesellschaft anzupassen. Arbeit wird künftig noch vernetzter, digitaler und flexibler sein (Stichwort Arbeit 4.0). Durch neue Technologien und eine wachsende Vernetzung werden sich auch die gesellschaftlichen Ansprüche und Werte verändern. Die heutigen Lebensentwürfe sind individueller und vielfältiger; der Wunsch nach einer ausgewogenen Work-Life-Balance nimmt an Bedeutung zu. Durch die Entwicklung zur Arbeitswelt 4.0 können sich neue relevante Gestaltungsfelder für unsere Kommune ergeben, von denen sowohl der Landkreis als Arbeitgeber, als auch die Mitarbeitenden profitieren können.

Am 08. Juli 2020 hat das Bundeskabinett die erste ressortübergreifende nationale Gleichstellungsstrategie beschlossen. Von ihr sind Impulse für Gleichstellung in der Wirtschaft, der Politik und am Arbeitsmarkt, in Bildung, Kultur, in der Digitalisierung und im öffentlichen Dienst zu erwarten.

Die letzten Monate waren von der Corona-Krise geprägt. Viele unserer Kolleginnen und Kollegen wurden durch weitgehend geschlossene Kitas und Schulen vor große Betreuungsprobleme für ihre Kinder gestellt. Durch schnelle und weitreichende Regelungen (z. B. Ausweitung des Home-Offices, Arbeitsbefreiungen) war der Kreisverwaltung sehr daran gelegen, zur Lösung der Vereinbarkeitsprobleme beizutragen.

Es zeigt sich: Das Thema Gleichstellung bleibt stets aktuell und stellt immer wieder neue Herausforderungen an uns. Und so fordere ich alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf, insbesondere aber die Führungskräfte, Arbeitsbedingungen zu schaffen, die Frauen und Männern die Möglichkeiten bieten, ihre Potentiale einzubringen und Rahmenbedingungen vorzufinden, die eine gute Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben ermöglichen.

Ihr

Hermann Luttmann

1. Inhalt und Ziele des Gleichstellungsplans

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat gemäß § 15 Niedersächsisches Gleichberechtigungsgesetz (NGG) erstmals für die Jahre 2012-2014 einen Gleichstellungsplan erstellt; dieser wurde für die Jahre 2015-2017 und 2018-2020 fortgeschrieben. Nunmehr liegt die dritte Fortschreibung auf Basis der Daten des Stichtages 30.06.2020 für die Jahre 2021-2023 vor, die in konstruktiver Zusammenarbeit mit der Gleichstellungsbeauftragten erfolgte.

Ziel des NGG ist es:

1. für Frauen und Männer in der öffentlichen Verwaltung die Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit zu fördern und zu erleichtern sowie
2. Frauen und Männern eine gleiche Stellung in der öffentlichen Verwaltung zu verschaffen.

(§ 1 Abs. 1 NGG)

Um dies zu erreichen, sind:

1. Arbeitsbedingungen so zu gestalten, dass Frauen und Männer ihre Erwerbsarbeit mit ihrer Familienarbeit vereinbaren können,
2. das Handeln der Verwaltung stärker durch Frauen zu prägen und weibliche und männliche Sichtweisen und Erfahrungen sowie die Erfahrungen aus einem Leben mit Kindern einzubeziehen,
3. die berufliche Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen und gleiche berufliche Chancen herzustellen,
4. Nachteile, die Männer und Frauen aufgrund ihrer geschlechtlichen Unterschiedlichkeit oder ihrer Geschlechterrolle erfahren, zu beseitigen oder auszugleichen und
5. Frauen und Männer in den Vergütungs-¹, Besoldungs- und Entgeltgruppen einer Dienststelle, in denen sie unterrepräsentiert sind, sowie in Gremien gerecht zu beteiligen.

(§ 1 Abs. 2 NGG)

Nach § 1 Abs. 3 NGG sind alle Beschäftigten, insbesondere solche mit Vorgesetzten- und Leitungsfunktion verpflichtet, die Zielsetzung des Gesetzes zu verwirklichen.

Die Erstellung eines Gleichstellungsplans stellt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) als großer öffentlicher Arbeitgeber nicht bloß die Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht dar; vielmehr wird der Blick auf veränderte Berufs- und Familienbilder auch als Chance begriffen, die Gleichstellung der Geschlechter durch angepasste Maßnahmen weiterhin zu fördern und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu unterstützen. Nur so kann sich die Kreisverwaltung als attraktiver Arbeitgeber in der Region behaupten und durch sogenannte „weiche Standortfaktoren“ die Mitarbeitenden halten bzw. an sich binden sowie neue qualifizierte Mitarbeitende gewinnen.

Der folgende Gleichstellungsplan ist somit Basis und Bestandteil des Verwaltungshandelns der Kreisverwaltung. Er wird gemäß § 16 NGG bei der Besetzung von Ausbildungsplätzen, Einstellung, Beförderung oder Übertragung von höherwertigen Tätigkeiten, beim Personalabbau sowie der Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen beachtet. Der Gleichstellungsplan ist verbindlich

¹ Der Begriff „Vergütungsgruppe“ bezieht sich auf den Bereich des BAT.

und hat eine Geltungsdauer von drei Jahren. Er ist ein in die Zukunft gerichtetes Instrument der Organisations- und Personalentwicklung.

2. Allgemeine Informationen

Beim Landkreis Rotenburg (Wümme) sind zum Stichtag 30.06.2020 insgesamt 982 Mitarbeitende beschäftigt. Diese verteilen sich auf 605 Frauen und 377 Männer.

Nachstehend graphisch dargestellt:

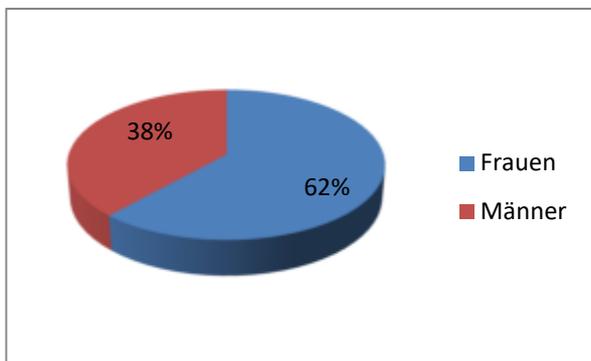


Schaubild 1: Anteil eines Geschlechts an der Gesamtzahl der Mitarbeitenden

Der überwiegende Teil der Belegschaft ist mit klassischen Verwaltungstätigkeiten betraut. Die Geschlechterverteilung zeigt, dass Tätigkeiten in der öffentlichen Verwaltung nach wie vor stärker von Frauen frequentiert werden. So fällt der Frauenanteil mit 62 %, der Männeranteil mit 38 % aus. Zum Vergleich: auf das Bundesgebiet bezogen beträgt die Frauenquote im öffentlichen Dienst 57 %, die Männerquote 43 % (Basisjahr 2018).²

Betrachtet man neben den absoluten Zahlen der Mitarbeitenden das Beschäftigungsvolumen in Vollzeitäquivalenten, ergibt sich folgendes Verhältnis:

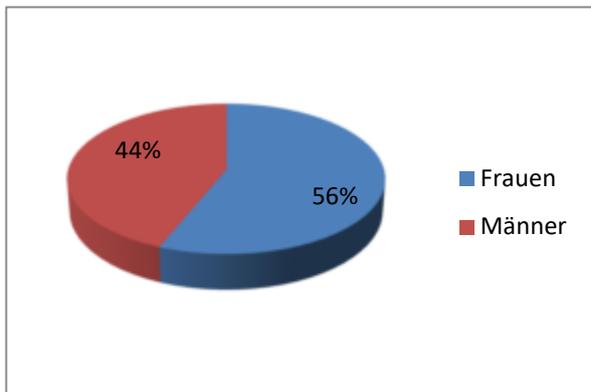


Schaubild 2: Anteil eines Geschlechts am gesamten Beschäftigungsvolumen

Hiernach ist der Anteil der weiblichen Beschäftigten im Vergleich zum Stichtag am 30.06.2017 minimal angestiegen (2017: Frauenanteil: 54 %).

Bei den Beamtenanwärterinnen und -Anwärtern sowie den Auszubildenden im öffentlichen Dienst ist der Frauenanteil mit insgesamt 83,8 % (31 Frauen, 6 Männer) extrem hoch. Da sich dieser Trend auch im aktuellen Bewerbungs- und Auswahlverfahren bei den Nachwuchskräften fortsetzt, dürften immer mehr weibliche Mitarbeitende die Kreisverwaltung prägen.

² Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 14, Reihe 6, Tab. 1.2 und 2.1

Werden die Beschäftigten in Ganztagskräfte (627 Personen), Teilzeitkräfte (311 Personen) und Beurlaubte (44 Personen) unterteilt, zeigt sich nachstehende prozentuale Aufteilung:

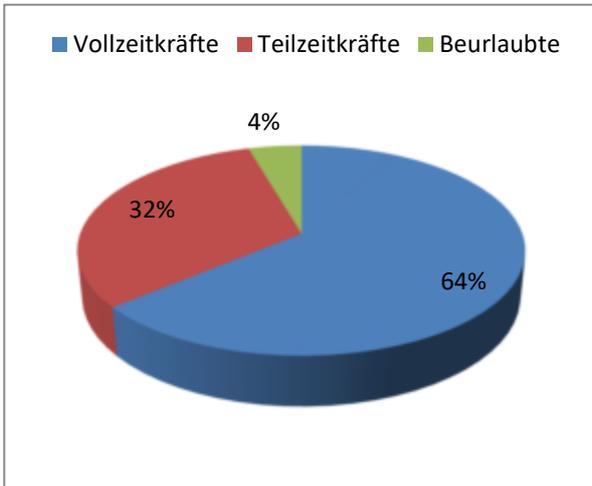


Schaubild 3: Aufteilung der Mitarbeitenden nach Ganztags-, Teilzeitkräften und Beurlaubten

Die Möglichkeit der Beschäftigung in Teilzeit wurde von 280 Frauen und 31 Männern in Anspruch genommen. Die Teilzeitquote beträgt somit 32 % und spiegelt die im Bundesgebiet erhobenen Daten für den öffentlichen Dienst wieder (33 %).³

Von den insgesamt 311 in Teilzeit tätigen Mitarbeitenden macht der Frauenanteil 90 % aus. Als absolut zutreffend kann daher auch für unsere Verwaltung die Aussage einer sozialwissenschaftlichen Repräsentativbefragung im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (erhoben vom DELTA-Institut für Sozial- und Ökologieforschung aus 2018), „Teilzeit ist überwiegend weiblich“, gelten.⁴

Anteilmäßig spiegeln sich die vorgenannten Zahlen beim Landkreis folgendermaßen wieder:

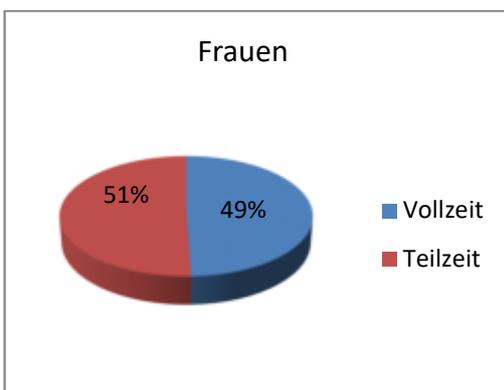


Schaubild 4a : Anteil der Vollzeit- und Teilzeitkräfte

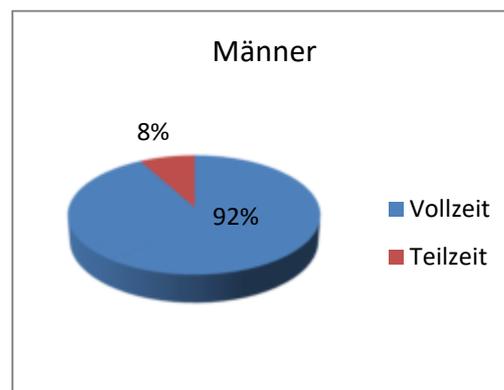


Schaubild 4b: Anteil der Vollzeit- und Teilzeitkräfte

Die Tatsache, dass die Hälfte der weiblichen Beschäftigten, aber nur 8 % der männlichen Belegschaft zum Stichtag in Teilzeit arbeiten, lässt vermuten, dass nach wie vor überwiegend eine tra-

³ Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 14, Reihe 6, 2018, Tab. 8.1.3

⁴ www.delta-sozialforschung.de/cms/upload/news/frauen-in-teilzeit.pdf

ditionelle Rollenverteilung in den Familien gelebt wird. Vor allem in der Phase der Familiengründung, in den ersten Jahren mit jüngeren Kindern sowie im Fall der Pflege von Angehörigen entscheiden sich Frauen für eine Reduktion ihres Erwerbsumfangs. Dieses Motiv ist laut Erhebungen des Statistischen Bundesamtes für 2018 hingegen nur für jeden zehnten Mann ausschlaggebend. Bei den Männern ist die Teilnahme an einer Aus- und Weiterbildung der häufigste Grund für eine Teilzeiterwerbstätigkeit. Von relativ großer Bedeutung ist darüber hinaus bei Männern eine offenbar unfreiwillige Teilzeitarbeit, weil sie keine Vollzeitstelle finden (laut Demografieportal des Bundes und der Länder, Zahlen und Fakten, 11.10.2019). Vergleicht man die Teilzeitquoten des Landkreises mit denen der Kommunen im Bundesgebiet zeigt sich auch hier eine weitgehende Übereinstimmung (Teilzeitquote Frauen: 55,5 %; Teilzeitquote Männer: 10,1 %).⁵

Für die Beamtinnen und Beamten (Laufbahngruppen 1 und 2) ergibt sich bei Einteilung in Vollzeit- und Teilzeitkräfte bzw. Beurlaubte:

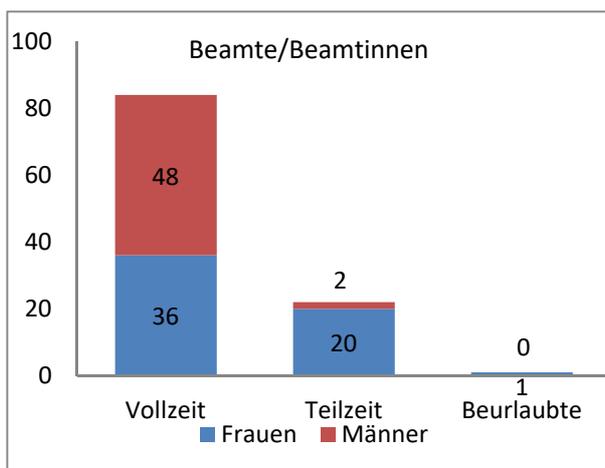


Schaubild 5: Aufteilung der Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppen 1 und 2 (einschl. Beamtenanwärter/innen) nach Ganztags-, Teilzeitkräften und Beurlaubte

Demnach beträgt der männliche Anteil der vollzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten 57 % und der weibliche Anteil 43 %. Bei den in Teilzeit arbeitenden Beamtinnen und Beamten nehmen die Frauen einen Anteil von 91 % ein. Zurzeit ist nur eine Beamtin beurlaubt (100%).

Eine entsprechende Betrachtung der Beschäftigten nach den Regelungen des TVöD zeigt:

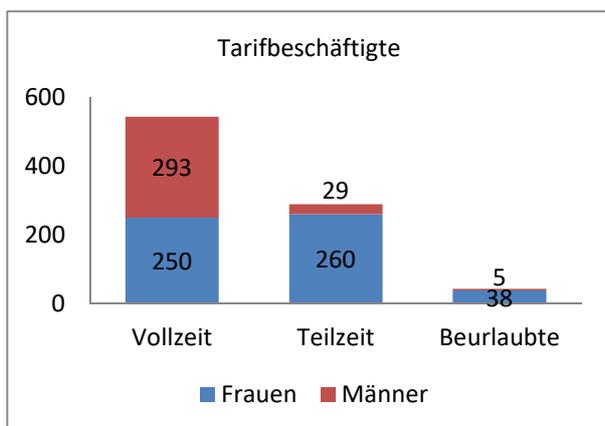


Schaubild 6: Aufteilung der Beschäftigten nach den Regelungen des TVöD (einschl. Sozial- und Erziehungsdienst) nach Ganztags-, Teilzeitkräften und Beurlaubte

⁵ Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 14, Reihe 6, 2018, Tab. 8.1.3

Danach sind 54 % der in Vollzeit arbeitenden Tarifbeschäftigten Männer und 46 % Frauen. Von den in Teilzeit tätigen Beschäftigten entfällt auf die Frauen ein Anteil von 90 %, auf den der Männer ein Anteil von 10 %. Mit 88 % sind die weiblichen Mitarbeitenden bei der Gruppe der Beurlaubten vertreten.

3. Bestandsaufnahme der Beschäftigtenstruktur

Landkreis Rotenburg (Wümme)		Beschäftigtenstruktur der Beamtinnen und Beamten (nach Besoldungsgruppen)										Stand: 30.06.2020						
		Anzahl der Beschäftigten insgesamt		davon Ganztagskräfte		davon Teilzeitkräfte		davon Beurlaubte		Beschäftigtensvolumen in Vollzeitäquivalenten (Personalkapazität)		Anteil eines Geschlechts an der Zahl der Beschäftigten in %		Anteil eines Geschlechts am Beschäftigtensvolumen		Feststellung der Unterrepräsentanz bezogen auf das Beschäftigtensvolumen von Frauen/Männern (Anteil < 45 %)		
BesGr.		Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	unterrepräsentiertes Geschlecht benennen:	zum Stichtag 30.06.2020 festgestellter anteiliger v.H.-Satz	O (L oder M)
	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N				
B8	0	0	0	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			0,00	
B7	1	0	1	0	0	0	0	0,00	1,00	0,00	100,00	0,00	100,00		Frauen	0,00		
B6	0	0	0	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			0,00		
B5	1	0	1	0	0	0	0	0,00	1,00	0,00	100,00	0,00	100,00		Frauen	0,00		
B4	1	0	1	0	0	0	0	0,00	1,00	0,00	100,00	0,00	100,00		Frauen	0,00		
B3	0	0	0	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			0,00		
B2	0	0	0	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			0,00		
B1	0	0	0	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			0,00		
A16	4	3	1	0	0	0	0	3,00	1,00	75,00	25,00	75,00	25,00		Männer	25,00		
A15	4	0	4	0	0	0	0	0,00	4,00	0,00	100,00	0,00	100,00		Frauen	0,00		
A14	6	2	2	2	0	0	0	3,75	2,00	66,67	33,33	65,22	34,78		Männer	34,78		
A13hD	0	0	0	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			0,00		
HöH. Dienst insg.	17	5	10	2	0	0	0	6,75	10,00	41,18	58,82	40,30	59,70					
A13	5	5	0	0	0	0	0	5,00	0,00	100,00	0,00	100,00	0,00		Männer	0,00		
A12	9	1	6	1	1	0	0	1,80	6,75	22,22	77,78	21,05	78,95		Frauen	21,05		
A11	27	8	13	6	0	0	0	12,25	13,00	51,85	48,15	48,51	51,49		k. U.	48,51		
A10	17	5	6	4	1	1	0	7,25	6,88	58,82	41,18	51,31	48,69		k. U.	48,69		
A9	10	4	4	2	0	0	0	5,13	4,00	60,00	40,00	56,19	43,81		Männer	43,81		
Geh. Dienst insg.	68	23	29	13	2	1	0	31,43	30,63	54,41	45,59	50,64	49,36					
A9mD	10	1	6	3	0	0	0	2,83	6,00	40,00	60,00	32,05	67,95		Frauen	32,05		
A8	6	4	1	1	0	0	0	4,50	1,00	83,33	16,67	81,82	18,18		Männer	18,18		
A7	1	0	0	1	0	0	0	0,50	0,00	100,00	0,00	100,00	0,00		Männer	0,00		
A6	0	0	0	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			0,00		
A5	0	0	0	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			0,00		
Mittl. Dienst insg.	17	5	7	5	0	0	0	7,83	7,00	58,82	41,18	52,80	47,20					
BApw	5	3	2	0	0	0	0	3,00	2,00	60,00	40,00	60,00	40,00		Männer	40,00		
Beamte insgesamt	107	36	48	20	2	1	0	49,01	49,63	53,27	46,73	49,69	50,31					

Entgeltgruppe	Anzahl der Beschäftigten insgesamt		davon Ganztagskräfte		davon Teilzeitkräfte		davon Beurtaubte		Beschäftigungsvolumen in Vollzeitequivalenten (Personalkapazität)		Anteil eines Geschlechts an der Zahl der Beschäftigten in %		Anteil eines Geschlechts am Beschäftigungsvolumen		Feststellung der Unterrepräsentanz bezogen auf das Beschäftigungsvolumen von Frauen/Männern (Anteil < 45 %)	
	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	unterrepräsentiertes Geschlecht benennen:	zum Stichtag 30.06.2020 festgestellter anteiliger v.H.-Satz
	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O (L oder M)	
15Ü	0	0	0	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	
15	2	0	1	1	0	0	0	0,92	1,00	50,00	50,00	47,92	52,08	k. U.	47,92	
14	16	5	6	5	0	0	0	7,77	6,00	62,50	37,50	56,43	43,57	Männer	43,57	
13	5	1	2	2	0	0	0	2,15	2,00	60,00	40,00	51,81	48,19	k. U.	48,19	
12	23	5	13	3	2	0	0	7,02	14,51	34,78	65,22	32,61	67,39	Frauen	32,61	
11	78	24	39	11	2	2	0	31,20	39,95	47,44	52,56	43,85	56,15	Frauen	43,85	
10	20	5	9	4	0	2	0	7,47	9,00	55,00	45,00	45,36	54,64	k. U.	45,36	
09a	179	58	52	50	5	11	3	91,50	55,19	66,48	33,52	62,38	37,62	Männer	37,62	
09b	49	10	13	16	7	2	1	19,92	17,31	57,14	42,86	53,51	46,49		46,49	
09c	83	25	27	25	4	2	0	42,42	30,15	62,65	37,35	58,45	41,55	Männer	41,55	
08	62	13	21	21	1	6	0	26,15	21,20	64,52	35,48	55,23	44,77	Männer	44,77	
07	1	1	0	0	0	0	0	1,00	0,00	100,00	0,00	100,00	0,00	Männer	0,00	
06	80	17	34	23	3	3	0	30,61	36,78	53,75	46,25	45,42	54,58	k. U.	45,42	
05	129	23	56	40	4	5	1	46,99	58,56	52,71	47,29	44,52	55,48	Frauen	44,52	
04	15	4	2	8	1	0	0	8,23	3,00	80,00	20,00	73,29	26,71	Männer	26,71	
03	8	1	1	6	0	0	0	4,95	1,00	87,50	12,50	83,19	16,81	Männer	16,81	
02Ü	1	0	0	1	0	0	0	0,62	0,00	100,00	0,00	100,00	0,00	Männer	0,00	
02	6	0	0	6	0	0	0	2,94	0,00	100,00	0,00	100,00	0,00	Männer	0,00	
01	1	0	0	1	0	0	0	0,38	0,00	100,00	0,00	100,00	0,00	Männer	0,00	
N	0	0	0	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	
OEDAZ*	32	27	4	1	0	0	0	27,91	4,00	87,50	12,50	87,46	12,54	Männer	12,54	
Tarifbeschäftigte insgesamt	790	219	280	224	29	33	5	360,15	299,65	60,25	39,75	54,58	45,42			

* OEDAZ = Auszubildende im öffentlichen Dienst
k. U. = keine Unterrepräsentanz

Entgeltgruppe	Anzahl der Beschäftigten insgesamt		davon Teilzeitkräfte		davon Beurlaubte		Beschäftigungsvolumen in Vollzeitäquivalenten (Personalkapazität)		Anteil eines Geschlechts an der Zahl der Beschäftigten in %		Anteil eines Geschlechts am Beschäftigungsvolumen		Feststellung der Unterrepräsentanz bezogen auf das Beschäftigungsvolumen von Frauen/Männern (Anteil < 45 %)		
	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	unterrepräsentiertes Geschlecht benennen:	zum Stichtag 30.06.2020 festgestellter anteiliger v.H.-Satz	
	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O (L oder M)
S02	0	0	0	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00
S03	0	0	0	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00
S04	0	0	0	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00
S05	0	0	0	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00
S06	0	0	0	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00
S07	0	0	0	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00
S08a	2	1	1	0	0	0	0	1,00	1,00	50,00	50,00	50,00	50,00	k. U.	0,00
S08b	3	1	0	2	0	0	0	2,38	0,00	100,00	0,00	100,00	0,00	Männer	0,00
S09	0	0	0	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00
S10	0	0	0	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00
S11a	1	0	1	0	0	0	0	0,00	1,00	0,00	100,00	0,00	100,00	Frauen	0,00
S11b	23	6	1	13	0	3	0	14,71	1,00	95,65	4,35	93,63	6,37	Männer	6,37
S12	24	9	4	11	0	0	0	15,71	4,00	83,33	16,67	79,71	20,29	Männer	20,29
S13	0	0	0	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00
S13a	0	0	0	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00
S14	29	13	5	9	0	2	0	18,87	5,00	82,76	17,24	79,05	20,95	Männer	20,95
S15	0	0	0	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00
S16	0	0	0	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00
S16a	0	0	0	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00
S17	2	0	1	1	0	0	0	0,64	1,00	50,00	50,00	39,02	60,98	Frauen	39,02
S18	1	1	0	0	0	0	0	1,00	0,00	100,00	0,00	100,00	0,00	Männer	0,00
Tarifbeschäftigte insgesamt	85	31	13	36	0	5	0	54,31	13,00	84,71	15,29	80,69	19,31		

Tarifbeschäftigte (Entgeltgr. E + S) insgesamt	875	250	293	260	29	38	5	414,46	312,65	62,63	37,37	57,00	43,00		
-------------------------------------------------------	------------	------------	------------	------------	-----------	-----------	----------	---------------	---------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--	--

Tarifbeschäftigte (Entgeltgr. E + S) und Beamte/innen insgesamt	982	286	341	280	31	39	6	463,47	362,28	61,61	38,39	56,13	43,87		
------------------------------------------------------------------------	------------	------------	------------	------------	-----------	-----------	----------	---------------	---------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--	--

3.1. Erhebung der Zahlen in den einzelnen Bereichen

Entsprechend § 15 Abs. 2 NGG wurden zum Stichtag 30.06.2020 die in den Tabellen 1 - 3 aufgeführten Beschäftigtenzahlen für die Verwaltung des Landkreises Rotenburg (Wümme) ermittelt. Im Nachfolgenden wurden drei Mitarbeitergruppen getrennt voneinander betrachtet:

3.1.1 Laufbahngruppe 1 (ehemals einfacher und mittlerer Dienst)

3.1.2 Laufbahngruppe 2 (ehemals gehobener und höherer Dienst)

3.1.3 Tarifbeschäftigte (ehemals Angestellte und Arbeiter)

3.2. Feststellung der Unterrepräsentanz

Im Sinne des NGG liegt eine Unterrepräsentanz vor, sobald ein Geschlecht innerhalb einer Besoldungs- oder Entgeltgruppe mit weniger als 45 % vertreten ist. Den Tabellen 1 bis 3 sind die jeweiligen Unterrepräsentanzen und die tatsächlich zum 30.06.2020 festgestellten Prozentzahlen zu entnehmen.

3.2.1 Laufbahngruppe 1

Die Laufbahngruppe 1 beschränkt sich beim Landkreis Rotenburg (Wümme) auf die Besoldungsstufen A 7, A 8 und A 9 mD des mittleren Dienstes. In der Besoldungsgruppe A 7 kann eine ausgewogene Geschlechterquote nicht erreicht werden, da diese nur mit einer Halbtagskraft besetzt ist. In der Besoldungsgruppe A 8 überwiegt der Frauenanteil (81,82 %), in der Besoldungsgruppe A 9 mD der Männeranteil (67,95 %).

3.2.2 Laufbahngruppe 2

Im höheren Dienst (ausgenommen die Stellen der Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten) zeigt sich eine Unterrepräsentanz der Männer in den Besoldungsgruppen A 16 und A14. Der Männeranteil überwiegt in der Besoldungsgruppe A 15.

Der gehobene Dienst ist in den Besoldungsstufen A 11 und A 10 ausgewogen. Mit einem Anteil von 43,81 % am Beschäftigungsvolumen liegt die Männerquote in der Besoldungsgruppe A 9 knapp unter der für Gleichstellung maßgeblichen 45 % -Marke. In der Besoldungsgruppe A 12 überwiegt der Männeranteil deutlich (78,95 %), wohingegen die Besoldungsgruppe A 13 ausschließlich mit Frauen besetzt ist.

3.2.3 Tarifbeschäftigte

Betrachtet man den Bereich der Entgeltgruppen E in seiner Gesamtheit, zeigt sich eine Gleichstellung der Geschlechter am Beschäftigungsvolumen (Frauen: 54,58 %). Erfreulicherweise liegt die Geschlechterquote in den oberen und mittleren Gehaltsstufen überwiegend bei über 40 %, in den Entgeltgruppen E 15, E 13, E 10, E 09b und E 06 liegt keine Unterrepräsentanz vor.

Signifikante Unterrepräsentanzen der Männer treten insbesondere in den unteren Einkommensbereichen auf, die (immer noch) überwiegend von Frauen belegt werden und/oder mit teilweise nur einem Mitarbeitenden besetzt sind (E 01, E 02Ü, E 7). In nahezu allen Entgeltgruppen S sind die Männer unterrepräsentiert.

3.3 Analyse und Ursachenforschung

Für eine Analyse und Ursachenforschung ist eine detaillierte Betrachtung der einzelnen Bereiche und der entsprechenden Unterrepräsentanzen erforderlich. Es gilt die Gründe herauszufinden, die zu der Unterrepräsentanz geführt haben. Diese können vielschichtig sein und nicht immer im Einflussbereich des Landkreises Rotenburg (Wümme) liegen. Sofern der Landkreis Rotenburg (Wümme) mit entsprechenden Maßnahmen positiven Einfluss nehmen kann, der zur Reduzierung bzw. Aufhebung der Unterrepräsentanz führt, wird er dieser Aufgabe nachkommen.

3.3.1 Laufbahngruppe 1

Besoldungsstufe A 9 mD - A 7

Die Besoldungsstufe A 7 weist nur eine Halbtagsstelle aus; die Besetzung mit einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter führt zwangsläufig zu einem Ungleichgewicht der Geschlechter.

In der Besoldungsgruppe A 8 sind die Männer mit 18,18 % unterrepräsentiert, in der Besoldungsgruppe A 9 mD die Frauen mit 32,05 %. Im vorangegangenen Gleichstellungsplan 2017 - 2020 waren die vorgenannten Besoldungsstufen ausschließlich mit Frauen (A8) oder Männern (A9mD) belegt, was eine Unterrepräsentanz von jeweils 0,00 % nach sich zog. Hier konnte, insbesondere in der Besoldungsgruppe A 9 mD, eine deutliche Verbesserung im Hinblick auf eine ausgeglichene Geschlechterverteilung erzielt werden. Diese ist hauptsächlich auf Beförderungen der Beamtinnen und dem damit verbundenen Wechsel von der Besoldungsgruppe A 8 in die Besoldungsgruppe A 9 zurückzuführen.

3.3.2 Laufbahngruppe 2

Besoldungsstufe B 7 - A 13 hD

Bei den der Besoldungsgruppe B angehörenden Beamten handelt es sich um Wahlbeamte, deren Besetzung durch die Bürgerinnen und Bürger (Landrat/-rätin) bzw. den Kreistag (Beamte/Beamtinnen auf Zeit) entschieden wird. Eine Einflussnahme auf das Geschlecht ist der Kreisverwaltung nicht möglich.

Für die auf der nachfolgenden Besoldungsebene A 16 (Amtsarzt/-ärztin) neu zu besetzende Position hat sich im Auswahlverfahren eine interne Bewerberin durchgesetzt, so dass die zuvor ausgeglichene Geschlechterverteilung nunmehr einen Frauenanteil von 75 % aufweist (bei vier Stellen). Die dadurch frei werdende Stelle in der Besoldungsgruppe A 15 wurde durch einen männlichen Bewerber nachbesetzt. Somit weist die mit vier Stellen ausgewiesene Besoldungsgruppe A 15 nur noch Beamte auf.

Da hier im Geltungszeitraum des Gleichstellungsplans zwei Pensionierungen anstehen, wird eine paritätische Besetzung durch Maßnahmen des Gleichstellungsplans angestrebt.

Im Bereich der Besoldungsgruppe A 14 erfolgte eine Fluktuation, die sich vollständig zu Lasten der männlichen Beamten auswirkte. Waren die Frauen 2017 noch mit 31,03 % unterrepräsentiert, sind es nun die Männer mit 34,78 %. Der Rückgang von Beamten ist auf die vorgenannte Beförderung von A 14 nach A 15, einer beantragten Entlassung aus dem Beamtenverhältnis und die Besetzung einer frei gewordenen Beamtenstelle mit einem Tarifbeschäftigten zurückzuführen.

Besoldungsstufe A 13 - A 9 gD

In der Besoldungsstufe A 13 fällt auf, dass hier ausschließlich Frauen in Vollzeit tätig sind. 2011 lag die Frauenquote noch bei 0,00 %, 2014 bei 40,00 % und seit 2017 bei 100 %. Im Zuge der Besetzung von Stellen in Führungspositionen konnte die Kreisverwaltung hier die Frauenquote deutlich steigern und beibehalten. So lässt sich, was die Frauen in Leitungsfunktionen anbelangt, allgemein eine positive Entwicklung (Dezernat- und Amtsleitung) innerhalb der letzten Jahre in der Kreisverwaltung feststellen (2017: 11 Frauen und 11 Männer, 2020: 13 Frauen und 10 Männer).

In der Besoldungsstufe A 12 verringerte sich der männliche Stellenanteil überwiegend durch altersbedingtes Ausscheiden und zog so einen leichten Anstieg der Frauenquote von 16,84 % (2017) auf 21,05 % nach sich. Da auch in den kommenden Jahren nur Beamte das Pensionsalter erreichen, lässt sich durch Umsetzung der Ziele und Maßnahmen des Gleichstellungsplanes der Anteil der Frauen am Beschäftigungsvolumen weiterhin steigern.

Besonders erfreulich stellt sich die Geschlechterverteilung in den Besoldungsstufen A 11, A 10 und A 9 dar. Hier konnte eine Gleichstellung der Geschlechter erreicht bzw. fast erreicht (A 9: 43,81 %) werden.

3.3.3 Tarifbeschäftigte

Entgeltgruppe E

Im Vergleich zum vorherigen Gleichstellungsplan 2017 - 2020 zeigt sich in den überwiegenden Bereichen eine Gleichstellung der Geschlechter (E 15, E 13, E 10, E 9b, E 6) bzw. eine Beschäftigtenquote, die knapp unterhalb der maßgeblichen Gleichstellungsquote von 45 % liegt (E 14, E 11, E 9c, E 8, E 5). Maßnahmen zum Abbau von Unterrepräsentanzen konnten hier erfolgreich umgesetzt werden.

Die Entgeltgruppen E 7, E 2Ü und E 1 sind jeweils nur mit einer Personalkraft besetzt, die einer Gleichstellung entgegensteht.

In der Entgeltgruppe 12 finden sich insbesondere technische Berufe. Diese erfordern spezielle fachliche Qualifikationen (sogenannte MINT-Berufe), deren Erwerb seltener von Frauen angestrebt wird und diese demzufolge fast immer unterrepräsentiert sind.

Größere Veränderungen haben sich innerhalb der Entgeltgruppe 9 ergeben. Im Hinblick auf die zum Stichtag 30.06.2017 erhobenen Beschäftigtenzahlen mit insgesamt 204 Mitarbeitenden erhalten aktuell 311 Frauen und Männer eine entsprechende Vergütung. Durch Neueinstellungen (Umsetzungen) und Neubewertungen von Arbeitsplätzen kam es hier zu Verschiebungen, die sich auf die Geschlechterquoten sowohl positiv (E 9c, Anstieg der Beschäftigtenzahl von drei Frauen auf 52 weibliche und 31 männliche Mitarbeitende; dadurch Anstieg des Männeranteils von 0,00 % auf 41,55 %) als auch negativ (E 9a, Reduzierung des Männeranteils von 47,82 % auf 37,62 %) auswirken.

Die unteren Vergütungsgruppen werden nach wie vor größtenteils von Frauen frequentiert.

Entgeltgruppe S

Im Bereich der Entgeltgruppen im Sozial- und Erziehungsdienst sind in nahezu allen Bereichen die Männer unterrepräsentiert. Insgesamt betrachtet fällt der Anteil der Männer mit 19,31 % (2017: 15,68 %) am Beschäftigungsvolumen ins Gewicht.

In den Entgeltgruppen S 14 - S 11 finden sich sozialpädagogisch/therapeutisch tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wieder. Diese Ausbildungs-/Studienrichtungen werden vorzugsweise von Frauen gewählt. Die geschlechterspezifische Präferenz bei der Studien- und Berufswahl spiegelt sich auch in der ausgeprägten Unterrepräsentanz von Männern in den vorgenannten Entgeltgruppen wieder.

Unterrepräsentiert sind die Frauen in den Entgeltgruppen S 17 (39,02 %) und S 11a (0,00 %). Dieser Umstand ist darauf zurückzuführen, dass im Bereich S 17 von den zwei Beschäftigten die weibliche Fachkraft in Teilzeit tätig und im Bereich S 11a nur ein Mitarbeiter beschäftigt ist.

Lediglich in der Entgeltgruppe S 08 a wird Gleichstellung erreicht. Bei den beiden Stellen dieser Entgeltgruppe handelt es sich um die Betreuungstätigkeiten für das Schülerwohnheim in Zeven, die grundsätzlich durch eine weibliche und eine männliche Betreuungskraft, idealerweise durch ein Ehepaar, sicherzustellen sind.

Ein Abbau der Unterrepräsentanzen soll im Rahmen von Neubesetzungen (z. B. durch altersbedingte Vakanz) angestrebt werden.

3.3.4 Auszubildende und Beamtenanwärter/innen

Bei den Auszubildenden und Beamtenanwärtern/innen wird die Auswahl aufgrund eines Eignungstestes und der persönlichen Vorstellung getroffen. Dieses Verfahren hat sich bewährt, hat aber dazu geführt, dass in Teilbereichen (Medizinische Fachangestellte, Verwaltungsfachangestellte) überwiegend Frauen beschäftigt werden, da diese sich im Rahmen der Bestenauslese tendenziell eher durchsetzen.

Des Weiteren haben wissenschaftliche Untersuchungen ergeben, dass junge Frauen schon bei der Berufsauswahl das Thema „Vereinbarkeit von Familie und Beruf“ einbeziehen. Der öffentliche Dienst wird auch unter diesem Blickwinkel als attraktiver Arbeitgeber wahrgenommen, was sich in der höheren Anzahl weiblicher Bewerbungen niederschlägt. So verzeichnet auch die Kreisverwaltung bei den Auszubildenden im öffentlichen Dienst einen Frauenanteil von 87,46 % (28 weibliche und 4 männliche Personen).

Im Bereich der Beamtenanwärter/innen stellt sich das Verhältnis mit 3 Frauen und 2 Männern ausgewogen dar.

4. Bestandsaufnahme freiwerdender Stellen /Fluktuationsabschätzung

Tabelle 4: Beamtinnen und Beamte

		Bestandsaufnahme			Fluktuationsabschätzung					
		unterrepräsent. Geschlecht	Stellenbestand insgesamt	Freiwerden von Stellen durch altersbedingtes Ausscheiden und sonstige dauerhafte Abgänge						
Besoldungsgruppe	Nr.	Stichtag 30.06.2020			1. Jahr 2021	2. Jahr 2022	3. Jahr 2023	Freiwerdende Stellen		
		unterrepräs. Geschlecht	Unterrepräs. In %					Summe	davon altersbedingt	sonstige Abgänge
B7	1	Frauen	0,00	1,00	0,00	1,00	0,00	1,00	1,00	0,00
B5	2	Frauen	0,00	1,00	0,00	0,00	1,00	1,00	0,00	1,00
B4	3	Frauen	0,00	1,00	0,00	1,00	0,00	1,00	0,00	1,00
A 16	4	Männer	25,00	4,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
A 15	5	Frauen	0,00	4,00	1,00	0,00	1,00	2,00	2,00	0,00
A 14	6	Männer	34,78	5,75	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
A 13 hD	7	nicht besetzt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
A 13 gD	8	Männer	0,00	5,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
A 12	9	Frauen	21,05	8,55	1,75	0,00	0,00	1,75	1,75	0,00
A 11	10	k. U. (Frauen)	48,51	25,25	0,00	1,00	1,00	2,00	2,00	0,00
A 10	11	k. U. (Männer)	48,69	14,13	1,75	1,00	0,00	2,75	2,75	0,00
A 9 gD	12	Männer	43,81	9,13	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
A 9 mD	13	Frauen	32,05	8,83	0,00	1,00	1,00	2,00	2,00	0,00
A 8	14	Männer	18,18	5,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
A 7	15	Männer	0,00	0,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
A 6	16	nicht besetzt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summen				93,64	4,50	5,00	4,00	13,50	11,50	2,00

Tabelle 5: Tarifbeschäftigte (Entgeltgruppen E und S)

		Bestandsaufnahme			Fluktuationsabschätzung					
		unterrepräsent. Geschlecht	Stellenbestand insgesamt	Freiwerden von Stellen durch altersbedingtes Ausscheiden und sonstige dauerhafte Abgänge						
Entgeltgruppe	Nr.	Stichtag 30.06.2020			1. Jahr 2021	2. Jahr 2022	3. Jahr 2023	Freiwerdende Stellen		
		unterrepräs. Geschlecht	Unterrepräs. In %					Summe	davon altersbedingt	sonstige Abgänge
E 15	1	k. U. (Frauen)	47,92	1,92	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
E 14	2	Männer	43,57	13,77	0,00	1,69	0,00	1,69	1,69	0,00
E 13	3	k. U. (Frauen)	51,81	4,15	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
E 12	4	Frauen	32,61	21,53	0,00	0,50	0,00	0,50	0,50	0,00
E 11	5	Frauen	43,85	71,15	4,00	2,50	2,45	8,95	7,95	1,00
E 10	6	k. U. (Frauen)	45,36	16,47	1,00	1,50	0,00	2,50	1,00	1,50
E 09a	7	Männer	37,62	146,69	6,43	0,74	1,62	8,79	4,36	4,43
E 09b	8	k. U. (Frauen)	53,51	37,23	1,00	0,00	2,94	3,94	3,94	0,00
E 09c	9	Männer	41,55	72,57	3,40	0,00	0,00	3,40	0,90	2,50
E 08	10	Männer	44,77	47,35	1,94	0,00	0,00	1,94	0,44	1,50
E 07	11	Männer	0,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
E 06	12	k. U. (Frauen)	45,42	67,39	2,14	2,00	1,00	5,14	4,00	1,14
E 05	13	Frauen	44,52	105,55	3,61	1,49	0,79	5,89	1,05	4,84
E 04	14	Männer	26,71	11,23	0,30	1,00	0,00	1,30	1,00	0,30
E03	15	Männer	16,81	5,95	2,40	0,00	0,00	2,40	1,63	0,77
E 02Ü	16	Männer	0,00	0,62	0,00	0,00	0,62	0,62	0,62	0,00
E 02	17	Männer	0,00	2,94	0,73	0,26	0,47	1,46	1,46	0,00
E 01	18	Männer	0,00	0,38	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
S 18	19	Männer	0,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
S 17	20	Frauen	39,02	1,64	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
S 14	21	Männer	20,95	23,87	3,00	0,00	0,50	3,50	2,00	1,50
S 12	22	Männer	20,29	19,71	2,00	0,00	0,30	2,30	1,30	1,00
S 11 b	23	Männer	6,37	15,71	0,00	0,99	0,00	0,99	0,00	0,99
S 11a	24	Frauen	0,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
S 08b	25	Männer	0,00	2,38	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
S 08a	26	Gleichstellung	50,00	2,00	1,00	0,00	0,00	1,00	1,00	0,00
Summen				695,20	32,95	12,67	10,69	56,31	34,84	21,47

Insgesamt scheidet im Geltungszeitraum voraussichtlich 87 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (= 69,81 Stellen) aus. Davon werden 58 Beschäftigte (= 47,84 Stellen) die Kreisverwaltung altersbedingt verlassen. Der verbleibende Anteil (29 Beschäftigte; 21,97 Stellen) fällt auf Tarifbeschäftigte, deren Arbeitsverträge befristet sind und die im Betrachtungszeitraum auslaufen.

Die angenommenen und in den Tabellen 4 und 5 dargestellten Fluktuationen sind mit Unwägbarkeiten behaftet, da es auch zu einem früheren Ausscheiden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kommen kann oder einzelne Stellen nicht im gleichen Umfang wieder besetzt werden. Denkbar ist auch eine Aufstockung des Personalbestandes aufgrund noch nicht vorhersehbarer Ereignisse (z. B. zur Bekämpfung der Corona-Pandemie).

5. Ziele und Maßnahmen

5.1 Ziele

Ziel der Kreisverwaltung des Landkreises Rotenburg (Wümme) ist, eine gleiche Teilhabe von Männern und Frauen sowie eine Verbesserung der Qualität der Verwaltungsentscheidungen durch das Einbringen weiblicher und männlicher Sichtweisen und Erfahrungen sowie Erfahrungen aus einem Leben mit Kindern zu erzielen. Der Ausgleich der Unterrepräsentanz eines Geschlechts ist damit ein wichtiges Anliegen der Kreisverwaltung.

Konkret sollen folgende Zielvorgaben zur Verringerung der Unterrepräsentanzen bis zum Ende des Geltungszeitraumes vor dem Hintergrund der zu erwartenden altersbedingten Fluktuation und den auslaufenden Zeitverträgen dieses Gleichstellungsplanes erreicht werden.

Besoldungs-/ Entgeltgruppe	Feststellung der Unterrepräsentanz bezogen auf das Beschäftigungsvolumen von Frauen/Männer (Anteil < 45 %)		Bis zum Ende des GSP 2023 angestrebter v. H. - Satz
		festgestellter v. H. – Satz zum Stichtag 30.06.2020	
A 15	Frauen	0,00	>45,00 erreicht
A 12	Frauen	21,05	41,52
A 9 mD	Frauen	32,05	>45,00 erreicht
E 14	Männer	43,57	>45,00 erreicht
E 12	Frauen	32,61	32,61
E 11	Frauen	43,85	>45,00 erreicht
E 09a	Männer	37,62	40,21
E 09c	Männer	41,55	44,86
E 08	Männer	44,77	>45,00 erreicht
E 05	Frauen	44,52	>45,00 erreicht
E 04	Männer	26,71	29,39
E 03	Männer	16,81	>45,00 erreicht
E 02Ü	Männer	0,00	0,00 *
E 02	Männer	0,00	>45,00 erreicht
S 14	Männer	20,95	35,61
S 12	Männer	20,29	26,89
S 11 b	Männer	6,37	12,67

* Die Entgeltgruppe E 02Ü weist insgesamt nur eine 0,62 Stelle aus. Theoretisch könnte bei Aufteilung der Tätigkeit eine Gleichstellung erreicht werden, die aber aus dienstlicher Sicht nicht sinnvoll ist.

5.2 Maßnahmen

Eine große Anzahl der in den Gleichstellungsplänen 2012 - 2014, 2015 - 2017 und 2018 - 2020 beschriebenen Maßnahmen wurde bereits umgesetzt und weiterentwickelt. Die zahlreichen gesetzlichen Regelungen und Vorgaben (z. B. Pflegestärkungsgesetze I und II, Familienpflegezeitgesetz, Pflegezeitgesetz) zur Verbesserung der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie der Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit finden in der Kreisverwaltung Berücksichtigung. Darüber hinaus wird beim Landkreis Rotenburg (Wümme) durch zahlreiche interne Regelungen (z. B. Dienstvereinbarung über eine flexible Arbeitszeit, Dienstvereinbarung zur Telearbeit, Dienstvereinbarung zur Durchführung von Stellenbesetzungsverfahren in der Kreisverwaltung, Personalentwicklungskonzept) eine familienfreundliche Arbeitgeberkultur gefördert. Dennoch ist es dem Landkreis ein besonderes Anliegen, bereits erzielte Fortschritte zu verbessern und weiter zu entwickeln.

Die Umsetzung der personellen, organisatorischen und fortbildenden Maßnahmen obliegt primär der Dienststelle und den Fachämtern. Die Gleichstellungsbeauftragte und der Personalrat wirken entsprechend ihren jeweiligen Funktionen daran mit.

Über das Ergebnis werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landkreisverwaltung bis zum 30.06.2023 informiert.

5.2.1 Maßnahmen zum Abbau von Unterrepräsentanzen

Stellenausschreibungen

In den Bereichen, in denen ein Geschlecht unterrepräsentiert ist, werden die internen und externen Stellenausschreibungen so gestaltet, dass das jeweilige unterrepräsentierte Geschlecht gezielt angesprochen wird, sich zu bewerben.

Teilzeitstellen

Jede intern oder extern ausgeschriebene Stelle ist grundsätzlich als teilzeitgeeignet auszuschriften. Ausnahmen sind von den Organisationseinheiten ausführlich zu begründen. Sofern dienstliche Belange nicht entgegenstehen, soll Teilzeitbeschäftigung auch bei der Wahrnehmung von Führungsaufgaben ermöglicht werden, um insbesondere oftmals in Leitungsfunktionen unterrepräsentierte Frauen zu ermutigen, sich um entsprechende Stellen zu bewerben.

Stellenbesetzungen

Bei Einstellungen, Beförderungen, Höhergruppierungen und der Übertragung höherwertiger Tätigkeiten ist das jeweils unterrepräsentierte Geschlecht gegenüber anderen Bewerbern/innen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung so lange zu berücksichtigen, bis in jedem Bereich eine Gleichstellung erreicht ist. Eine Unterrepräsentanz im Sinne des NGG ist gegeben, wenn der Frauen- oder Männeranteil in einem Bereich einer Dienststelle unter 45 % liegt. Insofern kommt die Dienstvereinbarung zur Durchführung von Stellenbesetzungsverfahren in der Kreisverwaltung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Anwendung.

Mitarbeit in Kommissionen, Arbeitsgruppen und Vergleichbarem

Kommissionen, Arbeitsgruppen sowie sonstige Gremien sind möglichst paritätisch zu besetzen. Sollte ein Geschlecht in bereits bestehenden Kommissionen, Arbeitsgruppen oder sonstigen Gremien unterrepräsentiert sein, erhält dieses verstärkt die Chance zur Mitarbeit.

Sitzungen von Kommissionen, Arbeitsgruppen und vergleichbaren Zusammensetzungen finden möglichst zu familienfreundlichen Zeiten statt, so dass auch Mitarbeiter/innen in Teilzeit sowie in jeder familiären Situation daran teilnehmen können. Dies gilt auch für Dienstbesprechungen, interne Fortbildungen, Personalversammlungen usw..

Fortbildungen

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden motiviert, sich regelmäßig fachlich als auch überfachlich fortzubilden. Hierfür steht jedem Amt ein Budget zur Verfügung.

Im Hinblick auf eine gezielte Personalentwicklung sind dem Landkreis der Aufbau von Leistungsträgern und die systematische Qualifizierung von Führungskräften und Führungsnachwuchs ein besonderes Anliegen.

Vor diesem Hintergrund wird jährlich eine Schulungsreihe durchgeführt. Wenn noch freie Plätze zur Verfügung stehen, werden diese ausgeschrieben. Die Schulungsreihe beinhaltet 9 Module.

5.2.2 Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

Die uns in den letzten Monaten beschäftigende Corona-Krise wirkt sich leider auch erschwerend auf die Vereinbarkeit von Beruf und Familie aus. Vor allem erwerbstätige Eltern werden bzw. wurden durch Kita- und Schulschließungen vor das Problem gestellt, ihre Erwerbsarbeit mit einer ganztägigen Kinderbetreuung zu vereinbaren. Hier ist und war es der Kreisverwaltung ein besonderes Anliegen durch schnelle und unkonventionelle Maßnahmen zur Entlastungen der betroffenen Mitarbeitenden beizutragen. Zu den wichtigsten unterstützenden Regelungen gehörten:

- Ausweitung der Arbeitsplätze im Home-Office,
- Gewährung bezahlter Arbeitsbefreiungen für Tarifbeschäftigte, die über die bestehenden tariflichen Regelungen hinausgingen, bzw. Gewährung von Sonderurlauben für Beamtinnen und Beamte (Inanspruchnahme von max. 30 Tagen bei einer 5-Tage-Woche),
- Befristete Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit.

Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung

Anträgen auf Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie wird eine hohe Priorität beigemessen und im Rahmen der rechtlichen Vorgaben und dienstlichen Erfordernissen weitestgehend entsprochen.

Arbeitszeitmodelle

Die Gestaltung von Arbeitszeitmodellen orientiert sich unter Berücksichtigung dienstlicher Belange an den individuellen Bedürfnissen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die verschiedensten Arbeitszeitmodelle werden nach Möglichkeit realisiert (z. B. vormittags, nachmittags, feste Wochentage, wochenweiser Wechsel).

Telearbeit

Im Rahmen der Dienstvereinbarung über ein Telearbeitsverhältnis werden auf Wunsch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter variable und familienfreundliche Arbeitszeitmodelle ermöglicht.

Ausfall von Betreuungspersonal

Beim Ausfall regulären Betreuungspersonals können Beschäftigte ihre Kinder in Absprache mit den Vorgesetzten zum Arbeitsplatz mitnehmen.

Abwesende (Elternzeit, Sonderurlaub)

Obwohl das Arbeitsverhältnis während der Elternzeit oder eines Sonderurlaubs ruht, wird der Kontakt zu den beurlaubten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aufrechterhalten. Dies führt zum einen zu einer stärkeren Bindung an den Arbeitgeber, zum anderen erleichtert es die Einarbeitung bei der Rückkehr an den Arbeitsplatz.

Die Verbindung wird gewährleistet durch die Zusendung interner Stellenausschreibungen sowie Einladungen zu Dienst- und Personalversammlungen, zum Betriebsausflug, zu Maßnahmen des betrieblichen Arbeitsschutzes (z. B. Gripeschutzimpfung) sowie zu internen Fortbildungsmaßnahmen. Die technischen Voraussetzungen zur Nutzung des Intranets durch beurlaubte Beschäftigte sind nunmehr gegeben, so dass der Zugang zu aktuellen Informationen jederzeit möglich ist.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich in Elternzeit befinden, werden bei kurzfristigen Vertretungsbedarfen durch Erkrankungen u. ä. bei der Personaleinsatzplanung vorrangig berücksichtigt.

Derartige Einsätze auch während der Elternzeit schaffen Wissens- und Kompetenzerhalt und führen zu einer stärkeren Bindung an den Arbeitgeber.

Zur Erleichterung des Wiedereinstiegs in den Beruf wird unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach längerfristiger Rückkehr aus der Elternzeit oder einem Sonderurlaub aus familiären Gründen die Teilnahme an den Schulungen für Quereinsteiger/innen ermöglicht.

Betriebliches Gesundheitsmanagement

Die gesundheitliche Gleichbehandlung der Geschlechter ist Ziel des Präventionsgesetzes, das im Sozialgesetzbuch verankert ist. Das Betriebliche Gesundheitsmanagement des Landkreises Rotenburg (Wümme) initiiert bedarfsorientierte Maßnahmen und bezieht dabei Führungskräfte und Beschäftigte gleichermaßen ein. Durch gezielte Informationen und Aktionen, wie zum Beispiel Gesundheitstage zu speziellen Themen, sollen Belastungen reduziert und Fehlbelastungen vermieden werden. In Zukunft gilt es weiter zielgruppenspezifische Gesundheitsangebote zu schaffen, die allen Geschlechtern gleichermaßen gerecht werden.

Beschlussvorlage Abfallwirtschaftsbetrieb Tagesordnungspunkt: 27		Drucksachen-Nr.: 2016-21/1080 Status: öffentlich Datum: 04.12.2020		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
11.11.2020	Ausschuss für Abfallwirtschaft	13	0	0
10.12.2020	Kreisausschuss			
17.12.2020	Kreistag			

Bezeichnung:

Neufassung der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallbewirtschaftungssatzung)

Sachverhalt:

Die Anlagen zur Abfallbewirtschaftungssatzung, die bei der letzten Neufassung zunächst zurückgestellt wurden, sind jetzt nach Vorbild einer Mustersatzung des Niedersächsischen Umweltministeriums zu einer Anlage zusammengefasst. Die Änderungen der Anlagen wirken sich auch auf den Text der Abfallbewirtschaftungssatzung aus. Die betroffenen Regelungen sind demensprechend geändert worden. Im Zuge dessen wurden auch die aufgrund der Umstellung von Kontrollmarken zu Transpondern notwendigen Regelungen angepasst.

Des Weiteren sind einzelne Bestimmungen ergänzt, Querverweise angepasst und kleinere redaktionelle Änderungen vorgenommen worden. Insgesamt sind die Änderungen so zahlreich, dass eine Neufassung der Abfallbewirtschaftungssatzung sinnvoll ist.

Der Entwurf der Neufassung ist als Anlage beigefügt. Inhaltliche Änderungen sind farblich markiert und mit einem Kommentar versehen.

Beschlussvorschlag:

Die im Entwurf vorliegende Neufassung der Abfallbewirtschaftungssatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) wird beschlossen.

Luttmann



Abfallwirtschaft
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Inhalt

- § 1 Grundsatz
- § 2 Umfang der Abfallbewirtschaftung
- § 3 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 4 Abfallberatung
- § 5 Abfalltrennung
- § 6 Bioabfälle
- § 7 Altpapier
- § 8 Altglas
- § 9 Bauabfälle
- § 10 Sperrmüll
- § 11 Altholz
- § 12 Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroschrott), Altbatterien
- § 13 Sonstige Wertstoffe
- § 14 Problemabfälle
- § 15 Sonderabfallkleinmengen
- § 16 Restabfall
- § 17 Zugelassene Abfallbehälter
- § 18 Anlieferung bei den Abfallentsorgungsanlagen
- § 19 Modellversuche
- § 20 Anzeige-, Auskunft- und Duldungspflicht
- § 21 Gebühren
- § 22 Bekanntmachungen
- § 23 Ordnungswidrigkeiten
- § 24 Inkrafttreten

Ermächtigung

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch den Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. Seite 244), des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetzes – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I Seite 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I Seiten 2808, 2833) i.V.m. § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. Seite 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. Seiten 88, 104) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 17.12.2020. folgende Satzung über die Abfallbewirtschaftung erlassen:

§ 1 Grundsatz

(1) Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger bewirtschaftet der Landkreis Rotenburg (Wümme) die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Der Landkreis betreibt die Abfallbewirtschaftung als eine öffentliche Einrichtung. Er kann sich dabei ganz oder teilweise Dritter bedienen

(3) Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:

- Entsorgungsanlage Helvesiek
- Entsorgungsanlage Seedorf (Vertragsleistung)
- Zentrale Kompostierungsanlage für Grünabfälle Gnarrenburg-Karlshöfen
- Sammelplätze zur Annahme von Grünabfällen in Ahausen, Bothel, Bremervörde, Ebersdorf, Fintel, Gnarrenburg, Heeslingen, Helvesiek, Rhade, Rotenburg, Scheeßel, Selsingen, Sittensen, Taaken, Tarmstedt, Visselhövede und Zeven (Vertragsleistung; Annahme von Grünabfällen)
- Transport und Verwertung von Grünabfällen (Vertragsleistung)
- Müllverwertungsanlage Rugenberger Damm (Vertragsleistung)
- Mobile Annahmestellen für Problemabfälle aus Haushaltungen und Sonderabfallkleinmengen (Vertragsleistung)
- Übergangsdeponien in Kuhstedt, Wilstedt, Meinstedt, Hesedorf, Selsingen, Hiddingen und Kirchwalsede
- Deponie Helvesiek (Stilllegungsphase)
- sowie allen weiteren zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Anlagen, Sachen und Personen des Landkreises Rotenburg (Wümme) und seiner Beauftragten.

§ 2 Umfang der Abfallbewirtschaftung

(1) Die Abfallbewirtschaftung umfasst unter Berücksichtigung der Abfallhierarchie des § 6 KrWG die Abfallverwertung i. S. d. §§ 7 – 11 KrWG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 15 und 16 KrWG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen. Die Abfallberatung nach § 4 dieser Satzung ist Teil der Abfallbewirtschaftung.

(2) Der Landkreis erfasst alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen. Ferner erfasst der Landkreis die angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen. Dazu gehören auch die verbotswidrig lagernden Abfälle gem. § 10 Abs. 1 NAbfG. Darüber hinaus erfasst der Landkreis auch Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie ihm überlassen werden.

(3) Von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind

- a) die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle mit der Kennzeichnung „A“ zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
- b) gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sofern bei einem Abfallerzeuger jährlich insgesamt mehr als 2.000 kg dieser Abfälle anfallen.

- c) Verpackungsabfälle im Sinne der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung), soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen, mit Ausnahme von Papier, Pappe und Kartonage.
- d) Altfahrzeuge im Sinne der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung - AltfahrzeugV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.6.2002 (BGBl. I S. 2214), zuletzt geändert durch Artikel 118 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328, Nr. 29), soweit es sich nicht um die in § 20 Abs. 3 KrWG bezeichneten Kraftfahrzeuge und Anhänger handelt, bei denen der Halter oder Eigentümer nicht festgestellt werden kann.

(4) Nicht angenommen werden

- a) Fahrzeug- und Industriebatterien i. S. des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegelgesetz – BattG) und
- b) Elektro- und Elektronikaltgeräte anderer Nutzer als privater Haushalte i. S. d. § 19 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG), soweit die Altgeräte in Beschaffenheit und Mengen nicht mit den üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.

(5) Vom Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen:

1. Bioabfälle (§ 6)
2. Bauabfälle (§ 9)
3. Schlämme
4. Asbesthaltige Abfälle
5. Sperrige Abfälle, die wegen ihrer Größe, Menge, ihres Gewichtes oder ihrer Beschaffenheit nicht über die zugelassenen Abfallbehälter und nicht im Rahmen der Sperrabfallabfuhr entsorgt werden können.
6. Elektroaltgeräte, die wegen ihrer Größe und Funktion nicht als haushaltsüblich angesehen werden können.
7. Übrige Abfälle, die wegen ihrer Größe, ihres Gewichtes oder ihrer Beschaffenheit nicht befördert werden können.

(6) Im Einzelfall kann der Landkreis darüber hinaus Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen von der Entsorgung ausschließen, die er nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen entsorgen kann.

(7) Soweit Abfälle nach Abs. 3 oder 6 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind oder nach Abs. 4 nicht angenommen werden, ist der Erzeuger oder Besitzer zur Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet.

§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer eines im Landkreis Rotenburg (Wümme) liegenden bebauten und genutzten Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang).

Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne (Buchgrundstück).

(2) Die Anschlusspflichtigen und andere Abfallbesitzer, insbesondere Mieter und Pächter, sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle dem Landkreis nach Maßgabe der §§ 5 bis 18 dieser Satzung zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 2 KrWG nicht entfällt. Anschlusspflichtige und andere Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind verpflichtet, die auf ihrem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle zur Beseitigung der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.

(3) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für nach § 2 Abs. 3 oder 6 ausgeschlossene Abfälle und für solche Abfälle, deren Entsorgung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen durch Gesetz oder Rechtsverordnung zugelassen ist und entsprechend den Anforderungen dieser Vorschriften entsorgt werden.

(4) Der Landkreis ist im Einzelfall berechtigt, den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung anzuordnen und deren Benutzung vorzuschreiben.

§ 4 Abfallberatung

Der Landkreis berät die Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert sie regelmäßig über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. Er kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

§ 5 Abfalltrennung

(1) Der Landkreis führt mit dem Ziel einer Abfallverwertung und Schadstoffminimierung eine getrennte Bewirtschaftung folgender Abfälle durch:

1. Bioabfälle (§ 6)
2. Altpapier (§ 7)
3. Altglas (§ 8)
4. Bauabfälle (§ 9)
5. Sperrabfall (§ 10)
6. Altholz (§ 11)
7. Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroschrott), Altbatterien (§ 12)
8. Sonstige Wertstoffe, § 13
9. Problemabfälle (§ 14)
10. Sonderabfallkleinmengen (§ 15)
11. Restabfall (§ 16)

(2) Jeder Abfallbesitzer hat die in Abs. 1 genannten Abfälle getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen. Bei einer unklaren Zusammensetzung des Abfalls behält sich der Landkreis vor, vom Abfallerzeuger eine chemische und/oder physikalische Analyse des Abfalls zu fordern.

§ 6 Bioabfälle

(1) Bioabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle. Dazu gehören z.B. Nahrungs- und Küchenabfälle sowie Grünabfälle, außer Friedhofabfälle.

(2) Nahrungs- und Küchenabfälle sind biologisch abbaubare nativ- und derivativorganische Abfallanteile; z.B. Nahrungsmittel, Fleisch, Geflügel, Fisch, Eier und Erzeugnisse aus diesen Produkten, Obst, auch Schalen von Südfrüchten, Gemüse, Backwaren, Süßigkeiten, ausgehärtete Fette, Kaffeesatz mit Filter, einzelne Lagen Küchen- oder Zeitungspapier. Diese Abfälle aus privaten Haushaltungen können dem Landkreis in die dafür bereitgestellten Biotonnen an den gem. § 21 bekannt gegebenen Sammelstellen übergeben werden.

(3) Grünabfälle aus privaten Haushaltungen sollen vorrangig auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, kompostiert werden. Sie können auch während der Öffnungszeiten auf den vom Landkreis eingerichteten Sammelplätzen abgegeben werden. Die auf den Sammelplätzen zulässige Anlieferungsmenge beträgt für Baum-, Strauch- und Heckenschnitt sowie Laub 4 m³, die für Grasschnitt, Blumen und Wildkräuter 1 m³ je Anlieferer und Öffnungstag. Die Gesamtmenge von 4 m³ darf nicht überschritten werden. Darüber hinausgehende Mengen können der Entsorgungsanlage des Landkreises in Helvesiek zugeführt werden.

(4) Grünabfälle von gewerblichen Betrieben des Garten- und Landschaftsbaus, gärtnerisch tätigen Dienstleistungsunternehmen, Abfälle aus der Landwirtschaft und aus öffentlichen Einrichtungen – ausgenommen gemeindlichen – sind von der Anlieferung dieser Abfälle auf den Sammelplätzen ausgeschlossen. Hierfür kann die Entsorgungsanlage in Helvesiek genutzt werden.

§ 7 Altpapier

(1) Altpapier im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 ist Abfall aus Papier, wie Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende, bewegliche Sachen.

(2) Altpapier ist dem Landkreis an den bekannt gegebenen Abfuhrterminen in den dafür zugelassenen Abfallbehältern zu überlassen.

In den Bereichen, in denen die Abfuhr durch gemeinnützige Vereine, karitative Verbände und gleichartige Institutionen durchgeführt wird, ist das Altpapier bis spätestens 7:00 Uhr bereit zu stellen. Im Übrigen gilt § 16 Abs. 4 bis 8 dieser Satzung sinngemäß.

§ 8 Altglas

(1) Altglas im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 3 ist Abfall aus Hohlglas (z.B. Flaschen und Gläser), ausgeschlossen ist Flachglas (z.B. Fenster- oder Spiegelglas).

(2) Altglas ist an den bekannt gegebenen Sammelstellen durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Glascontainer zu entsorgen.

§ 9 Bauabfälle

(1) Bauabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 4 sind Bauschutt, Erdaushub unbelastet oder schwach belastet sowie Baustellenabfälle ohne schädliche Verunreinigungen, aber auch fest gebundene asbesthaltige Baustoffe.

(2) Bauschutt im Sinne von Abs. 1 ist mineralisches Material, das beim Neubau, Umbau oder Abriss anfällt und aus Steinbaustoffen, Mörtel und Betonbruch besteht.

(3) Erdaushub im Sinne von Abs. 1 ist nichtkontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erdmaterial, das bei Bautätigkeiten anfällt.

(4) Erdaushub – schwach belastet – ist Erdmaterial, das die Zuordnungskriterien für Deponien gemäß Anhang 3, Ziffer 2, Tabelle 2, Spalte 6 (DK I) der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (DepV) einhält.

(5) Baustellenabfälle im Sinne von Abs. 1 sind Abfälle, die bei Bautätigkeiten anfallen und aus nichtmineralischen Stoffen wie z. B. Kunststoffen, Isoliermassen, Installationsteilen, bituminösen Stoffen, ausgehärteten Farben und Klebern sowie Metallen bestehen.

(6) Zur Erleichterung einer schadlosen Verwertung oder ordnungsgemäßen Entsorgung sind Bauschutt, Erdaushub - unbelastet, Erdaushub - schwach belastet sowie Baustellenabfälle vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander getrennt zu halten und anzuliefern. Asbesthaltige Abfälle sind in jedem Fall von sonstigen Bauabfällen getrennt zu halten.

(7) Fest gebundene asbesthaltige Baustoffe sind ordnungsgemäß in dafür vorgesehenen Behältnissen wie Big Bags, Platten Big Bags, o.ä. zu verpacken. Sie dürfen nur angeliefert werden, wenn beim Entladen keine Asbestfasern freigesetzt werden.

§ 10 Sperrabfall

(1) Sperrabfall im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 5 ist Abfall, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seiner Sperrigkeit, seines Gewichtes oder seiner Materialbeschaffenheit nicht in die zugelassenen Abfallbehälter passt, diese beschädigt oder das Entleeren erschweren könnte.

Nicht zum Sperrabfall gehören insbesondere:

1. die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 6 bis 10 aufgeführten Abfälle,
2. mit Restabfall gefüllte Kartons, Säcke oder ähnliche Behältnisse,
3. Aowracks, Kraftfahrzeuge sowie Kraftfahrzeugteile,
4. sperrige Abfälle, die mit Restabfällen gefüllt sind.
5. Nachtspeicheröfen

(2) Sperrabfall wird 2-mal im Kalenderjahr je Haushalt auf Antrag des Abfallbesitzers abgefahren. Der Antrag ist elektronisch oder schriftlich zu stellen. Der Landkreis oder der von ihm beauftragte Dritte legt den Abfuhrtermin fest und teilt diesen dem Abfallbesitzer rechtzeitig mit.

(3) Das zur Abfuhr bereit gestellte Volumen darf 4 m³ nicht überschreiten. Beantragt der Abfallbesitzer, dass eine Menge über 4 m³ abgefahren werden soll, wird für diese Menge eine Gebühr erhoben. Werden mehr als zwei Abholungen in einem Kalenderjahr beantragt oder eine Abholung von einem nicht angeschlossenen Grundstück, wird für die gesamte Menge eine Gebühr erhoben. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.

(4) Sperrabfall ist gestapelt, gebündelt oder in sonstiger Weise geordnet bis 7:00 Uhr gut zugänglich beim zu entsorgenden Grundstück am Rand von öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straße so bereit zu stellen, dass die Straße nicht verschmutzt, die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird und zügiges Verladen möglich ist. Die Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 75 kg und eine Größe von 2,20 m x 1,50 m x 0,75 m haben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 16 Abs. 4, 6, 7 und 8 sinngemäß.

(5) Für zum Sperrabfall gehörende Abfälle, deren Umfang über den im Abs. 3 und 4 genannten hinausgeht, gelten § 2 Abs. 6 und § 18 entsprechend.

§ 11 Altholz

(1) Altholz im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 6 sind zu Abfällen gewordene gebrauchte Erzeugnisse, die aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Verbundstoffen mit überwiegendem Holzanteil (mehr als 50 Masseprozent) bestehen.

(2) Soweit das Altholz nicht als Sperrabfall überlassen wird, ist es zur schadlosen Verwertung oder ordnungsgemäßen Entsorgung getrennt auf den Entsorgungsanlagen anzuliefern.

§ 12 Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroschrott), Altbatterien

(1) Elektroschrott im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 umfasst Elektro- und Elektronikaltgeräte i.S.d. § 3 Nr. 3 ElektroG, wie z.B. elektrische Küchengeräte, elektrische Handwerksgeräte, elektrische und elektronische Informations- und Telekommunikationsgeräte sowie Rundfunk- und Fernsehgeräte, elektrische Sport- und Spielgeräte, Leuchten, Lampen und Photovoltaikmodule.

(2) Elektroschrott ist dem Landkreis an den gem. § 22 bekannten gegebenen Sammelstellen zu überlassen, soweit sie nicht an die Vertreiber oder Hersteller zurückgegeben werden.

(3) Größere Elektroaltgeräte, mit Ausnahme von § 2 Abs. 5 Ziff. 6, bei denen eine der Abmessungen 50 cm übersteigt und die nicht gewerblichen Zwecken gedient haben sowie Fernseher und Monitore, werden in haushaltsüblichen Mengen auf Antrag des Abfallbesitzers abgefahren. Der Antrag ist elektronisch oder schriftlich zu stellen. Der Landkreis oder der von ihm beauftragte Dritte legt den Abfuhrtermin fest und teilt diesen dem Abfallbesitzer rechtzeitig mit. Die Geräte sind am festgelegten Abfuhrtermin spätestens bis 7:00 Uhr gut zugänglich beim zu entsorgenden Grundstück am Rand von öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straße so bereit zu stellen, dass die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird und zügiges Verladen möglich ist. Die Geräte müssen vollständig erhalten sein. Für die Abfuhr gilt § 16 Abs. 4, 6, 7 und 8 sinngemäß.

Größere Elektroaltgeräte können nach Voranmeldung auf den Entsorgungsanlagen in Helvesiek und Seedorf abgegeben werden.

(4) Kleinere Elektroaltgeräte, bei denen eine der Abmessungen kleiner ist als 50 cm – außer Fernseher/Monitore – sind dem Landkreis an den gem. § 22 bekannt gegebenen Sammelstellen zu überlassen. Auf den Entsorgungsanlagen in Helvesiek und Seedorf können alle Elektroaltgeräte abgegeben werden.

(5) Geräte-Alt-Batterien, die nicht vom Elektro- und Elektronikgerät umschlossen sind und durch den Endnutzer bei der Abgabe der Altgeräte entnommen wurden, können dem Landkreis an den gem. § 22 bekannt gegebenen Sammelstellen überlassen werden.

§ 13 Sonstige Wertstoffe

(1) Sonstige Wertstoffe i. S. von § 5 Abs. 1 Nr. 8 sind Metall- und Kunststoffabfälle, soweit sie nicht der Rücknahmeverpflichtung nach der Verpackungsverordnung unterliegen und in haushaltsüblichen Mengen anfallen (stoffgleiche Nichtverpackungen).

(2) Soweit diese Abfälle nicht als Sperrmüll entsorgt werden, können sie dem Landkreis an den gem. § 22 bekannt gegebenen Sammelstellen überlassen werden.

§ 14 Problemabfälle

(1) Problemabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 sind schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushaltungen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden. Dazu zählen z.B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Reiniger, Polituren, ölhaltige Rückstände, Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien sowie Abfälle, die diese Stoffe enthalten. Im Einzelnen ergeben sich die in Frage kommenden Abfallarten aus der Anlage zu dieser Satzung.

(2) Problemabfälle in haushaltsüblichen Mengen (max. 20 kg je Anlieferung) sind dem Landkreis getrennt nach Abfallarten an den gem. § 22 bekannt gegebenen Sammelstellen durch Übergabe an den von ihm Beauftragten zu überlassen. Sie können dem Landkreis auch auf den Entsorgungsanlagen Helvesiek und Seedorf übergeben werden.

(3) Größere Mengen Problemabfälle (mehr als 20 kg pro Jahr) können dem Landkreis auf den Entsorgungsanlagen Helvesiek und Seedorf übergeben werden. Die Kosten der Entsorgung werden nach § 3 Abfallgebührensatzung erhoben.

§ 15 Sonderabfallkleinmengen

(1) Kleinmengen von gefährlichen Abfällen zur Beseitigung (Sonderabfallkleinmengen) im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 10 sind bewegliche Sachen aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen im Sinne von § 48 KrWG, soweit davon jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg anfallen. Die in Frage kommenden Abfallarten ergeben sich aus § 3 Abs. 1 i. V. m. der Anlage zur Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) sowie der Anlage zu dieser Satzung.

(2) Sonderabfallkleinmengen können dem Landkreis an den gemäß § 22 bekannt gegebenen Annahmestellen – getrennt nach Abfallarten – durch Übergabe an die von ihm Beauftragten überlassen werden. Sonderabfallkleinmengen können dem Landkreis auch auf den Entsorgungsanlagen Helvesiek und Seedorf übergeben werden. Die Kosten der Entsorgung werden

nach § 3 Abfallgebührensatzung erhoben.

(3) Art und Menge/Volumen der zu entsorgenden Abfälle sind beim Landkreis rechtzeitig vor der Anlieferung schriftlich anzumelden.

§ 16 Restabfall

(1) Sonstiger Hausabfall und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 11 sind alle sonstigen angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, soweit sie nicht unter die §§ 6 bis 12 fallen oder nach § 2 Abs. 3 von der Entsorgung ausgeschlossen sind oder nach § 2 Abs. 4 nicht angenommen werden.

(2) Restabfall ist in den nach § 17 zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen. Restabfall wird in der Regel 14-täglich abgeholt.

Der 40-l Restabfallbehälter wird auf Antrag für Einpersonenhaushalte vierwöchentlich geleert. Als Nachweis gilt die schriftliche Erklärung des Anschlusspflichtigen nach § 3 Abs. 1, dass die Voraussetzungen eines Einpersonenhaushalts vorliegen. Auf Verlangen des Landkreises ist eine Bescheinigung des Einwohnermeldeamtes vorzulegen. Die Abfuhrtermine werden gem. § 22 bekannt gegeben.

(3) Die in Restabfallbehältern mit einem Volumen ab 770 Litern bereitgestellten Abfälle werden auf Antrag des Anschlusspflichtigen auch wöchentlich eingesammelt, soweit die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung nicht beeinträchtigt werden. Der für die Abfuhr der Abfallbehälter mit einem Volumen ab 770 Litern vorgesehene Abfuhrtag ist zwischen den Anschlusspflichtigen und den Beauftragten des Landkreises gesondert zu vereinbaren. Der Landkreis kann im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen. Einzelleerungen von Abfallbehältern ab 770 Liter können auf Antrag des Abfallbesitzers erfolgen, bei Veranstaltungen können Sonderregelungen mit dem Landkreis vereinbart werden.

(4) Die Abfallbehälter sowie zugelassene Abfallsäcke sind von den Anschlusspflichtigen nach § 3 Abs. 2 an dem gem. § 22 bekannt gegebenen Abfuhrtag rechtzeitig unter Berücksichtigung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben der 32. BImSchV vor den zu entsorgenden Grundstücken so bereitzustellen, dass das Müllfahrzeug ab 6:30 Uhr auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Stellplätze heranfahren kann und das Entleeren sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist.

Die Bereitstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge, Fußgänger und Radfahrer nicht behindert oder gefährdet werden. Der Landkreis kann im Einzelfall einen anderen Stellplatz bestimmen, wenn das Einsammeln am Anfallort entsprechend Satz 1, insbesondere nach den Vorgaben der relevanten Unfallverhütungsvorschriften nicht möglich ist. Können Straßenteile, Straßenzüge oder Wohnwege mit dem Müllfahrzeug nicht oder nur unter Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit befahren werden, sind die Abfallbehälter an einem vom Landkreis festgelegten Stellplatz bereitzustellen. Soweit anschlusspflichtige Grundstücke nur mit einem erheblichen Aufwand durch die Müllfahrzeuge erreichbar sind, gilt Satz 4 entsprechend. Weisungen der Beauftragten des Landkreises zur Erfüllung der in den Sätzen 1 bis 5 genannten Verpflichtungen sind zu befolgen.

(5) Die Abfallbehälter sind verschlossen zu halten. Die festen Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist, insbesondere ist ein Einstampfen oder Einschlämmen der Abfälle nicht erlaubt. Eine Entleerung

des Abfallbehälters erfolgt nicht, soweit dieser nicht dem Restabfall zuzuordnende Fremdstoffe enthält. Abfallsäcke, die von dem mit der Abfallsammlung beauftragten Personal zum Zwecke der Entleerung an das Sammelfahrzeug getragen werden müssen, dürfen ein Gesamtgewicht von 25 kg nicht überschreiten. Ein zur Abfuhr bereitgestellter Abfallbehälter darf das auf dem Behälter angegebene Gewicht nicht überschreiten. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter und eventuelle Abfallreste unverzüglich von der Straße zu entfernen.

(6) Der zur Abfuhr bereitgestellte Restabfall bleibt bis zu dessen Verladung in das Sammelfahrzeug in Gewahrsam des Abfallbesitzers. Mit der Verladung gehen die der Entsorgungspflicht unterliegenden Abfälle in das Eigentum des Landkreises über.

(7) Können die Abfallbehälter aus einem von dem Anschluss- oder Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Nicht entleerte oder abgefahrte Abfallbehälter oder Abfallsäcke sind spätestens am Abend von der Straße zu entfernen.

(8) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.

(9) Die Absätze 2 bis 8 gelten für die Abfuhr der getrennt erfassten Abfälle nach § 5 Abs. 1 Nr. 2, 5 und 7 entsprechend, soweit sich aus den §§ 7, 10 und 12 nichts anderes ergibt.

§ 17 Zugelassene Abfallbehälter

(1) Zugelassene Abfallbehälter sind:

1. Fahrbare Restabfallbehälter, die folgende Anforderungen erfüllen müssen:
 - a) nach DIN oder Euronorm (EN),
 - b) mit 40 l, 50 l, 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 770 l, 1,1 m³, 2,5 m³ oder 4,5 m³ Volumen (Abs. 2),
 - c) Deckel und Rumpf in der Farbe Anthrazit, Dunkelgrau oder Schwarz und
 - d) mit einem gültigen, vom Landkreis zugelassenen und registrierten Transponder nach Abs. 3 Satz 3 versehen
2. Fahrbare Altpapierbehälter, die folgende Anforderungen erfüllen müssen:
 - a) nach DIN oder Euronorm (EN)
 - b) mit 120 l, 240 l und 1.100 m³ Volumen (Abs. 5),
 - c) Deckel bzw. Deckel und Rumpf in der Farbe Blau,
 - d) mit einem gültigen, vom Landkreis zugelassenen und registrierten Transponder nach Abs. 3 Satz 3 versehen
3. Abfallsäcke für Wochenendhausgebiete mit einem Volumen von 20 Litern (Abs. 6)
4. Abfallsäcke des Landkreises Rotenburg (Wümme) mit einem Volumen von 50 Litern (Abs. 7).

Der Landkreis behält sich vor, die Abfuhrhäufigkeit zu erfassen.

(2) Der Anschlusspflichtige nach § 3 Abs. 1 hat die unter Abs. 1 Nr. 1 zugelassenen fahrbaren Restabfallbehälter in ausreichender Zahl und Größe selbst zu beschaffen. Bei Vario-Behältern muss der Einsatz von Fachpersonal eingesetzt, getauscht oder ausgebaut werden. Restabfallbehälter müssen die in Abs. 3 Satz 3 näher beschriebenen Transponder besitzen, so dass sie bei der für die Gebührenveranlagung zuständigen Stelle des Landkreises registriert werden können. Die Registrierung

und ggf. Ausstattung mit Transpondern erfolgt auf Veranlassung des Anschlusspflichtigen auf den Entsorgungsanlagen in Helvesiek oder Seedorf bzw. beim angemeldeten Grundstück vor Ort.

(3) Die Abfallbehälter müssen mit einem vom Landkreis zugelassenen und registrierten Transponder im Chipnest nach DIN EN 14803 (BDE/VKS-Standard) und DIN 30475 ausgestattet sein, der diese weiteren Spezifikationen aufweist: Speicherarchitektur Read-Only, Frequenz 134,2 kHz, Bitstruktur in Anlehnung an das ISO-Format, HDX-Datenübertragung, mit einheitlicher Feldlinienausrichtung ohne der Notwendigkeit einer Ausrichtung des Transponders im Chipnest.

(4) Abgemeldete Behälter dürfen ab Wirksamkeit der Abmeldung nicht mehr zur Entsorgung bereitgestellt werden.

Der Transponder wird nach Wirksamkeit der Abmeldung durch den Landkreis elektronisch gesperrt.

(5) Der Landkreis stellt dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen die zur Aufnahme des Altpapiers vorgeschriebenen fahrbaren Altpapierbehälter standardmäßig mit einem Volumen von 240 Litern (ggf. auch 1,1 m³) auf Anforderung des Anschlusspflichtigen nach § 3 Abs. 1 zur Verfügung. Die Altpapierbehälter haben beim Grundstück zu verbleiben. Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat sie schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen oder Verlust sind dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden an diesen Behältern haftet der Anschluss- und Benutzungspflichtige, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft.

(6) In Wochenendhausgebieten werden vom Landkreis je Wochenendhaus jährlich 26 besonders gekennzeichnete Abfallsäcke in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt.

(7) Abfallsäcke des Landkreises Rotenburg (Wümme) sind bei den vom Landkreis beauftragten Verkaufsstellen käuflich zu erwerben. Für die Bereitstellung zur Entsorgung von Restabfall, insbesondere wenn dieser vorübergehend verstärkt anfällt, dürfen neben den festen, fahrbaren Restabfallbehältern gemäß Abs. 1 Nr. 1 nur Abfallsäcke gemäß Abs. 1 Nr. 4 verwendet werden.

(8) Auf Grundstücken, mit Ausnahme der Grundstücke in geschlossenen Wochenendhausgebieten, muss mindestens ein fahrbarer Restabfallbehälter gemäß Abs. 1 Nr. 1 zur Entsorgung des Restabfalls bereitstehen. Der Anschlusspflichtige wählt den für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehenden Abfallbehälter selbst aus. Das für Gewerbebetriebe oder sonstige Einrichtungen vorgesehene Behältervolumen ist so zu wählen, dass für den durch Mitarbeiter verursachten Restabfall ein Volumen von 6 Liter pro Mitarbeiter 14-täglich bereitsteht; 1,5 Liter bei Mitarbeitern, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit oder überwiegend außerhalb des Betriebsgrundstückes tätig sind. Mitarbeiter sind alle in einem Betrieb Tätige, soweit sie nicht gleichzeitig Bewohner sind. Das Mindestbehältervolumen beträgt unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten 40 Liter bei 14-täglicher Leerung.

(9) Das Restabfallvolumen je Wohneinheit, Gewerbebetrieb oder sonstiger Einrichtung beträgt mindestens 40 Liter bei vierzehntäglicher Leerung. Befinden sich auf einem Grundstück Gebäude mit mehreren Wohnungen, Gewerbebetrieben oder sonstigen Einrichtungen kann ein gemeinsamer Abfallbehälter zur Restabfallentsorgung vorgehalten werden. Von dieser Regelung ausgenommen ist der Restabfallbehälter gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3.

(10) Wird festgestellt, dass das zur Abfallentsorgung bereitgestellte Behältervolumen nicht ausreicht, ist der Landkreis berechtigt, ausreichend bemessenes Behältervolumen vorzuschreiben.

§ 18 Anlieferung bei den Entsorgungsanlagen

(1) Besitzer von Abfällen nach den § 2 Abs. 5 haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 3 Abs. 2 selbst oder durch Beauftragte zu den vom Landkreis betriebenen oder ihm zur Verfügung stehenden Entsorgungsanlagen unter Beachtung der jeweiligen Anlagengenehmigung zu bringen. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. Die §§ 53 und 54 KrWG sind zu beachten.

(2) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen wird durch Benutzungsordnungen geregelt.

§ 19 Modellversuche

Zur Erprobung neuer Einsammlungs-, Beförderungs-, Behandlungs- oder Entsorgungssysteme kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

§ 20 Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Der Anschlusspflichtige hat dem Landkreis für jedes anschlusspflichtige Grundstück Umstände, die sich auf die Anschluss- und Benutzungspflicht auswirken können, innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer zur Anzeige verpflichtet.

(2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind dem Landkreis zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls und gegebenenfalls über die Anzahl der Mitarbeiter nach § 17 Abs. 8 verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallbewirtschaftung betreffen.

(3) Den Bediensteten des Landkreises Rotenburg (Wümme) ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu allen Grundstücken zu gewähren.

§ 21 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallbewirtschaftung erhebt der Landkreis zur Deckung des Aufwands Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung (Abfallgebührensatzung).

§ 22 Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen des Landkreises erfolgen in regelmäßig erscheinenden Druckschriften. Sie können außerdem entsprechend der Hauptsatzung des Landkreises im Internet unter der Adresse „www.lk-row.de“ sowie in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Städten, Gemeinden bzw. Samtgemeinden veröffentlicht werden.

Örtlich begrenzte Hinweise werden in Abstimmung mit dem Landkreis von den kreisangehörigen Städten, Gemeinden bzw. Samtgemeinden veröffentlicht.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz

(NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 1 und 2 sein Grundstück nicht oder nicht ausreichend an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt und/oder die anfallenden der Benutzungspflicht unterliegenden Abfälle nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
2. § 5 Abs. 1 die genannten Abfälle nicht getrennt bereithält bzw. nicht nach Maßgabe der §§ 6 bis 12 überlässt oder Abfälle vermischt,
3. § 10 Abs. 4 Sperrabfall nicht geordnet oder vermischt mit anderen Abfällen bereitstellt,
4. §§ 14 und 15 Abs. 2 Problemabfälle und Sonderabfallkleinmengen nicht getrennt oder vermischt mit anderen Abfällen überlässt,
5. § 16 Abs. 2 Restabfall nicht in zugelassenen Abfallbehältern nach § 17 bereitstellt,
6. § 16 Abs. 4 Abfälle nicht rechtzeitig oder so bereitstellt, dass Fahrzeuge oder Personen behindert oder gefährdet werden oder Abfallbehälter und eventuelle Abfallreste nach der Abfuhr nicht unverzüglich von der Straße entfernt,
7. § 16 Abs. 5 Abfallbehälter nicht verschlossen hält, Abfälle einstampft bzw. einschlämmt,
8. § 17 Abs. 2 und 8 keinen festen Abfallbehälter beschafft und/oder kein ausreichendes Behältervolumen vorhält,
9. § 17 Abs. 4 einen abgemeldeten Abfallbehälter zur Entsorgung bereitstellt,
10. § 20 Abs. 1 und 2 der Anzeige- und Auskunftspflicht nicht nachkommt,
11. § 20 Abs. 3 das Betretungsrecht nicht gewährt,
12. einer Benutzungsordnung für Abfallentsorgungsanlagen des Landkreis Rotenburg (Wümme) handelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zur höchst zulässigen Summe gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 NKomVG (5.000 €) geahndet werden.

§ 24 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Abfallentsorgung in der Fassung vom 19.12.2018 außer Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 17.12.2020

Landkreis Rotenburg (Wümme)

.....
Luttmann
(Landrat)

Abkürzungsverzeichnis und Fundstellennachweis

KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I Seiten 2808, 2833)
NAbfG	Niedersächsisches Abfallgesetz in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. Seiten 48, 119)
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2644)
DepV	Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), zuletzt geändert am 27. September 2017 (BGBl. I Seiten 3465, 3504)
ElektroG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 11 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872)
BattG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegelgesetz – BattG) vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2071)
32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), die zuletzt durch Artikel 83 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.
	Unfallverhütungsvorschriften – DGUV – 114-601 Branche „Abfallwirtschaft“ von Oktober 2016.



Beschlussvorlage Abfallwirtschaftsbetrieb Tagesordnungspunkt: 28		Drucksachen-Nr.: 2016-21/1082 Status: öffentlich Datum: 04.12.2020		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
11.11.2020	Ausschuss für Abfallwirtschaft	13	0	0
10.12.2020	Kreisausschuss			
17.12.2020	Kreistag			

Bezeichnung:

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallgebührensatzung)

Sachverhalt:

Zum 01.01.2021 müssen nach dreijähriger Laufzeit die Gebührensätze überprüft und neu kalkuliert werden. Die als Anlage beigefügte Gebührenbedarfsberechnung für die Jahre 2021-2023 kommt zu dem Ergebnis, dass die Behältergebühren für weitere drei Jahre unverändert fortgeführt werden können.

Aufgrund veränderter Entsorgungskosten sind allerdings die Gebühren für die Direktannahme von Abfällen an den Entsorgungsanlagen anzupassen. Außerdem werden aufgrund von Nachfragen zu Abgabemöglichkeiten für weitere Stoffe zusätzliche Gebührentatbestände hinzugefügt. Dadurch wird das Angebot für den Bürger erweitert.

Anzupassen sind auch die Gebührensätze für die Beistellsäcke. Der Gebührensatz erhöht sich von 4,60 € auf 4,85 € (+0,25 €).

Abzuwarten bleibt, ob die Einführung der Gelben Tonne ab 2021 Auswirkungen auf die Hausmüllmengen haben wird und ob ein flächendeckendes Holsystem für Bioabfälle aus Haushaltungen eingeführt werden muss (Biotonne).

Die zukünftige Gebührenentwicklung hängt bei dem jetzigen Gebührenmodell mit ausschließlich linearen Behältergebühren weiterhin nicht unerheblich vom angemeldeten Behältervolumen ab.

Die mit Beschluss des Kreisausschusses vom 26.05.2020 vorgesehene Einführung einer gesonderten Gebühr für die Gestellung von Altpapierbehältern kann, anders als zunächst geplant, nicht zum 01.01.2021 erfolgen. Hintergrund ist ein unvollständiger Datenbestand, der im Zuge der Einführung verschiedener Altpapiertonnen-Systeme im „Altpapierkrieg“ entstanden ist. Beim Chippen der nunmehr sämtlichst unter der Regie des Landkreises stehenden Altpapiertonnen sind viel mehr Abweichungen zwischen erfassten Daten und tatsächlichem Bestand zutage getreten als zunächst angenommen. Diese müssen zunächst aufgearbeitet werden. Auf die gesonderte Gebühr soll deshalb bis auf Weiteres verzichtet werden. Stattdessen soll in den Verhandlungen mit den Dualen Systemen über eine neue Abstimmungsvereinbarung zu den Verpackungsabfällen auf eine möglichst hohe Beteiligung der Dualen Systeme an den Kosten für die Abfallfraktion Papier, Pappe und Kartonage (PPK) gedrängt werden.

Beschlussvorschlag:

1. Die im Entwurf anliegende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallgebührensatzung) wird beschlossen.
2. Auf die Einführung einer gesonderten Gebühr für die Gestellung von Altpapierbehältern wird bis auf Weiteres verzichtet.

Luttmann

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), und § 6 Abs. 1 und § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3, § 20 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) i.V.m. § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121) und § 20 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 19.12.2018 hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) am 17.12.2020 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Rotenburg (Wümme) beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallgebührensatzung) vom 13.12.2019 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 werden die Gebührentabellen folgendermaßen gefasst:

„A) Behältergebühren

Abfallbehälter bis 4.500 l Füllraum

1. bei 4-wöchentlicher Abfuhr

1.1.	für einen	40-l-Abfallbehälter	3,05 € monatlich	36,60 € jährlich
------	-----------	---------------------	------------------	------------------

2. bei 14-täglicher Abfuhr

2.1	für einen	40-l-Abfallbehälter	6,10 € monatlich	73,20 € jährlich
-----	-----------	---------------------	------------------	------------------

2.2	für einen	50-l-Abfallbehälter	7,65 € monatlich	91,80 € jährlich
-----	-----------	---------------------	------------------	------------------

2.3	für einen	60-l-Abfallbehälter	9,15 € monatlich	109,80 € jährlich
-----	-----------	---------------------	------------------	-------------------

2.4	für einen	80-l-Abfallbehälter	12,20 € monatlich	146,40 € jährlich
-----	-----------	---------------------	-------------------	-------------------

2.5	für einen	120-l-Abfallbehälter	18,30 € monatlich	219,60 € jährlich
-----	-----------	----------------------	-------------------	-------------------

2.6	für einen	240-l-Abfallbehälter	36,60 € monatlich	439,20 € jährlich
-----	-----------	----------------------	-------------------	-------------------

2.7	für einen	770-l-Abfallbehälter	117,60 € monatlich	1.411,20 € jährlich
-----	-----------	----------------------	--------------------	---------------------

2.8	für einen	1.100-l-Abfallbehälter	167,80 € monatlich	2.013,60 € jährlich
-----	-----------	------------------------	--------------------	---------------------

2.9	für einen	2.500-l-Abfallbehälter	381,30 € monatlich	4.575,60 € jährlich
-----	-----------	------------------------	--------------------	---------------------

2.10	für einen	4.500-l-Abfallbehälter	686,25 € monatlich	8.235,00 € jährlich
------	-----------	------------------------	--------------------	---------------------

2.11 für die Teilnahme

an der Abfallentsorgung in Wochenendhausgebieten

	mit 26 Abfallsäcken à 20 Liter/Jahr	3,05 € monatlich	36,60 € jährlich
--	-------------------------------------	------------------	------------------

3. bei wöchentlicher Abfuhr

3.1	für einen	770-l-Abfallbehälter	235,20 € monatlich	2.822,40 € jährlich
-----	-----------	----------------------	--------------------	---------------------

3.2	für einen	1.100-l-Abfallbehälter	335,60 € monatlich	4.027,20 € jährlich
-----	-----------	------------------------	--------------------	---------------------

3.3	für einen	2.500-l-Abfallbehälter	762,60 € monatlich	9.151,20 € jährlich
3.4	für einen	4.500-l-Abfallbehälter	1.372,50 € monatlich	16.470,00€ jährlich

Für Einzelleerungen gem. § 15 Abs. 3 Satz 4 der Abfallbewirtschaftungssatzung wird eine Gebühr von 12/26 der monatlichen Gebühr erhoben.

B) Annahmegebühren

Für die Annahme von Abfällen auf den Abfallentsorgungsanlagen bzw. -einrichtungen des Landkreises werden folgende Gebühren festgesetzt:

1.	Siedlungsabfall	je Tonne	139,25 €
2.	Straßenkehrsicht, Rechengut	je Tonne	139,25 €
3.	Schlämme	je Tonne	139,25 €
4.	Kunststoffe, Silagefolie	je Tonne	139,25 €
5.	Sperrabfall	je Tonne	139,25 €
6.	Bauabfälle (sofern nicht 7. bis 16.)	je Tonne	139,25 €
7.	Altholz (Klassen A I bis A III nach AltholzV)	je Tonne	139,25 €
8.	Altholz (Klasse A IV nach AltholzV)	je Tonne	139,25 €
9.	Dämmstoffe (belastet)	je m ³	73,30 €
10.	Asbesthaltige Baustoffe	je Tonne	184,00 €
11.	Dachpappe (Bitumen)	je Tonne	434,50 €
12.	Gipskarton	je Tonne	257,10 €
13.	Porenbeton	je m ³	29,75 €
14.	Bauschutt, Erdaushub, sonstige Böden (schwach belastet)	je Tonne	37,00 €
15.	Bauschutt (unbelastet)	je Tonne	13,90 €
16.	Erdaushub, sonstige Böden (unbelastet)	je Tonne	11,50 €
17.	Grünabfälle	je Tonne	60,75 €
18.	Stubben	je Tonne	60,75 €
19.	Altreifen ohne Felge	Stück	3,00 €
20.	Altreifen mit Felge	Stück	6,00 €
21.	LKW- / Treckerreifen	Stück	20,00 €
22.	Nachtspeicheröfen (nicht verpackt)	Stück	10,00 €

Die Mindestgebühr beträgt bei der Anlieferung der unter Nr. 1 bis 15 sowie 17. und 18. genannten Abfälle jeweils 10,00 €; für die unter Nr. 16 angelieferten Abfälle 5,00 €. Für die Anlieferung von Sperrabfall bis zu 4 m³ beträgt die Mindestgebühr je Anlieferer und Öffnungstag 10,00 €. Bei Überschreitung dieser Menge wird für die darüber hinausgehende Menge eine Gebühr nach Nr. 5. festgesetzt.“

2. In § 3 Abs. 1 Buchstabe C) c) wird der Betrag von „4,60 €“ ersetzt durch „4,85 €“.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 17. Dezember 2020

Landkreis Rotenburg (Wümme)

.....

Luttmann (Landrat)

Beschlussvorlage Landrat Tagesordnungspunkt: 29		Drucksachen-Nr.: 2016-21/1108 Status: öffentlich Datum: 04.12.2020		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
26.11.2020	Ausschuss für Umwelt und Planung	12	0	0
10.12.2020	Kreisausschuss			
17.12.2020	Kreistag			

Bezeichnung:

Resolution des Landkreises Rotenburg zum Ausbau der Bahnstrecke Rotenburg – Verden im Zuge des „Alpha- E“-Projektes im Abschnitt „Westerwalsede-Bahnhof“

Sachverhalt:

Im Rahmen des NB/AB-Projekts Hamburg – Bremen - Hannover („Alpha-E“) soll die Bahnstrecke Rotenburg – Verden (DB-Streckenummer 1745) zweigleisig ausgebaut und durchgehend elektrifiziert werden. Der Umfang der erforderlichen baulichen Maßnahmen ergibt für die Anwohner einen Anspruch auf Errichtung von Schallschutzeinrichtungen, der mit dem eines Neubaus gleichzusetzen ist.

Zum Abschluss des Dialogforums Schiene - Nord wurde 2015 darüber hinaus die Bedingung für den Regionalen Konsens zu diesem Projekt definiert, dass der „bestmögliche Gesundheitsschutz, insbesondere Vollschutz vor Bahnlärm (Lärmvorsorge) für alle durch einen Verkehrszuwachs betroffenen Schienenstrecken entlang bewohnter Gebiete durch aktive Maßnahmen“ umzusetzen ist.

Die Gemeinde Westerwalsede hat in einem von der DB Netz unterstützten Informations- und Diskussionsprozess diese Forderung auf die lokalen Rahmenbedingungen übertragen. Dabei wurde die Wirtschaftlichkeit einer Gesamtlösung ausdrücklich berücksichtigt. Wichtigstes Ziel und prioritäre Forderung ist eine durchgehende, leistungsfähige Schallschutzeinrichtung, die sämtliche Wohneinheiten/Schutzfälle des Ortsteils „Westerwalsede-Bahnhof“ berücksichtigt. Diese Anforderung ist nach dem aktuellen Stand der Prüfung ausschließlich durch eine Unterführung an Stelle des jetzigen höhengleichen Übergangs zu erfüllen. Nicht nur die räumlichen Gegebenheiten, sondern auch naturschutzfachliche Aspekte und die gewachsene Siedlungs- und Infrastruktur sowie die positiven Auswirkungen auf den KFZ-Verkehr und die Sicherheit im Kreuzungsbereich führen zu diesem Ergebnis (vgl. Anlage 1 Eingabe der Gemeinde Westerwalsede).

Die Bürgermeister der Samtgemeinde Bothel sowie der Gemeinde Westerwalsede haben mich deshalb darum gebeten, dass der Kreistag des Landkreises Rotenburg die Gemeinde bei ihrer Forderung an den Deutschen Bundestag unterstützt, die erforderlichen Finanzmittel, die zur Umsetzung dieser Lösung erforderlich sind, im Rahmen der Projektfinanzierung bereit zu stellen, um den regionalen Konsens und die Zustimmung zu diesem Projekt zu erhalten und eine zeitnahe Umsetzung der Maßnahme im Sinne der Verkehrswende und des Klimaschutzes sicherzustellen (Anlage 2 Resolution der Gemeinde Westerwalsede).

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag unterstützt die Forderung der Gemeinde Westerwalsede, im Rahmen des zweigleisigen Ausbaus der Bahnstrecke Rotenburg – Verden im Bereich des Ortsteils Bahnhof-Westerwalsede durchgehend eine Schallschutzwand mit einer Höhe von 6 m auf einer Länge von ca. 800 m zu errichten. Die seitens der DB Netz AG vorgeschlagenen weiteren Maßnahmen zur Reduktion des Bahnlärms (Schienenstegdämpfer und „überwachtes Gleis“) sind auf gleicher Länge umzusetzen.

Der höhengleiche Bahnübergang der Kreisstraße „Bahnhofsstraße“ (K220) bei Bahnkilometer 15,725 ist durch eine neu zu errichtende Unterführung für Straße und Geh/Radweg zu ersetzen.

Die erforderlichen Finanzmittel sind vom Bundestag bereitzustellen.

Luttmann

(Hinweis: Die Anlagen zu dieser Vorlage sind in den Erläuterungen zur Fachausschusssitzung enthalten und nicht erneut beigefügt.)